Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 7 (1868)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesgefet,

betreffend

5. Dez.1867.9. Jan.1868.

die Begehren um Revision der Bundesverfassung.

(Vom 5. Christmonat 1867.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Sidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 113 der Bundesverfassung, so weit derselbe von der Einleitung einer Bundesrevision auf dem Wege der Initiative des Volkes handelt (I, 34);

nach Einsicht des Antrages des Bundesrathes vom 23. Wintermonat 1866,

beschließt:

- Art. 1. Fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger können zu jeder Zeit verlangen, daß die Frage, ob eine Revission der Bundesverfassung stattsinden solle, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werde.
- Art. 2. Das Verlangen wird auf dem Wege der schrift= lichen Eingabe an den Bundesrath gestellt.

Die Stimmberechtigung jedes Unterzeichners ist vom Vorstand der Gemeinde, wo der Unterzeichner seine politischen Rechte ausübt, zu bezeugen.

Für diese Amtsverrichtung darf keine Gebühr bezogen werden.

Art. 3. Ein nach Art. 2 gestelltes Revisionsbegehren verbleibt während der Dauer eines Jahres in Gültigkeit.

Jahrgang 1868.

5. Dez. 1867. 9. Jan. 1868. Demgemäß kommen bei der Ermittlung der nach Art. K erforderlichen Anzahl Unterschriften die Stimmen in Berechnung, welche in dem Zeitraume der unmittelbar vorausgegangenen zwölf Monate abgegeben worden sind.

Art. 4. Der Bundesrath hat die eingelangten Revisions= begehren, mit einer nach den Kantonen geordneten Uebersichts= tabelle versehen, der Bundesversammlung innerhalb zweier Mo= nate vorzulegen, sobald die Anzahl derselben von solcher Erheblichkeit ist, daß die Anwendung des Art. 113 der Bun= desversassung in Frage kommen kann.

Art. 5. Ueber das Vorhandensein der nach den Artikeln. 1—3 erforderlichen Bedingungen entscheidet die Bundesversamm= lung nach Mitgabe von Art. 78 der Bundesverfassung.

Im Falle der Bejahung hat die Bundesversammlung ohne Verzug die Frage dem Schweizervolke zum Entscheide vorzulegen, ob die bestehende Bundesversassung revidirt werden solle oder nicht.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Bundesgesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe, Bern, den 3. Christmonat 1867.

> Der Präsident: Stehlin. Der Protofollführer: Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe, Bern, den 5. Christmonat 1867.

> Der Präsident: Dr. J. J. Blumer. Der Protofollführer: J. L. Lütscher.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

5. Dez. 1867.

Vollziehung bes vorstehenden Bundesgesetes.

9. Jan. 1868.

Bern, ben 11. Christmonat 1867.

Der Vizepräfident des Bundesrathes:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler ber Eibgenossenschaft:

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Gesetzsammlung eingerückt werden.

Bern, den 9. Januar 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber, Dr. **Trächsel.** 16. Dez. 1867. 9. Jan. 1868.

Bundesgeset,

betreffend

die Bekleidung und Ausruftung der Landwehr.

(Vom 16. Christmonat 1867.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Wintermonat 1867;

in Abanderung des Art. 42 des Gesetzes über die Militärsorganisation vom 8. Mai 1850 (I, 376);

beschließt:

Art. 1. Die Bestimmungen über die Bekleidung und Aus= rüstung der Landwehr sind den Kantonen überlassen.

Jedoch wird gefordert, daß die Mannschaft mit gleich= mäßiger Kopfbedeckung, so wie namentlich mit einem Kapute (Mantel) und einem Tornister (Mantelsack) versehen sei.

Die Korpsausrüstung ist die gleiche wie beim Bundes= heere.

Das Kochgeschirr wird den Landwehrabtheilungen in gleichem Verhältnisse zugetheilt, wie den Truppen des Bundesheeres.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe, Bern, den 13. Christmonat 1867.

Der Prasident: Stehlin.

Der Protofollführer: Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe, Bern, den 16. Christmonat 1867. 16. Dez. 1867. 9. Jan. 1868.

Der Präsident: Dr. J. J. Blumer. Der Protofollführer: J. L. Lütscher.

Der schweizerische Bunde grath beschließt: Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes. Bern, den 20. Christmonat 1867.

Der Vizepräsident des Bundesrathes:
Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Gesetzsammlung auf= genommen werden.

Bern, ben 9. Januar 1868.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber, Dr. **Trächsel.** 18. Dez. 1867. 9. Jan. 1868.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Einführung eines neuen Ererzirreglements für die eidgenössischen Truppen.

(Vom 18. Christmonat 1867.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1867 über den Unterricht mit den neuen Hinterschaft ladungswaffen und die Einführung von neuen Exerzirreglementen für die Infanterie,

beschließt:

- Art. 1. Der Bundesrath wird ermächtigt, die im Entwurfe vorliegenden neuen Exerzirreglemente für die Infanterie in den Unterrichtstursen des Jahres 1868 versuchsweise zur Anwendung zu bringen.
- Art. 2. Er wird ferner ermächtigt, zum Behufe des Unterrichtes mit den neuen Reglementen und Waffen für Scharsschützen
 und Infanterie spezielle Cadreskurse mit nachheriger Einberufung der Mannschaft für die nöthige Zahl von Unterrichtstagen anzuordnen. Diese Anordnungen haben jedoch in der Weise zu geschehen, daß dadurch weder die vom Bunde für den Scharsschützenunterricht, noch die von den Kantonen zur Abhaltung der ordentlichen Wiederholungskurse des Jahres 1868 bewilligten Kredite überschritten werden.
- Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Be= schlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe, Bern, den 16. Christmonat 1867. 18. Dez. 1867. 9. Fan. 1868.

Der Prafibent: Stehlin.

Der Protofollführer: Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe, Bern, den 18. Christmonat 1867.

> Der Präsident: Dr. J. J. Blumer. Der Protofollführer: J. L. Lütscher.

Der schweizerische Bundesrath beschließt: Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses. Bern, den 20. Christmonat 1867.

Der Vizepräsident des Bundesrathes:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. Januar 1868.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber, Dr. **Trächsel.** 18. Dez. 1867. 9. Jan. 1868.

Bundesgefet,

betreffenb

den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz.

(Vom 18. Christmonat 1867.)

Die Bundesversammlung ber schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 16. Heumonat 1867;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 6. Wintermonat 1867,

beschließt:

Art. 1. Die Tage des Telegrammes von 20 Wörtern wird für das Innere der Schweiz auf 50 Rappen festgesetzt.

Diese Taxe wird für jede untheilbare Reihe von 10 Wörstern über 20 hinaus um 25 Rappen erhöht.

Eine weitere Taxermäßigung findet weder für Abonnemente, noch aus andern Gründen statt.

Art. 2. Jeder Aufgeber kann die seinem Korrespondenten abverlangte Antwort frankiren.

Wenn die Antwort innerhalb eines Zeitraumes von acht Tagen nach dem Datum der ursprünglichen Depesche nicht ersfolgt, so ist der Aufgeber berechtigt, die Zurückbezahlung der Frankaturgebühr binnen 14 Tagen, vom Datum der Aufgabe der Depesche an gerechnet, zu verlangen. Jede nach der Frist von acht Tagen aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche angesehen und behandelt.

Art. 3. Jeder Aufgeber einer Depesche hat das Recht, 18. Dez. dieselbe zu rekommandiren.

9. Jan. 1868.

Wenn eine Depesche rekommandirt ist, so übermittelt das Bestimmungsbüreau dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung als auch der Person, welcher dieselbe übergeben worden war.

Wenn die Zustellung nicht erfolgen konnte, so wird diese doppelte Anzeige durch die Mittheilung der Umstände, welche die Zustellung verhinderten und durch die nöthigen Angaben ersett, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell weiter befördern kann.

Der Beförderung dieser Retour=Depesche steht gegenüber andern Depeschen gleichen Ranges die Priorität zu.

Die Taxe der Rekommandirung ist gleich derjenigen der Depesche selbst.

Art. 4. Die Telegramme können ganz ober theilweise in Ziffern ober geheimen Buchstaben abgefaßt werden.

Für solche Telegramme, welche ganz oder theilweise in Ziffern oder geheimen Buchstaben abgefaßt sind, ist die Rekommandirung obligatorisch.

- Art. 5. Die Tage für Kopien von Depeschen, welche an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft gerichtet sind, wird für die Telegramme bis auf 40 Wörter auf 25 Rappen und für Telegramme von mehr als 40 Wörtern auf 50 Rappen festgesetzt.
- Art. 6. Wenn eine Depesche ohne weitere Angabe ben Zusatz "nachzusenden" (faire suivre) enthält, so befördert das Bestimmungsbüreau dieselbe sofort, nach erfolglosem Versuche der Zustellung an die angegebene Adresse, wo möglich weiter an die neue, ihm in der Wohnung des Adressaten mitgetheilte Adresse.

In diesem Falle behandelt es die Depesche als eine neue Depesche.

Wenn der Zusatz "nachzusenden" (faire suivre) von successiven Adressen begleitet ist, so wird die Depesche successive

18. Dez. an jede der angegebenen Adressen befördert, nöthigenfalls bis 1867. zur letzten, und das letzte Büreau verfährt nach den Bestimmun= 9. Jan.
1868. gen des vorhergehenden Absatzes.

Wenn sich der Adressat nach der zuletzt angegebenen Adresse nicht auffinden läßt und keine Mittheilungen über seine neue Adresse gemacht werden können, so wird die Depesche auf dem letzten Büreau ausbewahrt.

Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die auf einem Telegraphenbüreau anlangenden und in dessen Zustellungsrayon ihm zu übermittelnden Depeschen an die angezgebene Adresse oder nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze weiter befördert werden.

Der Adressat hat die Tagen so vielmal zu bezahlen, als successive Weiterbeförderungen stattgefunden haben.

Art. 7. Wenn für Telegramme, welche zwischen Büreaux mit Nachtdienst und während der reglementarischen Dauer des= selben gewechselt werden, die sofortige Zustellung vor Beginn des reglementarischen Tagesdienstes verlangt wird, so sind die Telegraphentaxen und Zustellungsgebühren doppelt zu erheben.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die Benutzung des Telesgraphen während der Nacht auch in denjenigen Büreaux einzusführen und zu reguliren, welche noch keinen regelmäßigen Nachtsbienst haben.

Art. 8. Die Erhebung der Taxen findet, mit Ausnahme der in den Artikeln 6 und 9 festgesetzten Bestimmungen, bei der Aufgabe statt.

Die Bezahlung geschieht mittels Marken, welche die Telesgraphenverwaltung zu ihrem Nennwerthe verkauft. Diese Marken müssen auf die Originaldepeschen geklebt werden.

Die Tagen für Extrabeförderung der Depeschen können nach Wahl des Aufgebers mittels Telegraphenmarken frankirt oder bei der Ankunft von dem Adressaten erhoben werden. Art. 9. Telegramme, die mit Marken in geringerem Be= 18. Dez. trage als die einfache Taxe von 50 Rappen frankirt sind, wer= 1867. ben nicht befördert.

1867.

Telegramme, welche zwar ungenügend, aber doch mit Marken bis zu diesem Betrage frankirt sind, werden befördert, und es wird dabei von dem Adressaten die mangelnde Taxe mit einem Zuschlag von 25 Nappen bezogen.

Im Falle der Nichtannahme hat die Verwaltung das Recht, auf den Absender zurückzugreifen.

Art. 10. Auf den Gebrauch falscher oder schon gebrauchter Telegraphenmarken ist der Art. 6 des Bundesgesetzes, betreffend das Postregal (I, 98) anwendbar, und zwar gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend das Versahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (I, 87).

In schweren Fällen, und wenn Telegraphenmarken nachs gemacht oder nachgemachte wissentlich verkauft werden, sollen die Bestimmungen des Artikels 61 des Bundesstrafrechts (III, 404) Anwendung finden.

Art. 11. Die eidgenössische Verwaltung übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit in Betreff der telegraphischen Korrespondenz.

Dagegen wird sie alle zur Sicherung und Beförderung des Dienstes und zur Wahrung des Depeschengeheimnisses nöthigen Maßregeln ergreifen.

Art. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1868 in Kraft. Die mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden damit aufgehoben.

Der Bundesrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe, Bern, den 17. Christmonat 1867.

Der Präsident: Stehlin.

Der Protofollführer: Schieß.

18. Dez. 1867.

Also beschlossen vom Ständerathe,

9. Jan. 1868. Bern, den 18. Christmonat 1867.

Der Präsident: Dr. J. J. Blumer. Der Protofollführer: J. L. Lütscher.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, ben 27. Christmonat 1867.

Der Vizepräsident des Bundesrathes: Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, ben 9. Januar 1868.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber, Dr. **Trächsel.**

Bundesbeschluß,

19. Dez. 1867.

betreffend

ffend 9. Jan. 1868.

Fristverlängerung für die Gisenbahn Pruntrut-Delle.

(Vom 19. Christmonat 1867.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

- 1) eines Schreibens der Regierung von Bern vom 5. Christmonat 1867, aus welchem hervorgeht, daß der Große Rath des Kantons Bern unterm 20. Wintermonat 1867 die den Konzes= sionären der Eisenbahn Pruntrut-Delle für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortsührung dieses Unternehmens bestimmte Frist bis Ende 1869 verlängert hat;
- 2) eines sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 9. Christmonat 1867,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 18. Heumonat 1865 (VIII, 466) über die Genehmigung der vom Großen Rathe des Kantons Bern für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Pruntrut nach Delle ertheilten Konzession für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung fraglichen Unternehmens sestgesetzte, durch Beschluß des Großen Rathes des Kantons Bern vom 28. Wintermonat und Bundesbeschluß vom 12/15. Christmonat 1866 bis 18. Jänner 1868 verlängerte Frist (IX, 3) wird bis zum 31. Christ= monat 1869 verlängert.

- 19. Dez.
 2. Alle übrigen Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 1867.
 18. Heumonat 1865 verbleiben in Kraft, und es soll denselben 9. Jan.
 1868. durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.
 - 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe, Bern, den 12. Christmonat 1867.

> Der Präsident: Dr. J. V. Blumer. Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschlossen vom Nationalrathe, Bern, den 19. Christmonat 1867.

> Der Präsident: Stehlin. Der Protofollführer: Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. Januar 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Scherz.

Der Rathsschreiber: Dr. **Trächsel.**

Bundesgeset,

betreffend

21. Dez. 1867. 9. Jan. 1868.

einige Abanderungen in der Bekleidung und Ausrustung des Bundesheeres.

(Vom 21. Christmonat 1867.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Wintermonat 1867;

in theilweiser Abanderung und Ergänzung der bisherigen Erlasse im Bekleidungs= und Ausrüstungswesen,

beschließt:

- Art. 1. Die Kopfbedeckung bisheriger Ordonnanz, als das Käppi, der Helm und der Hut, wird abgeschafft und durch eine leichtere und zweckmäßigere, für alle Waffen und Grade gleichförmige ersetzt.
- Art. 2. Der Waffenrock wird auch bei der Artillerie und Kavallerie statt des Unisormfrakes eingeführt. Die Ermelweste fällt für den effektiven Dienst weg und ist bei der Kavallerie und dem Train durch einen Stallkittel zu ersetzen.
- Art. 3. Es wird nur ein Paar Beinkleiber für die Mannschaft der Fußtruppen vorgeschrieben. Der Stoff soll von Wolle, die Farbe bei den Stäben, bei der Artillerie und Kavallerie eisengrau, bei den übrigen Wassen blaugrau sein. Den Kantonen bleibt es unbenommen, die Mannschaft mit einem

21. Dez. zweiten Paar Beinkleider von der Farbe des ersten Paars zu 1867. versehen.

9. Jan. 1868.

- Art. 4. Die doppelte Fußbekleidung wird bloß für den effektiven Dienst vorgeschrieben. Die Beschaffung des zweiten Paars Kamaschen von Drillich bleibt den Kantonen freigestellt.
- Art. 5. Die Spauletten, Achselschuppen, Schärpen und Schleifen werden durch einfachere Unterscheidungs- und Abzeichen ersetzt.
- Art. 6. Der kurze Säbel fällt bei allen Gewehrtragen = ben weg. Statt desselben ist bei den nicht gewehrtragenden Stellen und Graden der Fußtruppen, die Offiziere ausgenom= men, das Faschinenmesser einzuführen. Sämmtliche Berittene tragen den Reitersäbel.

Die Bewaffnung des Trains, so wie der Kompagniezimmer= leute, wird durch das Reglement bestimmt.

- Art. 7. Die Reiterpatrontasche ist abgeschafft.
- Art. 8. Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Abande= rungen beziehen sich nur auf neue Anschaffungen.

Die bisherigen Bekleidungs= und Ausrustungsgegenstände sind zuläßig, so lange sie noch brauchbar sind.

Dabei bleibt es den Kantonen unbenommen, Gegenstände, welche für den Instruktionsdienst entbehrlich sind, zu magaziniren und bloß für den Ernstfall bereit zu halten.

In Betreff der Unterscheidungszeichen tritt das Gesetz sofort mit Erlassung der bezüglichen Vollziehungsverordnung für sämmt= liche Offiziere in Kraft.

Art. 9. Der Bundesrath wird die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen nähern Vorschriften aufstellen.

Also beschlossen vom Nationalrathe, Bern, den 18. Christmonat 1867.

Dr Präsident: Stehlin.

Der Protofollführer: Schief.

Also beschlossen vom Ständerathe, Bern, den 21. Christmonat 1867. 21. Dez. 1867. 9. Jan. 1868.

Der Präsident: Dr. J. J. Blumer.

Der Protofollführer: 3. 2. Lütscher.

Der schweizerische Bundesrath beschließt: Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes. Bern, den 23. Christmonat 1867.

> Der Vizepräsident des Bundesrathes: Dr. J. Dubs. Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Gesetzsammlung eingerückt werden.

Bern, ben 9. Januar 1868.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber, Dr. Trächsel. 20. Januar 1868.

Areisschreiben

an

fämmtliche katholische Pfarrer des Kantons, betreffend Abwesenheiten von Pfarrsitzen.

Es liegt ohne Zweifel im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden, daß ihre Pfarrer sich nicht öfter und länger als nothwendig von ihren Pfarrsitzen entsernen, und die Behörden haben das Recht, zu verlangen, daß sie von solchen länger andauernden Entsernungen in Kenntniß gesetzt werden. Kraft unseres Aufsichtsrechts ertheilen wir Ihnen deshalb, in Ihrer Eigenschaft als Staatsbeamter und Führer der Civilstandsregister, die Weisung, jeweilen, wenn Sie sich auf länger als 8 Tage von Ihrem Pfarrsitze zu entsernen gedenken, hiefür die Ermächtigung unserer Kirchendirektion einzuholen.

Bern, den 20. Januar 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber, Dr. **Trächsel.**

Staatsvertrag

zwischen

29. Oftober 1864.10. Februar 1868.

der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, bestreffend gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Abgeschlossen am 29. Weinmonat 1864. Ratifizirt von Baden den 19. Wintermonat 1864. " " der Schweiz den 19. Christmonat 1864.

Der Bundesrath

ber

schweizerischen Eidgenoffenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmäch= tigten des schweiz. Bundes= rathes und der Großherzoglich Babischen Regierung am 29. Weinmonat 1864 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abgeschlosse= nen Vertrages, welcher vom schweizerischen Nationalrathe unterm 13. Christmonat 1864 und vom schweiz. Ständerathe unterm 16. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher wörtlich also lautet: Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Serzog von Zähringen.

Nachdem der von Unserm Bevollmächtigten, Unserm Mi= nister = Residenten bei ber Schweiz. Eidgenossenschaft, Kammerherrn und Legations= rath Ferdinand von Dusch, und den Bevollmächtigten des Schweiz. Bundesrathes, Mit= glied des Bundesraths und Vorstand des Eidgenössischen Justiz = und Polizeideparte= ments, Herrn Joseph Martin Knüsel, am 29. Oktober laufenden Jahres zu Bern über Auslieferung von Ver= brechern abgeschlossene Ver= trag, welcher, aus siebenzehn Artifeln bestehend, also lautet:

29. Oftober 1864.10. Februar 1868.

Der schweizerische Bundesrath

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,

in der Absicht, gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großsherzogthum in möglichst umfassender Weise eintreten zu lassen, haben zum Zwecke einer Revision des unterm 30. Augstmonat 1808 über Auslieferung von Verbrechern zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Vertrages*) Bevollsmächtigte ernannt, und zwar:

Der Schweizerische Bundesrath:

den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundes= rathes, Vorstand des eidgenössischen Justiz= und Polizeidepartements,

und

Seine Königliche Soheit der Großherzog von Baden:

Höchstihren Minister-Residenten bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft, Kammerherrn und Legationsrath Ferstinand von Dusch,

welche, nach Auswechslung ihrer, in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft und die Großherzoglich Badische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich gegenseitig alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche wegen eines der im Art. 2 aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden des einen Staates

^{*)} Siehe ältere offizielle Sammlung, Band I, Seite 394.

in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind und sich in den andern Staat geflüchtet haben.

29. Oftober1864.10. Februar

1868.

- Art. 2. Die Verbrechen, wegen deren die Auslieferung gegenseitig zugestanden wird, sind:
- 1) Mord, mit Inbegriff des Kindsmords.
- 2) Todschlag.
- 3) Vergiftung.
- 4) Schwere Körperverletzung.
- 5) Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesaussetzung.
- 6) Nothzucht, Blutschande und andere Verbrechen der Unzucht.
- 7) Brandstiftung.
- 8) Fälschung von öffentlichen, Handels= oder Privat= urkunden, die Fälschung von Banknoten und Papier= geld inbegriffen.
- 9) Fälschung oder Verfälschung von Münzen.
- 10) Wissentliches Ausgeben falscher Münzen oder Banknoten oder falschen Papiergeldes im Einverständniß mit dem Fälscher oder Verfälscher.
- 11) Betrug mit Einschluß des betrüglichen Bankerotts (boshafte Zahlungsflüchtigkeit).
- 12) Raub, Erpressung, Diebstahl.
- 13) Unterschlagung, verübt von öffentlichen Beamten, Vormündern, Kuratoren, Verwaltern, Privatrechnungsführern oder sonstigen Bediensteten.
- 14) Beschädigung fremden Eigenthums, insbesondere an Eisenbahnen und Telegraphen.
- 15) Meineid, falsches Zeugniß, falsche Anklage in Bezug auf die im vorliegenden Artikel bezeichneten Verbrechen.
- Art. 3. Gleichzeitig mit dem Auszuliefernden sollen alle in dessen Besitz gefundenen, entwendeten oder zum

29. Oftober 1864.10. Februar 1868.

Beweise des Verbrechens dienenden Segenstände übergeben werden. Ebenso sollen alle derartigen Segenstände auszgeliefert werden, wenn der Verbrecher dieselben in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, verborgen oder hinterlegt hatte, und solche später aufgefunden werden.

Vorbehalten bleiben die Rechte dritter, an dem Versbrechen unbetheiligten Personen auf die vorerwähnten Gegenstände, welche ihnen nach gemachtem Gebrauche kostensfrei zurückzustellen sind.

- Art. 4. Die Auslieserung kann verweigert werden, wenn seit Begehung der zur Last gelegten That, seit der letzten Untersuchungshandlung oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches der Angeschuldigte sich geslüchtet hat.
- Art. 5. Das Auslieferungsbegehren ist unstatthaft, wenn es sich auf dieselben Verbrechen gründet, wegen welcher der Auszuliefernde in dem Lande, wohin, er sich geslüchtet hat, gerichtlich verfolgt wurde oder noch verfolgt wird.

Wenn die Person, deren Austieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin sie sich geslüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so wird die Austieferung so lange ausgeset, bis dieselbe rechtsträftig freigesprochen ist oder die ausgesprochene Strafe erstanden hat.

Ist die Person wegen Schulden oder sonstiger zivil= rechtlicher Verbindlichkeiten verhaftet, so sindet die Aus= lieferung erst nach aufgehobenem Schuldarreste statt.

Art. 6. Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Angehöriger des Staates ist, welcher seine Ausliefe= rung begehrt, so steht es der angesprochenen Regierung frei, vorerst allfällige Einwendungen gegen die Ausliese= rung Seitens der Landesregierung des betreffenden In= dividuums anzuhören. 29. Oftober 1864. 10. Februar 1868.

- Es bleibt dem um die Auslieferung angegangenen Staate freigestellt, den Angeschuldigten zur Aburtheilung an die Regierung desjenigen Landes auszuliefern, in welchem das Verbrechen verübt wurde, oder aber an seine Heimatsregierung, sofern diese die Verpflichtung übernimmt, denselben vor Gericht zu stellen.
- Art. 7. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Verzgehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Verzgehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.
- Art. 8. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Angeschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.
- Art. 9. Zur Begründung jedes Auslieferungsbegehrens ist die Beibringung eines Verhaftsbefehls oder einer ansbern gleich wirksamen, nach den gesetzlichen Formen des die Auslieferung begehrenden Staates ausgestellten Urstunde nöthig, welche die wesentlichen Thatsachen, auf denen die Anschuldigung beruht, die Natur und Schwere des Verbrechens und die darauf anwendbare Strasbestimmung bezeichnet.

29. Oftober 1864.10. Februar 1868. Die Frage, ob nach diesen Mittheilungen der Thatsbestand des bezeichneten Verbrechens vorliegt, ist nach den Gesetzen des um die Auslieserung angegangenen Staates zu beurtheilen.

Art. 10. Es bleibt jedem Theile unbenommen, die Stellung von Auslieferungsbegehren auf den diplomatischen Weg zu verweisen. Jedoch soll immerhin auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde der Verfolgte einsteweilen in Verhaft genommen werden; derselbe ist aber wieder freizulassen, wenn nicht binnen vier Wochen ein förmliches Auslieferungsbegehren einkommt und eine demsselben entsprechende Verfügung dem Verhafteten eröffnet wird.

Art. 11. Jeder der beiden Staaten übernimmt in Beziehung auf diejenigen Personen, deren Auslieferung von ihm zugestanden wird, die Kosten ihrer Verhaftung, ihrer Gefangenhaltung und ihres Transportes an die Gränze.

Wenn im Falle des vorigen Artifels die Auslieferung nicht nachgesucht oder nicht bewilligt wird, so hat der Staat, dessen Behörde die einstweilige Verhaftung veranlaßt hat, die Kosten zu ersetzen.

Art. 12. Wenn im Laufe eines Strafverfahrens die zuständige Behörde eines der beiden Staaten die Abhör von Zeugen, welche in dem andern wohnen, oder die Vornahme einer ähnlichen Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll dieselbe auf unmittelbares Ersuchen dieser Behörde von der zuständigen Behörde des andern Staates ungesäumt vorgenommen und das Protokoll der ersuchenzben Behörde übersendet werden.

Solchen Zeugen ist übrigens unbenommen, von dem ihnen nach den Gesetzen ihres Landes zustehenden Rechte zur Ablehnung des Zeugnisses Gebrauch zu machen.

Eine Ablehnung des Ersuchens hat dann Statt zu fins den, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der ersuchenden Behörde verhafteten Angehörigen des andern Staates gerichtet ist, oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Ges sehen dieses Staates nicht gerichtlich strafbar ist.

Beide Regierungen verzichten auf Ersatz der Kosten, welche durch den Vollzug derartiger Ersuchen entstehen.

Art. 13. Ist in einem Strafversahren das persönliche Erscheinen eines Zeugen vor der zuständigen Behörde des andern Staates nothwendig, so wird ihm die Vorladung auf dem üblichen Wege mit dem Bemerken zugestellt, daß ihm freistehe, derselben Folge zu geben oder nicht.

Die Zustellung der Vorladung unterbleibt, wenn der im Absatz 3 des vorigen Artifels bezeichnete Fall vorliegt.

Erscheint der Zeuge vor der Behörde des andern Staates, so darf er weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin= und Nückreise festgenommen, noch sonst in seinen Rechten beeinträchtigt werden, es sei denn, daß er als Mitschuldiger erkannt, oder daß er während seines Aufenthalts im fremden Lande ein Versbrechen begehen und auf offener That ergriffen würde. In diesen Fällen wäre derselbe an die zuständige Behörde seines Landes zu liefern, um vor seinen ordentlichen Nichter gestellt zu werden.

Dem Zeugen werden die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach den Bestimmungen des Landes, in welchem er seine Erklärung abzugeben hatte, vergütet, und auf Verslangen zu einem verhältnismäßigen Theile vorgeschossen.

Art. 14. Die Behörden beider Staaten werden sich gegenseitig, den im Art. 12, Absat 3 bezeichneten Fall

29. Ottober. 1864.

10. Februar 1868. 29. Oftober 1864.

ausgenommen, allen zu gerichtlichen Zwecken erforderlichen Untersuchungsakten mittheilen.

10. Februar 1868.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufstündigung von Seite eines der kontrahirenden Theile statt, so wird der Vertrag für so lange als stillschweigend verslängert angenommen, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, in welchem Falle dann die Giltigkeit des Vertrags nach sechs Monaten, vom Kündigungstage an, erlischt.

Art. 16. Dieser Vertrag soll von beiden Theilen der höchsten Genehmigung unterstellt und es sollen die Ratifikationen innerhalb drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden.

Art. 17. Mit dem Vollzuge dieses Vertrages treten die Bestimmungen des am 30. August 1808 zwischen der schweizerischen Sidgenossenschaft und dem Großherzogthum Vaden wegen gegenseitiger Auslieserung der Verbrecher abgeschlossenen Staatsvertrages außer Kraft.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag in zwei gleichlautenden Aussertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

Bern, den 29. Weinmonat 1864.

Der Bevollmächtigte für die Schweiz: Der Bevollmächtigte für Baden:

(L. S.) (Gez.) 3. M. Kniifel.

(L. S.) (Gez.) F. v. Dusch.

erklärt diesen vorstehenden Vertrag seinem ganzen In= halte nach als in Kraft er= wachsen, und verspricht im Namen ber Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von letterer abhangt, zu er= füllen.

Bur Urkunde bessen ist die gegenwärtige Ratisika= tion vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidge= nossenschaft unterschrieben und mit dem eidgen. Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den 19. Christmonat 1864.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes, Der Bundespräsident: Dr. 3. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenof= senschaft:

Schieß.

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden, so er= flären Wir, daß Wir die= sen Vertrag in allen seinen Bestimmungen genehmigen, auch versprechen, solchen zu erfüllen und getreulich voll= ziehen zu lassen.

genhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssie= gels.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Carlsruhe am neunzehnten November des Jahres Eintausend Achthun= dert vierundsechszig, Unse= rer Regierung des dreizehn= ten.

Friedrich.

(L. S.)

Roggenbach.

Note. Die Ratififationen des vorstehenden Vertrages find am 17/20. Jänner 1865 auf dem Wege der Korrespondenz ausgewechselt worden.

29. Oftober 1864. 10. Februar

1868.

Urfundlich Unserer ei=

29. Oftober 1864.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

10. Februar 1868.

Vorstehender Staatsvertrag soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 10. Februar 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Scherz.

Der Rathsschreiber: Dr. **Trächsel.**

13. Februar 1868.

Areisschreiben

bes

Negierungsrathes des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungsstatthalter,

betreffend

die Reciprocität mit Aargau hinsichtlich der Beerdigungskosten Unbemittelter.

Wir bringen Ihnen zu Handen der Gemeinden Ihres Amtsbezirks zur Kenntniß, daß die Regierung des Kanstons Aargau mit Schreiben vom 5. dieß die Erklärung abgegeben hat, bezüglich Tragung der Beerdigungskoften Unbemittelter ohne Rückforderung Reciprocität zu halten. Demnach finden idie Vorjagungen des Kreisschreihens vom 5. Januar 1855 auf Angehörige des Kantons Aargau

und umgekehrt solche des hierseitigen Kantons ihre An= 13. Februar wendung. 1868.

Bern, den 13. Februar 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber, Dr. Trächsel.

Beschluß,

betreffend

ben Ohmgeldgehülfen in Biel.

24. Februar 1868.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, mit Rücksicht auf den vermehrten Geschäftsverkehr des Ohmgeldbüreaus Biel,

beschließt:

- Art. 1. Die Besoldung des Ohmgeldgehülfen in Biel wird auf Fr. 1100 erhöht nebst freier Wohnung in dem frühern Ohmgeldgebäude in Nidau.
- Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 1. März 1868 in Kraft und die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung desselben beauftragt. Derjenige vom 16. Oktober 1863, soweit er sich auf den Ohmgeldgehülfen in Biel bezieht, ist von diesem Zeitpunkte hinweg aufgehoben.

Bern, den 24. Februar 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Beichluß,

3. März 1868.

betreffend'

das Erscheinen des französischen Umtsblattes.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Berücksichtigung der aus dem Jura eingelangten Vorstellungen, in theilweiser Abänderung des § 2 des Beschlusses vom 13. Dezember 1848,

auf den Antrag der Finanzdirektion

beschließt:

- § 1. Das jurassische Amtsblatt wird vom 1. Juli 1868 hinweg wöchentlich dreimal, am Montag, Mittwoch und Freitag ausgegeben.
- § 2. Dieser Beschluß ist in die Sammlung der Gesietze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 3. März 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

Weber.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächfel.

Gefet

über

3. Mårz 1868.

Abänderung des § 6 des Gesetzes über die Militärsteuer.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Abänderung des § 6 des Gesetzes über die Militär= steuer vom 9. Mai 1863,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- § 1. Das Vermögen, Einkommen oder Erwerb der Eltern ist bei Söhnen bis zum zurückgelegten dreißigsten Altersjahre für den Theil, welchen es nach der Zahl der lebenden Eltern und Kinder trifft, in Verechnung zu ziehen, sofern das erbanwartschaftliche Vermögen wenigstens Fr. 3000 oder der in Verechnung fallende Theil des Einkommens oder Erwerbs wenigstens das Minimum von Fr. 500 erzreicht und der Vater des Pflichtigen nicht selbst Militärbienst leistet oder Militärsteuer bezahlt.
- § 2. Der § 6 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863 ist aufgehoben.
- § 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1868 in Kraft.

Bern, ben 3. März 1868.

Namens des Großen Rathes: Der zweite Vicepräsident, **Fr. Hofer.**

Der Staatsschreiber,

Wer Staatsjareiber, M. v. Stürler. 3. März 1868. Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. März 1868.

Namens des Regierungsrathes: Der Vicepräsident,

Weber.

Der Rathsschreiber, Dr. **Trächsel.**

5. März 1868.

Gefet,

betreffend

die Ertheilung von Primarunterricht an den öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden.

> Der Große Rath des Kantons Bern, in Betracht:

Daß die Beobachtung der Gesetze und Vorschriften über das öffentliche Schulwesen, welche der Staat aufzustellen berechtigt und verpflichtet ist (§ 81 der Verfassung), mit dem unbedingten Gehorsam, welchen die Mitglieder religiöser Orden ihren daherigen Obern schuldig sind, sich als unvereindar erwiesen hat,

beschließt:

Als Primarlehrer oder Lehrerinnen dürfen von nun an nicht patentirt oder angestellt werden Personen, welche

einem religiösen Orden angehören; ebenso sind in Zukunft bereits patentirte oder an öffentlichen Primarschulen anzgestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten, als auf Patent und Anstellung verzichtend anzusehen.

5. März 1868.

Die gegenwärtig in Kraft bestehenden definitiven Wahlen werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. (§ 24 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860.)

Bern, den 5. März 1868.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident, **M. Brunner.** Der Staatsschreiber, **M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 7. März 1868.

Namens des Regierungsrathes: Der Vicepräsident,

Weber.

Der Nathsschreiber, Dr. Trächsel. 25. Juli1867.10. März1868.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Juragewässer = Korrektion.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

einer Eingabe der Regierungen von Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg, vom 1/5. Heumonat 1867;

der von den Abgeordneten dieser Regierungen unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden abgesichlossenen Uebereinkunft vom 1. Heumonat 1867;

einer Botschaft des Bundesrathes vom 12. Heumonat 1867;

in Abänderung des Beschlusses betreffend die Jurasgewässerkorrektion vom 22. Christmonat 1863;

in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung,

beschließt:

- Art. 1. Es wird den Kantonen Bern, Freiburg, Solosthurn, Waadt und Neuenburg zum Zwecke der Korrektion der Juragewässer ein Bundesbeitrag von fünf Millionen Franken bewilligt.
- Art. 2. Die Korreftion ist auf Grundlage des Planes La Nicca, im Sinne des Gutachtens der bundesräth= lichen Experten vom 8. Brachmonat 1863 auszuführen, und begreift in sich folgende Arbeiten:

a. Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee durch den Hagnekkanal;

25. Juli 1867. 10. März 1868.

- b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar = Zihl= gewässer durch den Nidau-Bürenkanal nach Büren;
- c. Korrektion der obern Zihl zwischen dem Neuenburger= und Bielersee;
- d. Korrektion der untern Broye zwischen dem Murten= und Neuenburgersee;
- e. Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flußabtheilung Büren-Attisholz, so weit solche nothwendig erachtet werden.
 - Art. 3. Von diesen Arbeiten übernehmen:
 - 1) Der Kanton Bern:
- a. den Nidau-Büren-Kanal;
- b. " Aarberg-Hagnek-Kanal.
 - 2) Der Kanton Solothurn:

Die Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flußstrecke Büren-Attisholz, so weit solche nothwendig erachtet werden.

- 3) Die Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg:
- a. die Koreftion der untern Brone;
- b. " " obern Zihl.

Die Kantone haften dem Bunde und den mitbetheiligten Kantonen gegenüber für die plan- und vertragsmäßige Aus- führung sämmtlicher Korrektionsarbeiten. Sie sind be- rechtigt, die ihnen zufallenden Arbeiten ganz oder theilweise an Banunternehmer zu übertragen.

25. Juli 1867.10. März 1868. Art. 4. Abänderungen am Korrektionssystem bedürfen der Zustimmung der Kantone und der Genehmigung des Bundesrathes.

In Konfliktfällen entscheidet die Bundesversammlung.

- Art. 5. Die Ausführungs= und Detailplane, sowie die Pflichtenhefte der einzelnen Arbeitsloose unterliegen der vorgängigen bundesräthlichen Genehmigung. Abänderungen in denselben können mit Zustimmung des Bundesrathes vorgenommen werden.
- Art 6. Für die Ausführung der Arbeiten werden den Kantonen folgende Termine eingeräumt:
- 1) der Nidau-Büren-Kanal soll in sieben Jahren, der Hagnekkanal in zehn Jahren vollendet sein;
 - 2) die Korrektionen zwischen Büren-Attisholz, an der untern Brope und der obern Zihl sollen in drei Jahren vollendet werden, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo der Nidau = Büren = Kanal ausgeführt und der mittlere Wasserstand des Bielersees nach Mitgabe des Planes La Nicca gesenkt sein wird.

Die Einleitung der Aare in den Bielersee durch den Hagnekkanal soll nicht stattfinden, bevor der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt sein wird.

Art. 7. Die oberste Leitung und Ueberwachung der Arbeiten steht dem Bundesrathe zu.

Derselbe wird diesfalls entweder unmittelbar oder durch seine Beamten die erforderlichen Versügungen treffen. Instolge dessen haben die betheiligten Kantone den Anordmungen des Bundesrathes nachzukommen. Auch werden sie dem letztern jährlich über den Fortgang der Arbeiten und den finanziellen Stand des Unternehmens Bericht erstatten.

Art. 8. Die Kosten des Unternehmens werden gedeckt:

- a. durch den Erlöß von verkauftem Strandboden, verlassenen Strombetten u. s. w. und durch den Mehrwerth des betheiligten Grundeigenthums, dessen Beitragspslicht die Gesetzebung der betreffenden Kantone in Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Heumonat 1866 enthaltenen Grundlagen regeln wird;
- b. durch die Beiträge der Kantone;
- c. durch den im Art. 1 bestimmten Bundesbeitrag.
 - Art. 9. Der Bundesbeitrag wird verwendet wie folgt:
- a. Fr. 4,340,000 für den Nidau-Büren-Kanal und den Aarberg-Hagnek-Kanal;
- b. " 360,000 für die Arbeiten zwischen Büren=Attis= holz;
- c. " 300,000 für die Korrektionsarbeiten an der obern Zihl und der untern Broye.

Die Anszahlung des Bundesbeitrages geschieht nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten; die daherigen jährslichen Abschlagszahlungen an die betheiligten Kantone dürfen jedoch den Gesammtbetrag von Fr. 500,000 im Jahre nicht übersteigen.

- Art. 10. Die Kantone übernehmen die Vertretung, beziehungsweise die Haftbarkeit für alle Entschädigungs=forderungen, welche infolge der Ausführung des Gesammt=unternehmens von Semeinden, Korporationen oder Privaten auf ihrem Kantonsgebiete erhoben werden könnten.
- Art. 11. Die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg haben, jeder auf seinem Gebiete, für den Unterhalt der in Gemäßheit gegenwärtigen Besichlusses ausgeführten Werke die nöthigen Bestimmungen

25. Juli 1867.10. März 1868. 25. Juli 1867.10. März 1868. zu treffen und für den Vollzug derselben der Eidgenossensschaft gegenüber zu haften. Die diesen Kantonen zukommens den Post- und Zollentschädigungen bilden, im Sinne von Art. 35, Absatz 2 der Bundesverfassung, die Gewähr für diesen Unterhalt.

Im Versäumungsfalle kann der Bundesrath die ersforderlichen Maßnahmen anordnen oder, sofern es nöthig sein sollte, auf Kosten des betreffenden Kantons von sich aus zur Ausführung bringen.

Art. 12. Der Bundesrath ist ermächtigt, das Gesetz über Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 auf dem Gebiete derjenigen Kantone, welche darum einkommen, für das Unternehmen in Anwendung zu bringen.

Art. 13. Dieser Beschluß tritt in Kraft, sobald die von den Regierungen abgeschlossene Uebereinfunft vom 1. Heumonat 1867 die verfassungsmäßigen Ratisitationen erhalten haben wird. Es wird hiefür eine letzte Frist gesetzt bis zum 1. März 1868.

Der Bundesbeschluß vom 22. Christmonat 1863 ist aufgehoben.

Art. 14. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe, Bern, den 25. Heumonat 1867.

Der Präsident: Dr. 3. 3. Blumer.

Der Protofollführer: J. Rern-Germann.

Also beschlossen vom Nationalrathe, Bern, den 25. Heumonat 1867.

Der Präsident: Stehlin. Der Protokollführer: Schieß. Der schweizerische Bundesrath,

10. März 6. April 1868.

nach Einsicht folgender Schreiben, durch welche die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuensburg ihren Beitritt zu dem Bundesbeschlusse, betreffend die Juragewässerskorrektion, vom 25. Juli 1867, resp. die Genehmigung der diesem Beschlusse zu Grunde liegenden Uebereinkunst vom 1. Juli 1867 erklären, nämlich:

die Regierung des Kantons
Bern durch Schreiben vom 13. September 1867,
Freiburg """ 5. Dezember 1867,
Solothurn "" 23. Februar und 2. April
1868,
Neuenburg """ 28. Februar 1868,
Waadt """ 3. März 1868,
beschließt:

Der Bundesbeschluß betreffend die Juragewässer= Korrektion vom 25. Heumonat 1867 wird hiermit als befinitiv in Kraft getreten erklärt.

Mittheilung dieses Beschlusses an die Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuensburg.

Also beschlossen Bern, den 6. April 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes, Der Bundespräsident:

Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Defret

über

die Ausführung der Juragewässer = Korreftion.

Der Große Rath des Kantons Bern, nach Einsicht

der von den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg abgeschlossenen lleber= einkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867

der Schlußnahme der Bundesversammlung vom 25. Juli 1867,

nach erfolgter Genehmigung obiger Nebereinkunft durch die gesetzgebenden Behörden der betheiligten Kantone;

in Ausführung des § 2 des Beschlusses betreffend die Juragewässerkorrektion;

auf den Bericht und Antrag des Regierungsraths;

beschließt:

- § 1. Die Ausführung der Juragewässerkorrektion, auf Grundlage des Planes La Nicca und Bridel, im Sinne des Gutachtens der eidgenössischen Experten vom 8. Juni 1863, wird als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt.
- § 2. Das Unternehmen, soweit dasselbe laut Uebereinkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867 dem Kanton Bern auffällt, umfaßt folgende Arbeiten:

- a. Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee durch den Hagneffanal;
- 10. März 1868.
- b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar= und und Zielgewässer durch den Nidau=Büren=Kanal nach Büren.
- § 3. Das betheiligte Grundeigenthum und der Staat führen das Unternehmen gemeinschaftlich aus.

Die Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrages von 4,340,000 Franken verbleiben, werden getragen:

2/3 von dem betheiligten Grundeigenthum;

1/3 vom Staat.

§ 4. Die Kosten für neue Anlagen oder Beränderunsgen an öffentlichen Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse nebst damit in Verbindung stehenden Anlagen, als Brücken, Tollen 2c. werden, soweit dieselben nicht im Projekt La Nicca-Bridel vorgesehen sind, vom Staate bestritten.

Die Kosten für alle andern Bauten, welche als Ersgänzung und Vervollständigung des Projektes La Niccas Bridel betrachtet werden können, werden nach § 3 gestragen.

Für die Bauten dieser letztern Kategorie ist die Genehmigung der Abgeordneten = Versammlung (§ 5) nothwendig und für diesenigen beider Kategorien jeweilen eine Schlußnahme des Großen Raths.

§ 5. Das betheiligte Grundeigenthum wird durch eine Abgeordneten=Versammlung vertreten, welche die Interessen des Unternehmens auf wirthschaftlichem Gebiete zu über= wachen und zu berathen hat.

Die Vertretung wird nach dem Flächeninhalt des bestheiligten Grundeigenthums, der Schwellenpflicht, den Seesufergrenzen und dem Mehrwerth an Gebäuden berechnet.

Jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes er= nennt wenigstens einen Abgeordneten. Gemeinden, welche um mehr als 300 Jucharten an dem Unternehmen be= theiligt sind, ernennen für je 300 Jucharten mehr einen weitern Abgeordneten.

Bei der Flächenberechnung wird Grund und Boden eines Gemeindebezirks, welcher Sigenthum einer andern Sinwohners oder Burgergemeinde ist, durch die Sinwohners gemeinde der Sigenthümerin vertreten, das heißt, der Flächeninhalt des betreffenden Grund und Bodens wird der letztern zu gut geschrieben und dem Gemeindebezirk, in welchem er liegt, in Abzug gebracht.

Für diejenigen Gemeindebezirke, welche gegenwärtig schwellenpflichtig sind oder an die Seeufer grenzen oder durch die Korrektion einen ansehnlichen Mehrwerth in Gebäuden gewinnen werden, ernennen die betreffenden Einwohnergemeinden noch besonders 1—2 Abgeordnete.

§ 6. Die Abgeordnetenversammlung ernennt einen Ausschuß von 15 Mitgliedern, welcher den Verkehr zwischen derselben und den Behörden zu vermitteln hat.

Die Abgeordneten und die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Obliegenheiten und die Kompetenzen der Abgesordnetenversammlung und des Ausschusses werden durch eine Verordnung festgesetzt, welche durch den Regierungssrath erlassen wird.

§ 7. Zur Ausmittlung der Umfangsgrenzen des bestheiligten Grundeigenthums wird vom Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Kommission von 5 Sachverständigen ernannt. — Die

Sachverständigen dürfen keinem der betheiligten Amtsbezirke angehören.

10. März 1868.

Die ermittelten Umfangsgrenzen werden in die Pläne eingetragen und auf dem Terrain bezeichnet.

Die Pläne mit dem Gutachten der Sachverständigen werden öffentlich aufgelegt und den Grundeigenthümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Sinsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuß zu einläßlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Resgierungsrath über deren Begründetheit. Wird vor dem Entscheid von einer Partei noch ein Augenschein oder ein neuer Expertenbefund verlangt, so kann der Regierungsrath einen solchen auf Kosten der unterliegenden Partei ansordnen.

§. 8. Nach Feststellung der Umfangsgrenzen des betheiligten Gebietes (§ 7) wird der gegenwärtige Werth der innerhalb derselben liegenden Grundstücke auf dem Wege der Einzelnschatzung ausgemittelt.

Die Schatzungen werden der in § 7 aufgestellten Kommission übertragen.

Die Schatzungskommission hat Grundstück für Grundstück mit seinen Rechten und Beschwerden nach seinem gegenwärtigen Werth zu schätzen.

Das Schatzungsbefinden wird öffentlich aufgelegt und den Grundeigenthümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuß zu einläßlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Resgierungsrath über deren Begründetheit.

- § 9. Nach Vollendung der Arbeiten, jedoch nicht vor dem Jahr 1877, findet eine zweite Einzelschatzung nach dem nämlichen Verfahren statt.
- § 10. Der Mehrwerth, welcher aus der Vergleichung der beiden Schatzungen (§§ 8 und 9) hervorgeht, bildet den Maßstab, nach welchem die dem Grundeigenthum auffallenden Kosten des Unternehmens zu tragen sind.
- § 11. Die Einzahlungen der Grundeigenthümer beginnen mit dem Jahr 1870. Sie betragen jährlich 400,000 Franken und dürfen unter keinen Umständen vom Staate vorgeschossen werden.

Die Einzahlungen, welche vor der Ermittlung der endgültigen Scala der Beiträge geleistet werden, sinden auf Grundlage einer provisorischen Bezugsliste statt, welche mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidgenössischen Mehrwerthsschatzungskommission vom 13. Juli 1866 entshaltenen Grundlagen vom Ausschuß entworfen, von der Abgeordnetenversammlung vorberathen und vom Regiezungsrath genehmigt wird.

Nach Ermittlung der endgültigen Scala der Beiträge findet eine Abrechnung statt und von da hinweg werden die weitern Sinzahlungen nach der neuen Grundlage gesleistet.

§ 12. Der Bezug der Kostenbeiträge der einzelnen Grundeigenthümer ist Sache der betreffenden Einwohnersgemeinden.

Jede Einwohnergemeinde haftet nur für die Kostenbeiträge der Grundeigenthümer ihres Semeindebezirks.

Die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke werden auf dieselben unterpfändlich versichert, wobei die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel machen. § 13. Die Einzahlungen bes Staats beginnen eben= falls mit dem Jahr 1870. Sie betragen jährlich Fr. 200,000. 10. März 1868.

- § 14. Für die Einzahlung des Bundesbeitrages macht der Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 Regel.
- § 15. Der Regierungsrath wird ermächtigt, für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre, auf Rechnung des Unternehmens, ein Anleihen von zwei Millionen Franken aufzunehmen.
- § 16. Die Gemeinden und Grundeigenthümer des Korrektionsgebiets werden vom 1. Jenner 1878 hinweg von der Schwellenpflicht befreit, sowohl an der Aare und Zihl als an den neuen Kanälen.

Das Unternehmen haftet für alle Entschädigungsforzberungen, welche in Folge der Ausführung des Gesammtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf bernerischem Gebiet erhoben werden könnten (Art. 10 des Bundesbeschlusses).

Für den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle wird durch das Unternehmen ein Schwellenfonds von Franken 600,000 gebildet, der nach Bedürfniß zu vermehren ist:

- 1) Durch Einverleibung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flußbette 2c., soweit sie öffentliches Eigensthum sind;
- 2) Durch Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat, im Verhältniß von 2/3: 1/3 (§ 3).

Ein besonderes Dekret wird die Normen für die Berwaltung des Schwellenfonds feststellen.

§ 17. Die Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat werden gleichmäßig fortgesetzt bis alle Kosten des

Unternehmens gebeckt, das Anleihen (§ 15) amortisirt und der Schwellefonds (§ 16) gebildet ist.

- § 18. Die Oberleitung und die Oberaufsicht über das Unternehmen, soweit es die bernerischen Arbeiten betrifft, steht dem Regierungsrath zu, derselbe ordnet alles an, was zur Einleitung und Ausführung desselben nothwendig ist. Alles unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bunz desbeschlusses vom 25. Juli 1867, laut welchem die oberste Leitung und Neberwachung der Arbeiten dem Bundesrathe zusteht.
- § 19. Die Bauleitung und Verwaltung des Unternehmens wird der Entsumpfungsdirektion übertragen.

Es wird derselben auf Kosten des Unternehmers ein leitender Ingenieur und das nöthige technische Personal beigeordnet.

Der leitende Ingenieur wird vom Regierungsrath und die übrigen Technifer werden von der Entsumpfungsdirektion angestellt. — Alle Anstellungen finden in Form von Diensteverträgen statt.

§ 20. Die Baupläne werden von der Entsumpfungsdirektion ausgearbeitet und mit dem Bericht des leitenden Ingenieur öffentlich aufgelegt. — Den betheiligten Grundeigenthümern wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um allfällige Einsprachen geltend zu machen.

Der Regierungrath sest hierauf die Pläne fest unter Ratifikationsvorbehalt des Bundesrathes. (Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867.)

§ 21. Ueber alle Grundstücke, Gebäude und andere Gegenstände oder darauf bezügliche Nechte, welche nach den festgestellten Bauplänen (§ 20) ganz oder theilweise für das Unternehmen in Anspruch genommen werden, sind besondere Landerwerbungspläne auszufertigen.

In diesen Plänen sind die Nummern der Liegenschafts= pläne, die Nummern der Eigenthümer und der Flächen= inhalt der einzelnen Grundstücke einzutragen. 10. März 1868.

Die äußern Grenzen des Gebietes, welches erworben werden muß, sind provisorisch durch numerirte Pfähle und nach erfolgter Erwerbung definitiv durch numerirte Steine zu vermarchen.

- § 22. Eigenthümer, welche ein Stück theilweise zu den Zwecken des Unternehmens abtreten müssen, sind berechtigt zu verlangen, daß das Unternehmen auch den übrig gebliebenen Theil desselben erwerbe, wenn dieser Landabschnitt weniger als eine halbe Jucharte Flächeninhalt hat.
- § 23. Der Regierungsrath ernennt auf einen doppel= ten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Lander= werbungskommission von 5 Mitgliedern. — Die Mitglie= der dürfen keinem der betheiligten Amtsbezirke angehören.

Die Landerwerbungskommission hat an der Hand der vorhandenen Materialien und unter genauer Erwägung aller Verhältnisse ein motivirtes Gutachten abzugeben, welche Preisangebote das Unternehmen den Eigenthümern mit Rücksicht auf den unfreiwilligen Charakter der Abtretung machen könne.

- § 24. Der Ausschuß (§ 6) hat sodann mit den Grundeigenthümern in Unterhandlung zu treten und wo möglich auf Grundlage des obigen Gutachtens (§ 23) die nöthigen Landerwerbungsverträge abzuschließen. Dieselben unterliegen der Genehmigung der Entsumpfungs- direktion.
- § 25. Der Regierungsrath ist ermächtigt, das zur Ausführung der festgestellten Pläne erforderliche Eigensthum zu Handen des Unternehmens zu expropriiren, soweit dasselbe nicht auf dem Wege gütlicher Unterhandlung (§§ 21 24) erworben werden kann.

Wenn ein Sigenthümer in Folge von Zerstückelung eines Grundstückes oder theilweiser Abtretung eines andern Gegenstandes an Minderwerth oder Inconvenienz mehr beansprucht als einen Zuschlag von einem Viertheil des frühern Werths, so kann das Unternehmen das Recht der Expropriation auch auf den übrig gebliebenen Theil auszbehnen.

§ 26. Dieses Defret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 10. März 1868.

Ramens des Großen Rathes: Der Präsident,

M. Brunner.

Der Staatsschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Es sind in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen:

- 1) der Bundesbeschluß, betreffend die Juragewässer= Korrektion, vom 25. Juli 1867;
- 2) der Beschluß des Bundesrathes vom 6. April 1868;
- 3) das Defret des Großen Rathes von Bern über die Ausführung der Juragewässer=Korrektion, vom 10. März 1868.

Bern, den 14. April 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Scherz.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Großrathsbeschluß

12. März 1868.

über

die Vollendung des fantonalen Stragenneges.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Erwägung:

- 1) Daß schon unter'm 14. März 1865 die Nothwendigkeit der Bollendung des kantonalen Straßennetzes anerkannt und der Regierungsrath beauftragt wurde, bezüglich der Ausführung und der Beschaffung der Geldmittel Anträge vorzulegen, und daß diese Nothwendigkeit immer entschiedener hervortritt;
- 2) Daß die möglichst rasche Ausführung der daherigen Bauten durch die volkswirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse, sowie durch die Rücksicht auf einen ökonomischen Baubetrieb, dringend geboten ist;
- 3) Daß es zweckmäßig und billig erscheint, die Bauten des Staates möglichst gleichmäßig auf die verschiedenen Landestheile zu vertheilen und die Succession nach dem Grade der Dringlichkeit und im Sinne des Groß-rathsbeschlusses vom 14. März 1865 zu bestimmen, sowie die Straßenbauten von Gemeinden wie bisher durch Staatsbeiträge zu unterstüßen;

beschließt:

1. Die Vollendung des kantonalen Straßennetzes soll auf Grundlage des unter'm 14. März 1865 genehmigten Tableau zur Ausführung gelangen und mit dem Jahr 1869 beginnen.

Jahrgang 1868.

2. Es sollen die verschiedenen Landestheile und ihre Verkehrsbedürfnisse, sowie ihre Entsernung von den Eisensbahnen und ihre Verbindung mit denselben mögliche Berücksichtigung finden.

Nebenbei können anerkannt nützliche Straßenbauten von Gemeinden und Korporationen wie bisher vom Staate durch Beiträge unterstützt werden.

- 3. Dem Großen Rathe bleibt die Bestimmung der Reihenfolge der Bauten, sowie die Genehmigung der Pläne, nach Mitgabe seiner Kompetenz, jeweilen vorbehalten; ebenso allfällig nothwendig werdende Modisikationen im Tableau, wenn neue, nicht vorgesehene Bedürfnisse auch andere Straßenbauten als dringlich erscheinen lassen.
- 4. Für die Ausführung der dringenosten Bauten, seien es Straßenbauten und Korrektionen, oder Beiträge an Straßen dritter und vierter Klasse sollen während 10 auseinanderfolgenden Jahren Fr. 300,000 auf das Büdget genommen werden. Die daherigen Mittel sind, soweit die ordentlichen Einnahmen nicht hinreichen, durch Erhebung von Steuern zu beschaffen.
- 5. Diese Schlußnahmen erfolgen unter der Voraus= setzung, daß die Vollendung des Straßennetzes auf Grund= lage der bisherigen Beschlüsse im Auge behalten werden soll.

Bern, den 12. März 1868.

Namens des Großen Nathes: Der Präsident,

R. Brunner.

Der Staatsschreiber, **M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

12. März 1868.

Vorstehender Großrathsbeschluß soll in die Gesetzsamm= lung aufgenommen werden.

Bern, ben 14. März 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Scherz.

Der Rathsschreiber: Dr. **Trächsel.**

Beschluß,

betreffend

13. März 1868.

Auslegung des Art. 168 des Strafgesethuches.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betrachtung:

daß sich Zweifel darüber geltend gemacht haben, ob unter der "Polizeibehörde", welche nach Art. 168 des Strafgesetzbuches den Antrag auf gerichtliche Verfolgung der in diesem Artitel erwähnten Vergehen zu stellen hat, sowohl die Staats= als die Ortspolizeibehörde, oder aber nur die Ortspolizeibehörde zu verstehen sei;

daß indessen nach den Bestimmungen der Art. 38, 39 und 60 des Gesethuches über das Verfahren in Straf-

sachen nicht minder als nach den allgemeinen Principien der Polizeiverwaltung und des Strafrechtes, wie endlich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, unter der "Polizeisbehörde", von welcher der Art. 168 des Strafgesetbuches redet, nicht weniger die Staatssals die Ortspolizeibehörde verstanden werden muß;

in der Absicht übrigens,

für die Zukunft alle diesfälligen Zweifel auszuschließen; auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- 1. In dem Art. 168 des Strafgesetzbuches sind die Worte: "auf Antrag der Polizeibehörde" gestrichen.
- 2. Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft und ist der amtlichen Gesetzsammlung einzuverleiben.

Bern, den 13. März 1868.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident,

R. Brunner.

Der Staatsschreiber,

M. v. Stürler.

Reglement

25. März 1868.

über

die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule.

§ 1. Diejenigen, welche als Studirende in die Hochschule einzutreten wünschen, sollen sich bei dem Rektor, nach Bescheinigung guter Sitten und des zurückgelegten achtzehnten Altersjahrs, gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühr von 15 Fr. immatrikuliren lassen. Jüngere Bewerber können gegen Erlegung derselben Gebühr zwar ebenfalls aufgenommen werden, erhalten aber ihre Matrikel erst nach Erlangung des gesetzlichen Alters.

Abiturienten von denjenigen schweizerischen Hochschulen, die in dieser Hinsicht zu uns im Neciprocitätsverhältniß stehen, zahlen nur die Hälfte der obigen Immatrikulationsegebühr.

- § 2. Diejenigen, welche sich keiner Fakultätswissenschaft in ihrem Umfange widmen, sondern bloß einzelne Vorlesungen hören und also nicht als Studirende, sondern nur als Auskultanten in die Hochschule eintreten wollen, haben bloß beim Pedell gegen eine Gebühr von 20 Ct. eine Auskultantenkarte zu erheben.
- § 3. Jeder, der eine Vorlesung hören will, hat sich dafür bei den betreffenden Professoren und Dozenten zu melden und einzuschreiben und entweder eine Matrikel oder eine Auskultantenkarte vorzuweisen.
- § 4. Sämmtliche Studirende und Auskultanten haben innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters in eine

beim Pedell der Hochschule aufliegende Liste ihre Wohnung aufzuzeichnen, sowie auch daselbst jede Wohnungsänderung längstens innerhalb vierzehn Tagen anzugeben. Im Unterlassungsfalle hat der Duästor von den Säumigen eine Gebühr von Fr. 1. — zu erheben. Sbenso soll das Honorar für die Vorlesungen bis spätestens vierzehn Tage nach Beginn derselben beim Duästor entrichtet werden. Im Unterlassungsfalle erfolgen die im Duästurreglement angegebenen Bußen.

§ 5. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 18./27. Oktober 1834 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 25. März 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber, Dr. **Trächsel.**

25. März 1868.

Reglement

über

die Disciplin an der Hochschule.

§ 1. Der Studirende erhält vom Rektor beim Empfange der Matrikel ein Cremplar des Hochschulgesetzes und der Hochschulreglemente.

§ 2. Name, Heimath, Geburtsdatum des Studirenden, so wie die von demselben gewählte Fakultät werden von dem Rektor in ein Verzeichniß eingetragen.

25. Mår_ð 1868.

- § 3. Die Zeugnisse der Professoren und Docenten werden jeweilen am Schluß des Semesters in die bei der Immatrikulation empfangenen Zeugnißbogen eingestragen.
- § 4. Abgangszeugnisse (für den Besuch fremder Universitäten) werden den Studirenden vom Rektor nur auszgestellt, wenn sie sich vorher bei demselben über die Erstüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber allen mit der Hochschule in Verbindung stehenden Bibliotheken ausgewiesen haben.
- § 5. Jeder Studirende, der während eines Semesters keine Vorlesungen an der Hochschule besucht, wird als ausgetreten betrachtet. Wünscht derselbe wieder einzutreten, so kann dieses nur geschehen entweder durch eine neu Immatrifulation, oder durch Erneuerung der frühern Matrikel.
- § 6. Die Professoren erhalten die Ordnung in ihren Hörfälen, führen die Aufsicht über den Fleiß im Besuche der Borlesungen, und haben unsleißige Studirende zu jeder beliebigen Zeit der Fakultät anzuzeigen, welche sie vorladen und ermahnen soll.
- § 7. Die Hochschule besitzt keine eigene Gerichtsbarkeit, sondern nur die gesetzlichen, auf ihre innere Organisation bezüglichen Disciplinarbefugnisse. Die Stubirenden stehen demnach unter den allgemeinen Landesgesetzen und unter den öffentlichen Behörden, welche aber jede über einen Studirenden getroffene Verfügung dem Rektor anzeigen sollen.

Legitimationskarten können die Studirenden beim Pedell gegen eine Gebühr von 10 Ct. erheben.

- § 8. Jeder Studirende soll der von dem Rektor oder von dem Dekan der betreffenden Fakultät an ihn ergangenen Citation Folge leisten. Für jede nöthig gewordene Wiedersholung derselben bezahlt er dem Pedell eine Entschädigung von 60 Ct.
- § 9. Leichtere Fehler gegen Sittlichkeit und Fleiß werden durch den Rektor, schwerere aber durch den Senat auf den Antrag des Rektors behandelt. Andere strafbare Handlungen werden der competenten Behörde überwiesen.
- § 10. Die der Hochschule zu Gebote stehenden Disciplinar= mittel haben drei Grade:
 - 1) Ermahnung durch den Reftor;
 - 2) Ermahnung vor dem Senat;
 - 3) Streichung aus der Reihe der Studirenden, welch' letztere von der Erziehungsdirektion auf das Gut-achten des Senats erkannt wird.
- § 11. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 8. Juli 1835 über die Disciplin an der Hochschule aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Defrete aufzunehmen.

Bern, den 25. März 1868.

Namens des Regierungsrathes Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber, Dr. **Trächsel**.

Ronfordat

20. Jan. 27. März 1868.

für

gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und deren Freis zügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone.

(Vom Bundesrathe genehmigt am 20. Jänner 1868.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

- Art. 1. Im Gebiete der Konkordatskantone sollen Vermessungen von Grund und Boden, für welche amtliche Glaub= würdigkeit in Anspruch genommen werden will, von nun an nur von solchen Geometern ausgeführt werden, welche hiefür ein Patent erworben haben.
- Art. 2. Unter Geometern werden Techniker verstanden, welche befähigt sind, sowohl Waldkompleze von beliebiger Lage und Ausdehnung nach den neuern Regeln der Wissenschaft und Erfahrung möglichst genau zu vermessen und zu chartiren, als auch die geometrische Aufnahme ganzer Gemeindebanne sammt der allfällig damit verbundenen Triangulation vorschriftsgemäß auszuführen.

Wo in Kantonen besondere Vorschriften über bloße Feld= messer bestehen, werden dieselben von dieser Uebereinkunft nicht berührt.

II. Patentirung.

Art. 3. Das Patent wird entweder durch eine wohls bestandene theoretische und praktische Prüsung oder durch ge= nügende Ausweise über wissenschaftliche Kenntnisse und bisherige Praxis erworben. 20. San. Urt. 4. Wer sich um ein Patent bewirbt, muß handlungs= 27. März fähig und gut beleumdet sein, und in bürgerlichen Rechten und 1868. Chren stehen.

Das Patent tritt außer Kraft, wenn der Patentirte dieser Eigenschaften verlustig wird. Es kann auch auf motivirten Anstrag einer Kantonsregierung unbedingt oder auf eine bestimmte Zeit zurückgezogen werden, wenn ein Patentirter sich schwerer oder wiederholter Pflichtverletzungen schuldig macht.

Die Kantone sind gegenseitig zu dießfallsiger Anzeige verpflichtet; die Entscheidungen über den Patententzug stehen jedoch lediglich der nach Art. 5 aufzustellenden Prüsungskonferenz zu.

Art. 5. Zur Abhaltung der Prüfung und Würdigung der Gesuche um Patentirung ohne Prüfung (Art. 3), so wie zur Patentirung der tüchtig ersundenen Aspiranten wird eine Prüfungskonserenz aufgestellt. In die Prüfungskonserenz wählt die Regierung eines jeden Konkordatskantons ein Mitglied.

Die Mitglieder der Prüfungskonserenz ernennen einen Prässidenten, einen Aktuar und überdies ein Examinatorium oder einen engern Prüfungsausschuß von drei Fachmännern in oder außer ihrer Mitte.

Sämmtliche Wahlen werden auf drei Jahre getroffen.

- Art. 6. Ueber die Anordnung, Ginrichtung und den Umsfang der Prüfung, so wie über das Verfahren bei der Würdisgung ihrer Ergebnisse und die Ertheilung der Patente, wird gleichzeitig und unter Rücksichtnahme auf alle an die Geometer zu stellenden Anforderungen ein Reglement aufgestellt, und in demselben auch über Ort und Zeit der Prüfungen, so wie über die Prüfungsgebühren der Uspiranten das Rähere festgesetzt werden.
- Art. 7. Der Prüfungsausschuß nimmt nach Anleitung dieses Reglements die theoretische und praktische Prüfung der Aspiranten vor und begutachtet deren Ergebnisse, so wie die Gesuche um Patentirung ohne Prüfung (Art. 3) zuhanden der Prüfungskonferenz.

Die Prüfungskonferenz wohnt der mündlichen Brüfung ent= 20. Jan. weder in ihrer Gesammtheit bei , oder bestimmt hiefur eine be= 27. März sondere Abordnung. In beiden Källen entscheidet dieselbe auf Grundlage der Gutachten des Prüfungsausschuffes über die Er= gebniffe ber Prufung und stellt die Batente aus.

1868.

Art. 8. In der Regel werden die Patente der Regierung bes Patentirten zugestellt, worauf dieselbe dem letztern an Gides= statt ein Sandgelübde für gewissenhafte und unparteiische Aus= führung der ihm zu übertragenden Arbeiten abnimmt und ihm bas Batent übergibt.

Den Regierungen ber übrigen Konfordatskantone werden die Patentirungen zur Kenntniß gebracht und die zuständigen Rantonsbehörden verpflichtet, für geeignete Bekanntmachung ber= selben in den amtlichen Blättern besorgt zu sein.

Bezüglich der Patentirten, Die außerhalb des Konkordats= gebietes wohnen, wird die Brüfungskonferenz jeweilen bas Be= eignete verfügen.

Art. 9. Für die erforderlichen Konferenzen haben die Kan= tone ihre an dieselben abgeordneten Mitglieder (Art. 5) selbst zu entschädigen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (Art. 5) erhalten Fr. 20 Taggeld nebst Bergütung der Reisespesen. von den Aspiranten erlegten Prüfungsgebühren (Art. 6) zur Deckung ber Rosten nicht ausreichen, so ist ber Ausfall nach bem Maßstabe der Zahl der Patentbewerber von den Konkordat8= fantonen zu tragen, benen biefelben angehören.

Berechtigung. III.

Art. 10. Die fonfordatsgemäß patentirten Geometer find in gleicher Weise berechtigt, im ganzen Umfange bes Konkorbat8= gebietes fich nach Mitgabe ihres Patentes für jede Art von Ver= meffungen zu bewerben und dieselben auszuführen.

Um jedoch für alle Vermessungen ein möglichst gleichmäßiges Berfahren einzuführen und für die Richtigkeit derselben die 20. Jan. nöthigen Garantien erhalten zu können, wird hierüber gleich=
27. März zeitig eine genaue, für alle Geometer verbindliche Instruktion
angesertigt und erlassen.

Art. 11. Jedenfalls sollen alle unter Staatsaussicht auszuführenden und zu prüfenden Vermessungsarbeiten, welche akkorde weise vergeben werden wollen, öffentlich ausgeschrieben werden; jedoch soll in allen Fällen der Zuschlag der Arbeit ausschließlich dem Akkordgeber zukommen.

Die Kantone werden mit Vorbehalt von Art. 12 die unter Staatsaufsicht auszuführenden Vermessungsarbeiten in der Regel nur an solche Geometer vergeben, beziehungsweise nur die Operate solcher Geometer genehmigen lassen, welche konkordatsgemäß patentirt sind.

Jeder Bertrag über Bermessungen, die unter staatlicher Aussicht stehen, unterliegt der Genehmigung der betreffenden Kantonsregierung oder der von derselben hiermit betrauten Beshörde. Es bleibt ihnen anheimgegeben, hiefür und für die ersforderlichen Berechnungen geeignete Formularien auszustellen. Zudem bleibt den Kantonen vorbehalten, besondere Behörden oder ständige Kommissionen mit der Ueberwachung dieser Arbeiten und mit der Kontrolirung ihrer Ausführung zu betrauen, so wie die amtliche Glaubwürdigkeit aller Operate von deren Prüfung und Gutheißung abhängig zu machen.

Art. 12. Geometer, welche vor dieser Nebereinkunft in einem oder mehreren Kantonen Vermessungen ausgeführt und sich darüber befriedigende Ausweise erworben haben, können von den betreffenden Regierungen im Gebiete ihrer Kantone auch ferner die Bewilligung zur Nebernahme solcher Vermessungen erhalten. Jedoch sind die übrigen Konkordatskantone nicht verpflichtet, dieselben den nach dieser Nebereinkunft patentirten Geometern gleich zu halten.

IV. Schlußbestimmungen.

20. Jan. 27. März 1868.

Art. 13. Die Konkordatskantone treten dieser Uebereinskunft in ihrem ganzen Umfange auf eine erste Zeitdauer von sechs Jahren bei.

Nach Ablauf dieser Zeit bleibt es jedem einzelnen Kantone freigestellt, beim Konkordate zu verbleiben oder davon zurückzustreten.

Den übrigen Kantonen steht der Beitritt zu dieser Ueber= einkunft unter den gleichen Rechten und Pflichten jederzeit offen.

Art. 14. Das vorstehende Konkordat sowohl als das Prüfungsreglement (Art. 6) und die Vermessungsinstruktion (Art. 10) sollen der endgültigen Genehmigung der sich betheisligenden Kantone unterstellt werden.

Sie treten in Kraft, sobald die zuständigen Behörden von wenigstens fünf Kantonen, beziehungsweise Halbkantonen, ihren Beitritt zu demselben erklärt haben.

Art. 15. Hierauf soll dieses Konkordat mit den im Art. 14 erwähnten besondern Nebenbestandtheilen besonders gedruckt und in die Gesetzsammlungen der Konkordatskantone aufgenommen werden.

Also berathen und unter Ratifikationsvorbehalt angenommen in Baden den 18. Weinmonat 1864 von den Abgeordneten der Konferenzkantone: Zürich, Bern, Solothurn, Basel=Stadt, Graubünden, Aargau und Thurgau.

Note. Der Stand Graubunden hat seinen Beitritt zum vor= stehenden Konkordate unterm 11. Juli 1866 abgelehnt.

20. Jan.27. März1868.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht bes zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel=Stadt, Schafshausen, Aargau und Thurgau abgeschlossenen Konkordates für ge= meinschaftliche Prüfung der Geometer und für deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone;

in Anwendung von Art. 7 und Art. 90, Ziffer 7 der Bundesverfassung,

beschließt:

- 1. Dem genannten Konkordate ift die Genehmigung ertheilt.
- 2. Dasselbe tritt mit dem 1. März 1868 in Kraft. Bern, den 20. Jänner 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes, Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler ber Gidgenoffenschaft:

Schieß.

Note. Die Beitrittserklärungen ber konkordirenden Kantone ersfolgten:

mit Schreiben vom 13. September 1865. von Thurgau Basel-Stadt 18. Dezember 1865. Solothurn 1865. 31. Januar 1866. Luzern 23. März 1866. Schaffhausen 21. Mai 1867. Aargau 6. Juni 1867. Bern 23. November 1867. Zürich

Prüfungs: Reglement.

20. Jan. 27. März 1868.

I. Allgemeine Bestimmungen.

- Art. 1. Gemäß den Bestimmungen des Konkordates für gemeinschaftliche Prüfung von Geometern und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordats=Kantone sollen in Zukunft die unter Staatsaufsicht anzuordnenden und akkordweise zu vergebenden Forst= und Kadastervermessun=
 gen, so wie alle übrigen geometrischen Arbeiten, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen werden will, nur an patentirte Geometer übertragen werden (Art. 1 des Konkordates).
- Art. 2. Zu diesem Ende werden für Patentbewerber periodische Prüfungen, und zwar jeweils im Monat April eine ordentliche Prüfung, und überdem, wenn wenigstens vier Bewerber vorhanden sind, im Monat Oftober eines jeden Jahres noch eine außerordentliche Prüfung veransstaltet.
- Art. 3. Wer ein Patent erhalten und im besondern zur ordentlichen Prüfung zugelassen werden will, hat sich bis Mitte Februars, und wer die Anordnung einer außersordentlichen Prüfung zu diesem Zwecke wünscht, bis Mitte Augustmonats bei dem Präsidenten der Prüfungskonserenz anzumelden.

Dieser Anmeldung, die zugleich eine kurze Schilderung über den Bildungsgang und die praktischen Leistungen des Bewerbers enthalten soll, hat derselbe den Heimathschein, ein amtliches Zeugniß, daß er gut beleumdet sei und in bürgerlichen Shren und Nechten stehe, ferner die

20. Jan. 27. März 1868. Schulzeugnisse beizulegen, so wie die Zeugnisse derjenigen Geometer, unter deren Leitung sich der Bewerber eine mindestens zwölfmonatliche Praxis erworben hat.

Die Konferenz entscheidet auf einen motivirten Antrag des Prüfungsausschusses, ob einem Patentbewerber die Prüfung im Ganzen oder theilweise zu erlassen sei.

Art. 4. Mit dem Patentgesuch haben Bewerher aus den Konkordatskantonen eine Prüfungsgebühr von fünfzig Franken, solche aus andern Kantonen und Staaten eine Prüfungsgebühr von hundert Franken einzusenden.

Bewerber um Patentertheilung ohne Prüfung haben blos ¹/5, und solche, die entweder nur die theoretische oder nur die praktische Prüfung zu bestehen haben, die Hälfte der betreffenden Gebühr zu entrichten.

Eine Restitution dieser Gebühr sindet nicht statt, wenn auch das Patent nicht ertheilt wird.

Nur wenn der Bewerber wegen ungenügenden Leistungen bei der theoretischen nicht zur praktischen Prüfung zugelassen werden kann (Art. 8), wird ihm die Hälfte der bezahlten Gebühr zurückerstattet.

Art. 5. Die ordentlichen Prüfungen werden abwechs= lungsweise in Zürich und in Bern abgehalten; die außer= ordentlichen jeweils an einem nach Maßgabe der Verhält= nisse und mit Verücksichtigung der Domizilien der Aspi= ranten näher zu bestimmenden, im Vereich des Konkordat= gebietes liegenden Orte.

Die nähern Anordnungen hat hienach der Präsident der Prüfungskonferenz zu treffen und einen Monat zum Voraus öffentlich bekannt zu machen.

II. Prüfungsverfahren.

20. Jan. 27. März 1868.

Art. 6. Der Prüfungs=Ausschuß bestimmt in seiner jeweiligen ersten Sitzung den allgemeinen Gang der Prüfung.

Für die theoretische Prüfung theilt sich der Ausschuß in die nöthige Zahl von Sektionen, bestimmt die Einreihung den Examinanden und die Zeit, welche jedem Fache gewidmet werden soll.

Für die praktische Prüfung setzt der Ausschuß die Aufgaben und die zur Einreichung derselben entsprechenden Fristen fest.

Art. 7. In jedem Fache der theoretischen Prüfung soll wenigstens eine Aufgabe schriftlich und zwar unter Aufsicht gelöst werden. Hierauf folgt die mündliche Prüfung, welche so lange fortgesetzt wird, bis der Examinator und die anwesenden Conferenzmitglieder in jedem Fache über die Befähigung des Kandidaten im Klaren sind.

Die Conferenz kann den Prüfungen in ihrer Sesammtheit beiwohnen, oder hiefür einzelne Mitglieder absordnen.

Art. 8. Bei ungenügenden theoretischen Leistungen erstattet der Prüfungs-Ausschuß über das Ergebniß sowohl der schriftlichen als mündlichen Prüfung einen einläßlichen Bericht an die Conferenz, welche darüber entscheidet, ob der Kandidat zur praktischen Prüfung zuzulassen oder abzuweisen sei (Art. 7 des Konkordates).

20. Jan. 27. März	Art. 9. Die theoretische, schriftliche und Prüfung umfaßt:	mündliche
1868.	•	Relative Fachnoten.
	a. in Sprache: Die Bearbeitung eines Ge- schäftsaufsatzes, wobei auf Stylistik, Ortho- graphie und Kalligraphie gesehen wird; .	2
	b. in Arithmetik: Die vier Operationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Dezi= malbrüche. Quadrat= und Kubikwurzel=Aus= ziehung. Proportionen. Zins= und Gesell= schafts=Rechnungen. Progressionen. Die Lo=	
	garithmen mit Anwendungen;	3
	einer Unbekannten;	3
	den Geometrie;	3
	metrie;	4
	-	

Relative Fachnoten.

20. Jan. 27. März 1868.

Nebertrag

15

ihre Prüfung, Berichtigung, Anwendung und Genauigkeit. Die trigonometrische, polygono= metrische und graphische Neplegung. Bestim= mung des Azimuths. Centrirung, Registri= rung und Berechnung der Winkel, der Dreiecke und Coordinaten. Anordnungen für Detailvermessung. Aufnahmsmethoden, vor= zugsweise bei Wald = und Katasterver= messungen. Bestimmung von Höhenkurven zur Terraindarstellung. Nivelliren. Zeichnung des Gemessenen in Handrissen und ausge= arbeiteten Plänen. Prüfung der Pläne. Das Flächenrechnen aus Coordinaten und aus Plänen. Die geometrische Vertheilung der Grundstücke. Einrichtung der Kataster= und Flurbücher

10

Die praktische Prüfung besteht:

g. in der Vermessung, Planausfertisgung und Berechnung eines Waldsoder Güterkomplexes von wenigstens 50 Jucharten und Ausführung eines Nivellements.

Diese Arbeit hat der Aspirant nach der bestehenden Instruktion unter zeitweiser Aufsicht auszuführen und innerhalb einer bestimmten Zeitsfrist einzureichen.

25

20. Jan.27. März1868.

Art. 10. Das mittlere Ergebniß der Prüfung in den (a-g) erwähnten Fächern wird von den Examinatoren mittelst Censurnummern bezeichnet und es bedeutet:

Mr. 1 schlecht,

" 2 ungenügend,

" 3 mittelmäßig,

" 4 ziemlich gut,

" 5 gut,

" 6 sehr gut.

Jede der erlangten Censurnummern wird mit der entsprechenden relativen Fachnote multiplizirt, und diese Produkte bilden die Fähigkeitseinheiten, nach welchen bestimmt wird, ob dem Aspiranten ein Patent gegeben werden könne.

Art. 11. Das Patent wird nur ertheilt, wenn die Summe der Fähigkeitseinheiten in der schriftlichen theoretischen Prüfung, dann in der mündlichen theoretischen Prüfung und in der praktischen Prüfung je die Zahl 100 erreicht.

Der dießfällige Entscheid steht einzig und allein der Prüfungskonferenz zu, welcher die Ergebnisse der Prüfung und die darauf bezüglichen Arbeiten mit den betreffenden Anträgen des Prüfungsausschusses übermittelt werden. Dieselbe hat die eingerichteten Pläne und schriftlichen Arbeiten ihren Mitgliedern auf dem Circularwege zur Kenntniß zu bringen.

Die Prüfungsergebnisse werden tabellarisch zusammen= gestellt, und über die Beschlüsse der Conferenz wird ein Protokoll geführt.

Art. 12. Dem Aspiranten, der das Patent nicht erhält, wird mitgetheilt, ob die schriftlichen oder mündlichen Leistun= gen in den theoretischen Fächern, oder die praktische Ar=

beit, oder beides ungenügend gefunden wurde. Zugleich wird ihm eröffnet, daß er erst nach Ablauf eines Jahres und nach Beibringung fernerer Zeugnisse über die während dieser Zeit fortgesetzte Ausbildung und guten Leumunds zu einer nochmaligen letzten Prüfung zugelassen werde.

20. Jan. 27. März 1868.

In diesem Falle hat der Aspirant je nach dem erstmaligen Prüfungsergebnisse nur die theoretische oder nur die praktische, oder beide Prüfungen zu wiederholen und diesem gemäß seiner Anmeldung die Gebühr (Art. 4) beizusügen.

III. Patentirung.

Art. 13. Es wird kein Patent bedingungsweise ober mit Beschränkungen ertheilt; auch werden keine Vorzugssprädikate beigefügt, sondern alle dießfälligen Urkunden ershalten folgenden Wortlaut:

"Die Prüfungskonferenz der Konkordats-Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Graubünden, Aargau, Thurgau u. s. w.

nachdem Hr. N. N. von N. den 18 die für Geometer vorgeschriebene Prüfung bestanden, hat dem= selben, in Würdigung seiner theoretischen und praktischen Leistungen, sowie seiner übrigen Ausweise, auf das Gut= achten und den Antrag der Examinatoren,

das Patent eines Geometers ertheilt.

Zufolge dessen erhält Herr N. N. von N. die Berechtigung, in den Konkordats-Kantonen alle diejenigen Arbeiten zu übernehmen und nach Anleitung der bezüglichen Instruktionen auszuführen, welche in das Fach eines Geometers gehören."

(Datum)

(Siegel)

(Unterschriften).

20. Jan.27. März1868.

IV. Vollziehungsbestimmung.

Art. 14. Das vorstehende Reglement tritt mit dem sachbezüglichen Konkordate in Kraft und ist gleich demselben bekannt zu machen.

Also berathen und unter Ratifikationsvorbehalt angenommen in Baden den 18. Weinmonat 1864 von den Abgeordneten der Konferenz-Kantone.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Konkordat mit dem darauf bezüglichen Prüfungsreglement soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Es werden dadurch aufgehoben die im Reglement vom 9. September 1862 enthaltenen Bestimmungen über Prüsfung der Forstgeometer und das Reglement über die Prüsfung der jurassischen Kataster-Geometer vom 1. Juli 1865.

Bern, den 27. März 1868.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident:

Scherz.

Der Rathsschreiber: Dr. **Trächsel.**

Beschluß,

29. Mai 1868.

betreffend

die Besoldung des katholischen Pfarrers in Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betrachtung:

daß die gegenwärtige Besoldung des katholischen Pfarrers der Stadt Bern ungenügend ist;

daß bereits in der Uebereinkunft, betreffend die Einverleibung des alten Kantonstheiles Bern in das Bisthum Basel vom 22. Juni 1864 und 28. Juli 1865, eine Erhöhung dieser Besoldung in Aussicht gestellt wurde;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- Art. 1. Die Besoldung des katholischen Pfarrers der Stadt Bern beträgt für seine Person jährlich Fr. 2600.
- Art. 2. Dieser Beschluß, durch welchen alle frühern mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, tritt sofort in Kraft.

Bern, ben 29. Mai 1868.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident,

R. Brunner.

Der Staatsschreiber,

M. v. Stürler.

29. Mai 1868.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Beschlusses in die Gesetz-

Bern, den 2. Juni 1868.

Namens des Regierungsrathes: Das präsidirende Mitglied,

L. Aurz.

Der Rathsschreiber, Dr. **Trächsel.**

16. Juni 1868.

Areisschreiben des Megierungsrathes

an

fämmtliche Regierungsstatthalterämter.

Herr Regierungsstatthalter!

Auf Neujahr 1868 ist das Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen ins Leben getreten. Kraft demselben besteht nun für die konkordirenden Kantone eine gemeinschaftliche Prüfungskommission in mehreren Sektionen, welche die Kandidaten für die Berüfe eines Arztes, Apothekers oder Thierarztes prüft und denselben nach wohlbestandener Prüfung ein Fähigkeitszeugniß (Diplom) ausstellt. Wer im Besitze eines solchen ist, dem darf in keinem der konkordirenden Kantone die Bewilligung zur Berufsbetreibung verweigert werden, sosern er im Uebrigen

den in den betreffenden Kantonen bestehenden gesetzlichen Anforderungen Genüge thut (Konk. Art. 1, zweites Lemma).

16. Juni 1868.

Es könnte nun von Seite einzelner, mit einem Konstordatsdiplome versehener Medizinalpersonen, sowohl als von Seite einzelner Bezirks= oder Ortsbehörden, diese neue Ordnung der Dinge in dem Sinne aufgefaßt werden, als ob das Konkordatsdiplom an sich gleichbedeutend sei mit der Bewilligung zur Praxis in jedem Kantone des Konstordatsgebietes. Dem ist aber nicht so, denn das Konstordat vindicirt dem Diplom selbst durchaus nicht den Charakter einer solchen Bewilligung, sondern lediglich den eines nothwendigen Ausweises zur Erlangung dieser Beswilligung.

Was nun die Bewilligung selbst anbelangt, so macht dafür die kantonale Gesetzebung Regel. Es ist daher auch für die mit Konkordatsdiplomen versehenen Medizinalpersonen der § 3, zweites Lemma, des Gesetzes vom 14. März 1865, maßgebend, wonach nur der Regierungsrath die Bewilligung zur Praxis zu ertheilen kompetent ist.

Wofern sich also in Ihrem Amtsbezirke Aerzte, Apotheker oder Thierärzte niederlassen wollen, so wollen Sie sich vor allem aus überzeugen, ob dieselben die gesetliche Bewilligung zur Praxis von Seite des Regierungsrathes besitzen. Nur gegenüber dieser Behörde hat das Konkordatsdiplom den Werth eines Ausweises; von den Bezirks- und Ortsbehörden jedoch ist keinerlei anderweitiger Ausweis als gültig und zur Praxis berechtigend anzuerkennen als die vom Regierungsrath ausgestellte Bewilligung zur Praxis (Patent). Die Erlangung des letztern ist übrigens für die Inhaber von Konkordatsdiplomen mit keinerlei weiterer Belastung verbunden, in16. Juni 1868. dem für dieselbe gemäß Art. 1 des Konkordats keine besondere Gebühr gefordert werden darf und somit die bissherigen Patentgebühren dahinfallen.

Wir weisen Sie an, von diesem Kreisschreiben den Gemeindsbehörden Ihres Amtsbezirks Kenntniß zu geben, zu welchem Zweck eine hinlängliche Anzahl Exemplare desselben mitfolgt. Es wird überdies dasselbe in die Gesetzammlung aufgenommen werden.

Bern, den 16. Juni 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächfel.

18. Juni 1868.

Berordnung,

betreffend

Anlage von Lumpen = und Knochenmagazinen.

Der Regierungsrath bes Kantons Bern,

in Betracht, daß Lumpen und Knochen Träger des Ansteckungsstoffes von Krankheiten sein können, daß ferner die Anhäufung derselben überhaupt zur Luftverderbniß und zur Belästigung der Nachbarn Anlaß gibt;

in Anwendung des Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849, § 14, Ziffern 2 und 5, und § 29, sowie in Ergänzung der Verorduung vom 27. Mai 1859,

18. Juni 1868.

beschließt:

- § 1. Die Anlage von Lumpen= und Knochenmagazinen unterliegt den Bestimmungen von Art. 1, Litt. C und folg. der Verordnung vom 27. Mai 1859, betreffend die Bezeichnung und Klassissische der Gewerbe, für welche Bau= und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind.
- § 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; dieselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgesnommen werden.

Bern, den 18. Juni 1868.

Namens des Regierungsrathes: Das präsidirende Mitglied,

L. Kurz.

Der Rathsschreiber, Dr. Trächsel. 21. Juli 1868.

Areisschreiben,

betreffend

den Beitritt Basellands zum Konkordat über die Freiszügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals,

an

fämmtliche Regierungsstatthalter.

Laut amtlicher Mittheilung hat das Volk des Kantons Basellandschaft am 28. Juni 1868 sich in öffentlicher Abstimmung für den Beitritt dieses Kantons zum Konkordat über die Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals vom 22. Heumonat 1867 ausgesprochen, was hiemit zu Ihrer Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 21. Juli 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächfel.

Areisschreiben

bes

4. August 1868.

Negierungsrathes des Kantons Bern

an

fämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend

die Verkehrsverhältnisse der Schweiz mit dem Rirchenstaate.

Durch eine in Kom am 15/16. Juli dieses Jahres unterzeichnete und von den gesetzgebenden eidgenössischen Räthen unterm 23/24. gleichen Monats genehmigte gegenseitige Deklaration haben sich, in Bezug auf die Verkehrseverhältnisse, die Schweiz und der Kirchenstaat die gegenseitige Gleichbehandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen zugesichert.

Die aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Zoller= leichterungen sind in beiden Ländern mit dem 1. August des laufenden Jahres 1868 in Kraft getreten.

Sie werden hievon in Kenntniß gesetzt, mit dem Be= merken, daß für die gehörige Bekanntmachung obiger Ber= fügungen bereits gesorgt worden ist.

Bern, den 4. August 1868.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident:

Weber.

Der Rathsschreiber: Dr. **Trächsel.** 15. August 1868.

Verordnung

betreffend

die Ursprungszeugnisse für schweizerische geistige Getränke.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß es gerechtfertigt erscheint, die Bestimmungen der Ohmgeldgesetze mit den jezigen Verstehrs= und Gewerbsverhältnissen möglichst in Einklang zu bringen,

beschließt:

§ 1. Die Ursprungszeugnisse für die schweizerischen geistigen Getränke müssen von den Gemeindsbehörden ausgestellt und von einem Notar oder einer andern gesetzlichen Autorität beglaubigt sein.

Die Zeugnisse sollen enthalten:

- 1) den Namen des Eigenthümers oder Verkäufers des Getränkes;
- 2) den Namen des Käufers und des Fuhrmanns, welcher dasselbe in den hiesigen Kanton einführen will;
- 3) die Angabe der Größe der Ladung und die nähere Bezeichnung der Fässer und der Colli;
- 4) die Bescheinigung, daß das Getränke, nach der sichern Ueberzeugung der zeugnißgebenden Behörde, Gewächs oder Fabrikat ihres Kantons und mit keinen fremden Getränken vermischt sei. Diese Bescheinigung hat der Verkäuser des Getränkes mitzuunterzeichnen.

Die Fässer oder Kisten, in welchen die Getränke ent= halten sind, sind zugleich mit dem nämlichen Siegel zu plombiren und zu versiegeln, welches dem Ursprungszeugnisse beigedrückt ist. Dieses Siegel darf bis zur Einfuhr in den hiesigen Kanton und dessen Prüfung durch das betreffende Ohmgeldbüreau nicht versehrt werden. 15. August 1868.

Ein Ursprungszeugniß ist nicht länger als für dreißig Tage, von dem Datum seiner Ausstellung an gerechnet, gültig.

Beim Eintritt in den Kanton muß dasselbe auf dem betreffenden Ohmgeldbüreau zurückgelassen werden.

In allen Fällen, wo obige Formen und Vorschriften nicht beobachtet sind, werden die Geträufe als nichtschwei= zerische taxirt (§ 2 des Gesetzes vom 2. Herbstmonat 1848).

- § 2. Der Weingeist, welcher zum Verbrauche in der Industrie bestimmt ist und die durch das Gesetz vorgesehene Ohmgeldfreiheit genießen soll, muß in der durch die Versordnung vom 6. September 1852 und die zudienende Instruktion vom 1. Februar 1863 vorgeschriebenen Weise denaturirt werden. Die Ohmgeldbeamten haben darüber eine genaue Kontrolle zu führen.
- § 3. Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung, welche auf übliche Weise bekannt zu machen ist, beauftragt.
- § 4. Die Vollziehungsverordnung vom 7. September 1848 ist aufgehoben.

Bern, den 15. August 1868.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident,

Weber.

Der Rathsschreiber, Dr. Trächfel. 31. August 1868.

Gefet,

betreffend

die Aufhebung der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse.

Der Große Rath bes Kantons Bern,

in Betracht, daß die in § 3, Ziffer 2 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 18. März 1865 ausgesprochene Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarskasse ein Gegenstand zahlreicher Reklamationen geworden ist und daß dieselbe auf die Kreditverhältnisse des Landes nachtheilig wirken könnte;

in der Absicht, das fragliche Gesetz mit dem Gemeindesteuergesetz in Einklang zu bringen,

beschließt:

- Art. 1. Die Vorschrift der Ziffer 2 des § 3 des Gessetzes über die Einkommensteuer vom 18. März 1865 ist aufgehoben. Es werden jedoch die Einlagen in die Hyposthekarkasse, die vor dem 28. Mai 1868 für die Dauer von fünf Jahren gemacht worden sind, bis zum Auslauf der Depositenfrist steuerfrei bleiben.
- Art. 2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 31. August 1868.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatsschreiber, M. v. Stürler. Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt: 31. August. 1868.

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung auf= genommen werden.

Bern, den 2. September 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident, **Weber.**

Der Rathsschreiber, Dr. Trächsel.

Gefet

31. August. 1868.

über

Trennung der auf dem linken Aarufer befindlichen Höfe Nieder-Runtigen, Aumatt, Buttenried, Horn und Rehwag vom Amtsbezirk Aarberg und Einverleibung derselben in den Amtsbezirk Laupen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die durch die Aare vom übrigen Theile des Amtsbezirks Aarberg getrennten, zur Kirchsgemeinde Radelfingen gehörenden Höfe Nieder-Runtigen, Aumatt, Buttenried, Horn und Nehwag sowohl ihrer geosgraphischen Lage nach, als auch in Bezug auf ihren Berstehr dem Amtsbezirke Laupen angehören; 15. August 1868. daß die Bewohner dieser Höfe die Vereinigung mit diesem Amtsbezirke münschen;

auf den Antrag der Spezialkommission,

beschließt:

- Art. 1. Der zur Kirch= und Einwohnergemeinde Radel= fingen gehörende Landbezirk auf dem linken Aarufer, bestehend aus den Bauernhöfen Nieder=Runtigen, Aumatt, Buttenried, Horn und Rehwag, wird von derselben und vom Amtsbezirke Aarberg getrennt und der Kirch= und Einwohnergemeinde Mühleberg und dem Amtsbezirk Laupen einverleibt.
- Art. 2. Alle auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einer Staats= oder sonstigen Behörde an= hängigen bürgerlichen, strafrechtlichen und Administrativ= gegenstände, welche diese Ortschaften betreffen, sollen vor derjenigen Behörde, bei welcher sie anhängig sind, zu Ende geführt werden.
- Art. 3. Aus den Grundbüchern von Radelfingen und den damit verbundenen Manualen sind genaue Auszüge auszusertigen über die letzten Verträge und sonstige Akten, welche Handänderungen unbeweglicher Güter oder Errichtung von Grundpfand= oder andern dinglichen Rechten in diesem Landbezirk zum Gegenstand haben.

Diese Auszüge sollen nach der Zeitsolge der Urkunden geordnet, gebunden und registrirt und in der Amtschreisberei Laupen zum amtlichen Gebrauche und zur Einsicht für Jedermann niedergelegt werden. Bescheinigungen daraus haben die gleiche Gültigkeit, wie aus den OrginalsGrundbüchern.

Die Kosten dieser Auszüge fallen der Einwohnergemeinde Mühleberg zur Last.

- Art. 4. Vom Tage an, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, sind alle zu Radelfingen Wohnsitzberechtigten des getrennten Bezirks in den Wohnsitzregistern von Nadelssingen zu löschen und in diejenigen von Mühleberg einzutragen.
- 31. August 1868.
- Art. 5. Die Gemeinde Mühleberg erlangt durch diese Einverleibung keine Ansprüche auf die Gemeindegüter von Radelfingen; sie erwirbt bloß das dem einverleibten Bezirk bereits zugetheilte Schulwäldlein.
- Art. 6. Die Gemeinde Mühleberg übernimmt von Radelfingen 4 Notharme.
- Art. 7. Durch diese Trennung wird an den burger= rechtlichen Verhältnissen nichs geändert.
- Art. 8. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1869 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt und hat alle auf die Trennung und Zutheilung sich etwa noch ergebenden Zweifel oder Anstände zu entscheiden und zu erledigen.

Gegeben in Bern, den 31. August 1868.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatsschreiber, **M. v. Stürler.**

31. August 1868. Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 2. September 1868.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident,

Weber.

Der Rathsschreiber, Dr. Trächsel.

1. Sept. 1868.

Gefet

über

Organisation, Bestand und Besoldung des Landjäger-Korps.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, dem Landjägerkorps eine seiner Aufsgabe möglichst entsprechende Organisation zu geben und zugleich dessen Besoldung den Zeitverhältnissen gemäß zu bestimmen;

in Revision des Gesetzes über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägerkorps vom 9. Christmonat 1861;

auf den Antrag der Justiz= und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§ 1. Das Korps der Landjäger, als ein eigenes Polizeikorps, ist zur Handhabung der öffentlichen Sicher=

heit, Ruhe und Ordnung bestimmt. Dasselbe ist auf 1. Sept. militärischem Fuß eingerichtet und steht daher unter mili= 1868. tärischer Aussicht und Subordination.

- § 2. Der Bestand des Korps ist folgender:
 - 1 Kommandant des Korps, mit dem Grade eines Hauptmanns oder Stabsoffiziers,
 - 1 Oberlieutenant,
 - 1 Unterlieutenant,
 - 1 Stabsfourier,
 - 5 Feldweibel,
 - 16 Wachtmeister,
 - 18 Korporale,
 - 232 bis 250 Gemeine.

Dieser Bestand darf nur mit Genehmigung des Großen Rathes definitiv vermehrt oder vermindert werden. Dasgegen ist der Regierungsrath ermächtigt, in außerordentslichen und dringenden Fällen provisorisch eine Verstärkung eintreten zu lassen.

- § 3. Um in das Korps aufgenommen zu werden, sind folgende Eigenschaften erforderlich:
 - 1) das schweizerische Bürgerrecht,
 - 2) das zurückgelegte 23. Altersjahr,
 - 3) der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit,
 - 4) guter Leumund,
 - 5) Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen,
 - 6) gefunde und starke Leibeskonstitution, ohne Leibes= gebrechen.

Den Vorzug sollen in der Regel diejenigen Männer genießen, welche beider Landessprachen mächtig, ledigen Standes sind und bereits Militärdienst geleistet haben.

Das Minimum der Körpergröße, welche ein Mann

1. Sept. 1868.

haben muß, um in das Korps aufgenommen werden zu können, wird der Regierungsrath reglementarisch bestimmen.

§ 4. Der Kommandant des Korps wird auf den Vorschlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath, und die Lieutenante des Korps werden durch den Regierungsrath auf den Vorschlag der Justizund Polizeidirektion auf die Dauer von 4 Jahren ernannt, beziehungsweise befördert, und von letzterer Behörde beeidigt. Nach Ablauf der Dienstzeit sind sie wieder wählbar. Die Wahlbehörde ertheilt ihnen die Entlassung.

Die Offiziere müssen beider Landessprachen kundig sein.

Der Korps = Kommandant hat seinen Sitz in der Hamptstadt.

§ 5. Die Refrutirung besorgt der Korps-Kommandant. Die definitive Annahme eines Mannes in das Korps, die Beförderungen bis und mit dem Grade des Stabsfouriers, sowie endlich die Entlassung der Gemeinen, der Korporale und der Unteroffiziere, mit oder ohne Pension, nach den Bestimmungen des Reglements, sinden auf den Bericht und Vorschlag des Korps = Kommandanten durch den Direktor der Justiz und Polizei statt.

Jeder definitiv in das Korps aufgenommene Mann wird von dem Kommandanten auf den vorgeschriebenen Diensteid beeidigt.

§ 6. Das Landjägerkorps steht unter der Oberaufssicht des Direktors der Justiz und Polizei, welcher über die Verwendung desselben zu versügen hat. Die unmittels dare Leitung, Beaussichtigung und Besehligung des Korps, so wie namentlich sowohl die militärische, als die polizeisliche Instruktion der Mannschaft, endlich die Besorgung des gesammten Besoldungs, Rechnungs und Kapportswesens ist Sache des Korps-Kommandanten, an welchen

sämmtliche Verfügungen, Weisungen, Aufträge und Befehle oberer Behörde zu richten sind, und durch welchen die Vollziehung derselben zu bewerkstelligen ist.

1. Səpt 1868.

Der Korps = Kommandant hat eine Personal= oder Realkaution bis zum Belaufe von Fr. 10,000 zu leisten.

- § 7. Die stationirten Landjäger, d. h. diejenigen, welche nicht zu dem in der Hauptstadt liegenden Depot des Korps gehören, stehen überdieß unter der Aufsicht und den Besehlen des betressenden Regierungsstatthalters und, in Untersuchungssachen, des Gerichtspräsidenten; sie sind gehalten, deren Aufträge und Besehle pünktlich zu vollziehen, und sind für Fehler in diesem Dienste der Disziplinarsbesugniß des Regierungsstatthalters und des Untersuchungssrichters unterworfen, welche bis auf vier Tage gewöhnslichen Arrest geht.
- § 8. Für Disziplinfehler, Vergehen und Verbrechen stehen die Offiziere, Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen des Landjägerforps, inbegriffen die Gefangenwärter und Plantons, ausschließlich unter den Militärstrafgesetzen. Die Ueberweisung eines Straffalles an die kriegsgerichtlichen Behörden des Kantons geschieht auf den Vericht des Korps-Kommandanten durch den Direktor der Justiz und Polizei, welcher für das Landjägerkorps zugleich die Stelle des Oberauditors vertritt.

Fehler gegen die militärische Disziplin und Subordination werden, wenn sie sich nicht zu einem gerichtlich zu bestrafenden Vergehen qualifiziren, von den Offizieren und Unteroffizieren nach Maßgabe ihrer reglementarischen Vefugniß bestraft.

Dienstfehler der Landjäger sind nach den Vorschriften des Landjäger-Reglements zu bestrafen.

1. Sept. 1868.

Der Direktor der Justiz und Polizei hat die Strafskompetenz eines eidgenössischen Obersten, der Kommandant des Korps diejenige eines Bataillonskommandanten.

Ueberdieß bleiben die Bestimmungen des Strafversfahrens über Disziplinarvergehen von Polizeiangestellten ausdrücklich vorbehalten.

§ 9. Das Landjägerkorps wird, mit Ausnahme der Offiziere, welche sich selbst nach Ordonnanz zu bekleiden und zu bewaffnen haben, auf Kosten des Staates militärisch gekleidet und bewaffnet.

Die Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen erhalten:

A. An Bekleidung:

jährlich ein Paar Tuchhosen, ein Paar Halbtuch= hosen, eine Halsbinde und eine Polizeimütze;

alle drei Jahre zwei Waffenröcke;

alle sechs Jahre einen Mantel (Kaput mit Aermeln und Kaputze).

Die übrigen Bekleidungsstücke hat sich die Mannschaft selbst anzuschaffen. Das Reglement wird die Ordonnanz feststellen.

B. An Bewaffnung:

ein Feuergewehr, ein Seitengewehr, mit Zugehörde. eine Waidtasche,

Ferner erhält jeder Unteroffizier, Korporal und Gemeiner vom Staate ein Schließzeug und ein Signalhörnchen.

Die in diesem Paragraphen angeführten Armaturund Monturgegenstände werden jeweilen dem Korpskommando von der Justiz- und Polizeidirektion geliesert, welche für die erforderlichen Kredite zu sorgen hat. § 10. Die Offiziere des Landjägerkorps haben gegen= über dem Staate keinen Anspruch auf Wohnung und Ver= pflegung.

1. Sept. 1868.

Auch die Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen haben ihre Verpflegung auf eigene Kosten zu bestreiten, erhalten dagegen vom Staate die Wohnung nach folgenden nähern Bestimmungen.

§ 11. Die in der Hauptstadt stehenden Unterossiziere, Korporale und Gemeinen werden kasernirt, mit Ausnahme der daselbst ausschließlich für den Polizeidienst in der Stadt und deren nächster Umgebung bezirksweise stationirten Landsiäger, welche, ohne Unterschied des Grades, vom Staate eine jährliche, durch die Justiz= und Polizeidirektion zu bestimmende Wohnungsentschädigung beziehen. Eine solche Entschädigung erhalten zur Unterbringung ihrer Familien ebenfalls der Feldweibel in Bern, der Stadssourier, insofern er beim Korpskommando in der Hauptstadt steht. Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Kaserne bezahlt der Staat.

Die außer der Hauptstadt stationirten Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen erhalten vom Staate freie Wohnung nebst Mobiliar nach den nähern Bestimmungen des Reglements.

§ 12. Die der Mannschaft anvertrauten Montursund Armaturstücke, sowie die übrigen Effekten, Bücher u. s. w. bleiben Eigenthum des Staates und dürsen weder veräußert noch verpfändet, noch in irgend einer Weise für Schulden in Beschlag genommen werden. Der Landjäger hat dieselben beim Austritt aus dem Korps vollständig abzugeben und ist für selbstverschuldete Beschädigung oder Verderbniß jeder Zeit verantwortlich und mit seinem Solde und Vermögen haftbar. Nach Versluß der bestimmten

- 1. Sept. Tragezeit gehen indeß die Monturstücke in das Eigenthum des Mannes über.
 - § 13. Die franke Mannschaft wird im Militärspitale aufgenommen und verpflegt gegen einen dem Spital zu verrechnenden Soldabzug von 70 Rp. per Tag von jedem Manne. Bei selbstverschuldeter Krankheit können weitere Abzüge stattfinden, welche der Direktor der Justiz und Polizei auf den Rapport des Korps-Kommandanten bestimmt und die in die Landjäger-Invalidenkasse sließen.

der Korps-Kommandant jährlich Fr. 2500 bis 3000, " Oberlieutenant " " 2000 bis 2300, " Unterlieutenant " " 1600 bis 2000,

"Stabsfourier täglich " 4. 20,

ein Feldweibel " " 3. 50,

An fixer Besoldung erhält:

" Wachtmeister " " 3. –, " Korporal " " 2. 60,

" Gemeiner " " 2. 20,

"Rekrute während seiner Instruktionszeit täglich " 1. 50.

In den Fällen von Stationswechsel wird den Untersoffizieren, Korporalen und Gemeinen eine Entschädigung (Zügelgeld) zugesichert, welche das Reglement festsetzt.

- § 15. Außer der firen Besoldung werden folgende Reiseentschädigungen bewilligt:
 - 1) den Offizieren die Auslagen für nöthige Dienstreisen, nach den nähern Bestimmungen des Reglements;
 - 2) den Unteroffizieren und Korporalen für befohlene Dienstreisen, Jedem nach seinem Grade, täglich ein Tagessold, insofern ihnen in solchen Fällen keine Transportgebühren zukommen.

Hier nicht vorgesehene Entschädigungen für außer= ordentliche Fälle können nur nach besonderer Genehmigung des Direktors der Justiz und Polizei verabsolgt werden. 1. Sept. 1868.

§ 16. Für besondere Dienstleistungen in Sachen der Sicherheits- und Kriminalpolizei, wie für Entdeckung und Verhaftung von Verbrechern u. dgl., werden den Landjägern die in den einschlagenden Gesetzen und Verordnungen bestimmten Recompenzen aus der Justizkasse des
betreffenden Regierungsstatthalters ausgerichtet; ebenso die
Zulagen für Transporte von Arrestanten und Verwiesenen
nach den bestehenden Vorschriften.

Ueberdieß ist der Direktor der Justiz und Polizei ermächtigt, solchen Ländjägern, welche sich durch besondern Diensteiser und Thätigkeit auszeichnen, bei den jährlichen Musterungen angemessene Gratisikationen zu sprechen, zu welchem Zwecke jährlich eine Summe von höchstens Fr. 1000 verwendet werden dark.

§ 17. Verleider = Antheile an eingegangenen Bußen fallen den Landjägern zu in allen Fällen, wo es sich um die Uebertretung von Gesetzen und Verordnungen über folgende Gegenstände handelt:

Zölle, Ohmgeld und Stempel;

Forstpolizei und Forstfrevel;

Jagd und Fischerei;

Straßen= und Wafferbaupolizei;

Feuerpolizei und leicht entzündbare und explosionsfähige Stoffe;

Unbefugtes Verkaufen oder Destilliren geistiger Getränke; Unbefugten Giftverkauf und Medizinalordnung;

Lotterien;

Gewerbeordnung;

1. Sept. 1868.

Maß= und Gewichtspolizei;

Thierquälerei;

Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Notzfrankheit der Pferde, der Wuthkrankheit der Hunde und anderer Thiere und ansteckende Viehseuchen überhaupt;

Veredlung der Pferde= und Nindviehzucht; Niederlassungsordnung und Fremdenpolizei.

- § 18. Der Staat leistet an den Landjäger-Invalidenfundus einen jährlichen Beitrag von 3500 Franken.
- § 19. Die nähere Organisation und Administration des Landjägerkorps ordnet der Regierungsrath. Die Erslassung einer allgemeinen Dienst-Instruktion für das Korps liegt der Direktion der Justiz und Polizei ob.
 - § 20. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe wird aufgehoben das den nämlichen Gegenstand betreffende Gesetz vom 9. Christmonat 1861.

Bern, den 1. Herbstmonat 1868.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatsschreiber, **M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt: .1. Sept. 1868.

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung auf= genommen werden.

Bern, den 3. Herbstmonat 1868.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident,

Weber.

Der Rathsschreiber: Dr. **Trächsel.**

Gefet,

betreffend

Sept.
 1868.

die Stempelgebühr für Viehscheine.

Der Große Rath des Kantons Bern, in der Absicht, das Anwachsen des Kapitalfonds der Vieh- und Pferde-Entschädigungskasse möglichst zu fördern, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- § 1. Die Stempelgebühr für Gesundheitsscheine wird festgesetzt wie folgt:
 - 1) Von einem Stück Rindvieh auf . . Rp. 15
 - 2) Von Schaaf= und Ziegenheerden (Truppen von mehr als 10 Stücken) auf . . " 15

1. Sept. 1868.

- 4) Von einem Thiere des Pferdegeschlechtes auf " 30
- 5) Für zwei und mehr Stücke Sömmerungs= und Winterungsvieh auf 30
 - § 2. Die Einnahmen von obigen Gebühren fallen:
- 1) diesenigen von den Gefundheitsscheinen für Rindvieh und Kleinvieh in die Viehentschädigungskasse;
- 2) diejenigen von den Gesundheitsscheinen für Thiere des Pferdegeschlechtes in die Pferdescheinkasse.
- § 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere der Art. 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 1851, aufgehoben.

Bern, den 1. Herbstmonat 1868.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatsschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 3. Herbstmonat 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächfel.

Gefet,

3. Sept. 1868.

betreffend

die Thierarzneischule des Kantons Bern.

Der Große Nath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß die bisher provisorische Thierarzneischule in Bern in ihrer dermaligen Organisation den Anforderungen der Gegenwart nicht entspricht und gleichzeitig noch immer jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt;

in der Absicht, sie mit den Vorschriften der Verfassung (bes. § 27, I, f) und den Bedürfnissen der Zeit in Einsklang zu bringen;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Resaierungsrathes.

beschließt:

I. Aufgabe und Sulfsmittel ber Anstalt.

- § 1. Zur Heranbildung tüchtiger Thierärzte dient eine mit der Hochschule verbundene Thierarzneischule in Bern.
- § 2. Der Unterricht muß in allen Zweigen der Wissenschaft, besonders in denjenigen Fächern, in welchen bei den Patentprüfungen examinirt wird, in gründlicher wissenschaftlicher Weise alljährlich ertheilt werden, wobei auch den Zöglingen französischer Zunge Rechnung zu tragen ist.
- § 3. Der Unterrichtskurs der Anstalt umfaßt 6 Halb= jahre. Unterrichtsplan und Reglement werden vom Re= gierungsrathe erlassen.

3. Sept. 1868.

Der Cintritt findet ordentlicher Weise im Frühling statt.

§ 4. Der Unterricht soll auf Anschauung gegründet und mit praktischer Bethätigung der Schüler betrieben werden. Zu diesem Zwecke dienen eine Anatomie, ein Thierspital, eine ambulatorische Klinik, eine Beschlags schmiede und die erforderlichen Sammlungen.

Für den Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern werden die betreffenden Lehrer und Hülfsanstalten der Hochschule in Anspruch genommen; Erstere werden jedoch nach Verhältniß der ihnen dadurch auffallenden Mehrarbeit aus der Kasse der Thierarzneischule entschädigt.

II. Die Schüler.

- § 5. Zum Eintritt in die Schule ist das zurückgelegte siebenzehnte Altersjahr und ein Zeugniß guter Sitten ersforderlich. Der in die unterste Klasse Eintretende hat durch eine Aufnahmsprüfung zu bewähren, daß er minsdestens das Pensum einer zweitheiligen Sekundarschule vollständig absolvirt hat. Wer in eine höhere Klasse einstreten will, muß nachweisen, daß er das Pensum der untern absolvirt hat.
- § 6. Jeder Schüler bezahlt der Anstaltskasse eine Aufnahmsgebühr von Fr. 15 und ein halbjährliches Schulgeld von Fr. 30.
- § 7. Die Schüler haben die von der Aufsichtskommission für jedes Jahr vorgeschriebenen Kurse zu besuchen. Für den Besuch anderer Kurse, sowie für den Besuch der Anstaltskurse durch Nicht=Schüler ist die Bewilligung des Anstaltsdirektors nothwendig.

Schüler, welche durch Unfleiß oder schlechtes Betragen den Gang der Anstalt gefährden, können nach wiedersholter Mahnung von der Aufsichtskommission entlassen werden.

3. Sept. 1868.

III. Die Lehrer.

§ 8. Der Unterricht wird von wenigstens 3 Hauptlehrern, welche den Titel Professor tragen, und den erforderlichen Hülfslehrern ertheilt; überdieß wird dem Anatomen ein Prosektor und dem Kliniker wenigstens ein Assistent beigegeben.

Ein Lehrer hat als Direktor über den gesammten Unterricht und die Disziplin zu wachen und die Verssammlungen der Lehrer anzuordnen und zu leiten.

- § 9. Die jährliche Besoldung eines Hauptlehrers beträgt Fr. 2000—4500, diejenige eines Hülfslehrers Fr. 500—2000, das Honorar des Direktors überdieß Fr. 400.
- Nach 20 Jahren Dienstzeit können die Hauptlehrer mit einer Pension versehen werden, welche ¹/3 ihrer Besoldung nicht übersteigen darf.
- § 10. Sämmtliche Wahlen geschehen auf den Antrag der Aufsichtskommission und der Erziehungsdirektion durch den Regierungsrath und zwar je nach Umständen auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren.

IV. Aufsichtskommission.

§ 11. Eine vom Direktor der Erziehung auf 4 Jahre gewählte Aufsichtsbehörde hat sämmtliche auf den Gang der Austalt bezüglichen Angelegenheiten vorzuberathen und alljährlich über die gesammte Verwaltung der Austalt der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten.

3. Sept. 1868.

V. Shlußbestimmungen.

§ 12. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Hiemit ist die bisherige Thierarzneischule aufgehoben. Die Lehrer derselben, welche allfällig nicht wieder gewählt werden, sind nach obigen Normen (§ 9) zu pensioniren.

Bern, den 3. September 1868.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident, Stämpfli. Der Staatsschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung auf= genommen werden.

Bern, den 10. September 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Kanzleisubstitut, I. J. Hunziker.

Gefet

3. Sept. 1868.

über

Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Ausführung des § 83, Lemma 2, der Staatsverfassung,

beschließt:

- I. Allgemeine Grundsätze über die Entziehung und Beschränkung des Eigenthums.
- § 1. Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Nechten (Expropriation) kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen. Ueberall, wo in diesem Gesetze der Ausdruck "Entziehung von Grundeigenthum" zur Anwenstung kommt, ist darunter auch die dauernde oder vorübersgehende Beschränkung desselben zu verstehen, ebenso besgreift der Ausdruck Abtretung von Nechten auch die Einzämmung von Rechten in sich.
- § 2. Die zwangsweise Entziehung von Grundeigensthum oder darauf bezüglichen Rechten kann nur auf Grund eines Dekretes des Großen Rathes erfolgen, welches das

3. Sept. 1868. Unternehmen, zu welchem das unbewegliche Eigenthum in Anspruch genommen werden soll, sowie den Unternehmer genau bezeichnet.

§ 3. Vorbereitende Verhandlungen, wie Aussteckungen, Vermessungen u. s. w., kann der Regierungsrath gestatten, und es hat jeder Besitzer auf vorherige Anzeige hin sie auf seinem Grund und Boden geschehen zu lassen. Für allfällig hieraus erwachsenden Schaden ist Vergütung zu leisten.

Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht worden, verändert, beschädigt oder beseitigt, wird gemäß Art. 256 St. G. B. bestraft und haftet überdieß für allen daraus entstehenden Schaden.

§ 4. Das Dekret des Großen Rathes ist auf geeigenete Weise den Betheiligten bekannt zu machen, und seine Anwendung auf einzelne Grundstücke erfolgt nach Maßgabe der §§ 16 und ff.

II. Von der Entschädigung.

- § 5. Die Entziehung und Beschränkung von unbeweglichem Eigenthum, sowie die bleibende oder vorübergehende Abtretung oder Einräumung von Nechten darf nur gegen vollständige und, wenn möglich, vorherige Entschädigung erfolgen (§ 83 der Verfassung).
- § 6. Die Ausrichtung der Entschädigung liegt dem= jenigen ob, zu dessen Gunsten das Dekret des Großen Nathes nach § 2 erfolgt ist.
- § 7. Werthserhöhungen und Vortheile, welche dem Expropriaten für den nicht in Anspruch genommenen Theil

3. Sept. 1868.

- eines Grundstückes in Folge des Unternehmens unmittelbar und sofort zu Theil werden, können bei Bestimmung der Entschädigung in billige Berücksichtigung gezogen werden; in jedem andern Falle nur dann, wenn und in so weit der Abtretungspflichtige durch das Unternehmen von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird.
- § 8. Uebersteigt der Minderwerth der dem Abtretungspflichtigen verbleibenden Grundstücke den vierten Theil ihres frühern Werthes, so kann auf den Antrag des Unternehmers das Expropriationsrecht auch auf die in ihrem Werthe verminderten Theile des Grundbesitzes ausgedehnt werden, wenn der Eigenthümer sich nicht mit dem Zusatze von einem Viertheil des frühern Werthes begnügen will.
- § 9. Wenn von einem Gebäude oder einer Gewerbeeinrichtung ein Theil abgetreten werden soll, ohne welchen
 die bisherige Benutung des Gebäudes oder die Betreibung
 des Gewerbes entweder gar nicht oder nur mit großen
 Schwierigkeiten möglich ist, so kann der Abtretungspflichtige verlangen, daß ihm das ganze Gebäude oder die ganze
 Gewerbeeinrichtung gegen volle Entschädigung abgenommen
 werde.
- § 10. Für Eigenthumsbeschränkungen (Errichtung von Servituten), sowie für die vorübergehende Benutung von Grundstücken ist die Entschädigung nach den nämlichen Grundsätzen, wie bei Entziehung des Sigenthums, zu bestimmen.
- § 11. Für Neubauten, Anpflanzungen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers keine Entschädigung ausgesprochen, wenn es sich aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte derselben oder den sonst obwaltenden Umständen ergibt, daß dieselben nur in der

- 3. Sept. 1868.
- Absicht vorgenommen sind, um eine höhere Entschädigung zu erzielen.
- § 12. Der Unternehmer ist zur Einrichtung derjenigen Anlagen verpflichtet, welche der Regierungsrath in Folge des Unternehmens an Straßen, Brücken, Neberfahrten, Wasserbauten u. s. w. im Interesse der öffentlichen Sicherheit für nothwendig erachtet.

Ihm liegt überdieß die Unterhaltung solcher Einrichtungen ob, sofern oder soweit sonst für Andere neue oder größere Unterhaltungspflichten als bis anhin entstehen würden.

- III. Verfahren behufs Feststellung der zu enteignenden oder zu beschränkenden Grundstücke und Ausmittlung der Entschädigung.
- § 13. Das Gesuch um Ertheilung des Expropriations= rechtes ist dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes einzureichen und muß von einem Plane des Unter= nehmens begleitet sein, von welchem im Falle der Ent= sprechung ein vom Präsidenten und Sekretär des Großen Rathes unterzeichnetes Doppel in das Staatsarchiv nieder= zulegen ist.
- § 14. Der Regierungsrath prüft denselben in Beziehung auf die öffentlichen Interessen, sowie mit Kücksicht auf die Bestimmungen des § 12. Gleichzeitig soll er den zu Enteignenden Gelegenheit geben, sich über das eingelanate Gesuch vernehmen zu lassen.
- § 15. Der Regierungsrath überweist sodann das Gesuch sammt den sachbezüglichen Akten mit seinem Antrage an den Großen Rath.

- 3. Sept. 1868.
- § 16. Hat der Große Rath für das projektirte Unternehmen das Expropriationsrecht ertheilt, so hat der Unternehmer dem Gemeinderath jeder Gemeinde, in deren Gebiet dasselbe ausgeführt werden soll, nach vorgenommener Aussteckung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen in derselben befindlichen Grundstücke, soweit sie durch das Unternehmen betroffen werden, genau zu bezeichnen sind.
- § 17. Der Gemeinderath hat sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß derselbe während 30 Tagen, vom Tage der Bekannt=machung an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht bereit liege.
 - § 18. Junerhalb dieser gleichen Frist haben:
 - 1) Diejenigen, welche gegen die in Folge der Ausführung des Werkes für sie gemäß dem Plane entstehende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinderathe zu Handen des Regierungsrathes geltend zu machen;
 - 2) Alle, welche mit Beziehung auf das betreffende Werk gemäß dem Plane Nechte abzutreten oder Forderungen, welcher Art sie auch sein mögen, zu stellen im Falle sind, gleichviel ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Nechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderath anzumelden. Diese letztere Bestimmung sindet jedoch auf die Inhaber von Grundpfandrechten keine Anwendung.
- § 19. Nach Ablauf der in § 18 bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig.
- § 20. Ueber die Begründtheit der Einsprachen entsscheidet der Regierungsrath.

- 3. Sept. 1868.
- § 21. Erfordert ihre Prüfung eine weitere Untersuchung, so hat der Regierungsrath dieselbe vor Außställung seines Entscheides und unter Mitwirkung der Parteien vorzunehmen.
- § 22. Dem Unternehmer und jedem Betheiligten, der eine Einsprache erhoben hat, soll eine Ausfertigung des Entscheides zugestellt werden.
- § 23. Die nämlichen in § 16 u. ff. vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind auch dann zu beobachten, wenn der regierungsräthlich festgestellte Ausführungsplan ergänzt oder abgeändert werden soll.
- § 24. Werden durch die Expropriationen außer dem Eigenthümer noch Andere betroffen, wie z. B. Miether, Pächter, Nutnießer, Servitutberechtigte u. s. w., so hat Ersterer denselben von der Expropriation und der Eingabsfrist unter seiner Verantwortlichkeit so rechtzeitig Mitztheilung zu machen, daß sie ihre Nechte geltend machen können. Auf Inhaber von Pfandrechten sindet diese Bestimmung keine Anwendung.
- § 25. Wird eine gütliche Verständigung über die Entschädigung nicht erzielt, so ist dieselbe nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel festzustellen.
- § 26. Der Antrag auf gerichtliche Feststellung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten desjenigen Amtsbezirkes anzubringen, in welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll. Erstreckt sich dasselbe über mehrere Amtsbezirke, so ist er dem Präsidenten des Obergerichtes einzureichen und kann hinsichtlich sämmtlicher vorzunehmender Expropriationen, welche durch das Unternehmen nothwendig werden, in

einer einzigen Eingabe geschehen. Dieselbe muß unter getrennten Nummern enthalten: 3 Sept. 1868.

- 1) die Grundstücke nach ihrer Lage, Größe, Kulturart und, wo ein Kadaster existirt, unter Angabe der Nummer der Flur und des Grundstückes;
- 2) bei jedem Grundstück den Namen des Eigenthümers.
- § 27. Der Gerichtspräsident oder vorkommenden Falles der Präsident des Obergerichtes bezeichnet hierauf eine aus drei Sachverständigen bestehende Schatzungskommission. Das erstgewählte Mitglied ist Obmann derselben.
- § 28. Die Wahl wird den Sachverständigen amtlich mitgetheilt und zugleich dem Obmann die Eingabe des Unternehmers zugestellt.
- § 29. Die Sachverständigen sind auf Verlangen der Betheiligten durch den Richter ihres Wohnortes zu beeidigen.
- § 30. Zu Vornahme der Schatzung sind alle diejenigen, welche Rechte abzutreten haben, abgesehen davon, ob sie Forderungen angemeldet haben oder nicht, wenigstens vier Tage vor der Verhandlung durch den Obmann amtlich zur Beiwohnung einzuladen.

Im Falle des Ausbleibens findet das Schätzungsversfahren gleichwohl statt.

- § 31. Sind zur Werthung eines Abtretungsgegen= ftandes besondere Kenntnisse erforderlich, so kann die Kom= mission Sachverständige mit berathender Stimme beiziehen.
- § 32. Innert der Frist von 14 Tagen, vom Tage der Verhandlung an gerechnet, ist das Gutachten der Schätzungskommission, motivirt und von sämmtlichen Mitzgliedern unterzeichnet, dem Gerichtspräsidenten des Amts=

3. Sept. 1868.

bezirkes, in welchem der Abtretungsgegenstand oder der arößte Theil desselben sich befindet, zuzustellen.

Hat dieselbe in mehreren Amtsbezirken stattgefunden, so ist das Gutachten der Schätzungskommission für jeden Amtsbezirk besonders abzufassen und den betreffenden Richterämtern einzureichen.

Haben sich die Sachverständigen nicht auf eine Anssicht vereinigt, so soll das Gutachten eine Auseinandersetzung der verschiedenen Meinungen enthalten.

- § 33. Der Gerichtspräsident eröffnet den Betheiligten das Gutachten der Schätzungskommission und schreitet sowann, nach Anhörung der Parteien, zur Ausfällung des Urtheils, wobei ihm eine freie Würdigung des Gutachtens der Schätzungskommission zusteht. Jedem Betheiligten soll eine Ausfertigung des ihn betreffenden Urtheiles auf Kosten des Unternehmers zugestellt werden.
- § 34. Jede Partei hat das Necht, binnen 10 Tagen von der Zustellung des Urtheiles an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten, und in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter oder dem Gerichtsschreiber, gegen das erstinstanzliche Urtheil die Appellation an den Appellations= und Kassationshof zu erklären.
- § 35. Der Beamte, bei welchem die Appellation erflärt wurde, soll dem Appellanten darüber ein Zeugniß ausstellen und die Appellationserklärung auch in die Kontrolle des Gerichtes eintragen.
- § 36. Binnen einer weitern Nothfrist von 10 Tagen, von dem Datum der Appellationserklärung an zu zählen, hat der Appellant unter Folge der Ersitzung seine Akten gehörig geordnet und geheftet dem Gerichtspräsidenten einzureichen und die gesetliche Appellationsgebühr (Fr. 11. 59)

3. Sept. 1868.

- zu entrichten. Der Gerichtspräsident stellt dem Appellanten hierüber ein Zeugniß aus, schreibt den Empfang der Akten in seine Kontrolle ein und fordert den Appellaten unter Androhung einer Geldbuße von Fr. 15 amtlich auf, ihm seine Akten binnen einer Frist von acht Tagen gleichfalls einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtspräsident die Akten unverzüglich dem Appellations und Kassationshof einzusenden.
- § 37. Sofort nach Empfang der Aften bestimmt der Präsident des Appellations= und Kassationshoses den Termin zum Abspruch, welchen er den Parteien wenigstens acht Tage vor dessen Eintritt durch amtliche Ladung befannt machen und ihnen gleichzeitig die Aften zurückstellen läßt.
- § 38. In Betreff der Folgen des Ausbleibens beider Parteien oder des Appellanten, sowie in Betreff der Wieder=einsetzung in den vorigen Stand und der Ausfällung des Urtheiles gelten die Bestimmungen der §§ 347, 348 und 354 P.

IV. Bezahlung der Entschädigung und ihre Wirkungen.

- § 39. Auf Verlangen des Unternehmers soll der Resgierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirkes die Einweisung in den Besitz der abzutretenden Grundstücke versfügen, sobald ihm der Nachweis erbracht wird, daß die durch Vertrag oder richterliches Endurtheil festgestellte Entschädigungssumme bezahlt oder nach den Bestimmungen der §§ 41 und 42 hinterlegt ist.
- § 40. Ausnahmsweise kann jedoch der Gerichtspräsident, wenn Gefahr oder bedeutender Nachtheil beim Verzug ist, bei Ausfällung des erstinstanzlichen Urtheiles, auf Antrag des Unternehmers die sofortige Einweisung in den Besit

3. Sept. 1868. aussprechen, sofern das Gutachten der Schätzungs-Kommission genügenden Ausschluß über den Gegenstand der Abtretung ertheilt oder auch nach dem Uebergang der Rechte auf den Bauunternehmer die Größe der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln läßt. Der Unternehmer ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch den Gerichtspräsidenten zu bestimmende Kaution zu leisten und die Entschädigungssumme von dem Tage der Einweisung hinzweg mit 5% zu verzinsen. Gegen eine solche Verfügung ist keine Weitersziehung gestattet.

- § 41. Die Entschädigungsgelder, welche für den Eigensthümer und für andere Berechtigte, z. B. Pächter, Miether, Servitutberechtigte, und zwar für jeden besonders, festgestellt sind, werden an denjenigen ausbezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat. Zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen sind dieselben in solgenden Fällen zu deponiren:
 - 1) wenn über das Vermögen des Entschädigungsberechtigten der Konkurs eröffnet ist; in diesem Falle erfolgt die Zahlung an den betreffenden Amtsgerichtsschreiber;
 - 2) wenn Hypotheken auf dem enteigneten Grundstücke haften und die Hypothekengläubiger nicht ausdrücklich oder stillschweigend in die Auszahlung der Entschästigungsgelder an den Besitzer des Grundstückes einwilligen. In diesem Falle wird die Entschädigungssumme bei dem Grundbuchführer desjenigen Amtes hinterlegt, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück oder der größere Theil desselben sich besindet.
- § 42. Haften nämlich auf dem zu enteignenden Grund= stück unterpfändliche Schulden, so können der oder die Pfand= gläubiger nach dem Range ihrer Pfandrechte eine ver=

hältnißmäßige Abbezahlung ihrer Forderung aus der Entschädigungssumme verlangen.

- 3. Sept. 1868.
- § 43. Nach erfolgter Deposition (§ 41) sind daher der oder die Pfandgläubiger durch den Grundbuchführer amtlich aufzusordern, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären, ob sie von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen oder nicht. Im erstern Falle ist die verhältnißmäßige Abbezahlung auß der Entschädigungssumme zu leisten, im letztern Falle dazgegen dieselbe ohne weiteres an den Expropriaten auszusliesern.
- § 44. Ist der Besitzer des expropriirten Grundstücks nicht selbst Schuldner einer aufhaftenden Hypothekarforderung, sondern nur dritter Unterpfandsbesitzer, so tritt er von Gesetzeswegen für den Betrag der geleisteten Abschlagszahlung gegenüber dem wirklichen Pfandschuldner in die Rechte des Gläubigers ein.
- § 45. Ein stillschweigender Verzicht auf die Geltend= machung seines Rechtes wird angenommen, wenn kein Hypothekengläubiger binnen 14 Tagen eine Erklärung abgegeben hat.
- § 46. Hat Jemand auf das abzutretende Grundeigensthum ein vollständiges, den ganzen Gegenstand umfassendes Nutznießungsrecht, so verwandelt sich dasselbe in eine Nutznießung auf die Entschädigungssumme.
- § 47. Mit der Ausbezahlung der Entschädigung erlöschen alle auf privatrechtlichen Titeln beruhenden dinglichen Rechte, welche auf dem enteigneten Grundstücke hafteten, und alle Rechte, welche Gegenstand der Expropriation waren, gehen ohne Weiteres und ohne daß es einer förmzlichen Verschreibung oder Fertigung bedürfte, an den Bauunternehmer über.

3. Sept. 1868.

- § 48. Die stattgefundene Handänderung ist von dem Grundbuchführer von Amteswegen in den öffentlichen Büchern anzumerken; in gleicher Weise hat derselbe auch allfällige Löschungen vorzunehmen und Quittungen einzutragen. Handänderungs = oder Einregistrirungsgebühren sind keine zu bezahlen.
- § 49. Wird ein aus Gründen des öffentlichen Wohles expropriirtes Recht nicht dieser Bestimmung gemäß verwendet, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so können der frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes oder seine Rechtsnachfolger dasselbe gegen Rückerstattung der dasür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern.
- § 50. Die Kosten des Expropriationsversahrens fallen in der Regel dem Unternehmer auf. Entsteht jedoch über die Abtretungspflicht oder den Umfang derselben oder über das Maaß der Entschädigung Streit, so entscheidet die urtheilende Behörde auch über die Kosten.
- § 51. Die Entschädigung der Mitglieder der Schätzungs= Rommission und der Experten wird durch die urtheilende Behörde (Gerichtspräsident oder Appellations= und Kassa= tionshof) festgesetzt.
- § 52. Dieses Gesetz sindet keine Anwendung auf diejenigen Fälle von Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum, für welche bereits Spezialgesetze erlassen worden sind, und in Bezug auf eidgenössische Expropriationen bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Brivatrechten vorbehalten.

§ 53. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft. Bern, den 3. September 1868.

3. Sept. 1868.

Namens des Großen Kathes: Der Präsident, Etämpfli.

Der Staatsschreiber, **M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 15. September 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Kanzleisubstitut, I. J. Hunziker. 3. Sept. 1868.

Defret,

betreffend

die Erhebung der Einwohnergemeinde Bowyl zu einer eigenen politischen Versammlung.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Vortrag des Regierungsrathes, beschließt:

- § 1. Die Einwohnergemeinde Bowyl, Kirchgemeinde Höchstetten, Amtsbezirk Konolfingen, ist zu einer eigenen politischen Versammlung erhoben.
- § 2. Dieses Dekret hat auf die übrigen Beziehungen der Einwohnergemeinde Bowyl zu der Kirchgemeinde Höch= stetten keinen Einfluß.
 - § 3. Dieses Dekret tritt sofort in Krast. Bern, den 3. September 1868.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatsschreiber, **M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 26. Oftober 1868.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident,

Weber.

Der Nathsschreiber: Dr. **Trächsel.**

Postvertrag

17. Juli5. Oft.1868.

zwischen

der Schweiz einerseits und dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Abgeschlossen am 11. April 1868.

Matifizirt von der Schweiz den 17. Juli 1868.

" " Preußen " 6. August 1868.

" " Bahern " 14. " "

" Württemberg " 23. " "

" Baden " 26. " "

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft einersseits und Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Bürttemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, andererseits, von dem Wunsche geleitet, eine den dermaligen Verhältnissen entsprechende Regelung und Erleichterung des gegenseitigen Postverstehrs herbeizusühren, haben den Abschluß eines Postvertrags besichloßen und für diesen Zweckzu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Ber Bundesrath der schweizerischen Gidgenoffenschaft:

den Nationalrath Dr. Joachim Heer,

und

Seine Majestat der Konig von Preußen:

Allerhöchstihren General=Postdirektor Richard von Philip3= born, und

Allerhöchstihren Geheimen Oberpostrath Heinrich Stephan; Jahrgang 1868.

17. Juli5. Oft.1868.

Seine Majestat der König von Bayern:

Allerhöchstihren Generaldirektionsrath Joseph Baumann;

Seine Majestät der Konig von Wurttemberg:

Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Freiherrn Carl von Spikemberg, und

Allerhöchstihren Postrath August Hofacker;

Seine Königliche Boheit der Großherzog von Baden :

Allerhöchstihren Postassessor Friedrich Beg,

welche auf Grund ihrer, in guter und gehöriger Form be= fundenen Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Austausch ber Postsenbungen.

Zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und von Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und dem Gebiete der Schweiz andererseits soll durch Vermittelung der beiderseitigen Postanstalten ein geregelter Austausch der im gegenseitigen un= mittelbaren, wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattsinden.

Die Verwaltungen machen sich verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briespost= und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen; insbesondere sollen für Besförderung der Briespostsendungen jederzeit die schnellsten vorhans denen Kouten benutzt werden.

Bietet die Beförderung auf verschiedenen Routen gleiche Beschleunigung dar, so ist die Bestimmung des zu benutzenden Weges der freien Wahl der absendenden Postverwaltung überslassen. Immerhin sollen bei gleicher Beschleunigung die Korresspondenzen aus der Schweiz nach den Grenzgebieten in direkten Kartenschlüssen an die Verwaltung des Bestimmungslandes auszgeliefert werden.

Welche Postanstalten und Eisenbahnpostbüreaux behufs des 17. Juli geregelten Austausches der Sendungen in direkte Brief= oder 5. Okt. Frachtkartenschluß=Verbindung zu setzen sind, bleibt der Verständi= 1868. gung der Postverwaltungen, zwischen welchen der Austausch der Kartenschlüsse stattsinden soll, vorbehalten.

Für den Fall, daß ein Austausch von Briespostkartensschlüssen zwischen deutschen und schweizerischen Postanstalten auf dem Wege durch Frankreich erfolgen sollte, werden die Kosten des Transits durch das französische Gebiet von der betreffenden deutschen Postverwaltung und der schweizerischen Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen werden.

Artifel 2.

Ueberführung der Posttransporte auf den Grenzen.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den Grenzstrecken zu treffen sind, soll im Allgemeinen von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß jeder Theil für die Ueberführung der Postssendungen aus seinem Gebiete bis zur gegenüberliegenden Grenzpoststation des benachbarten Gebiets zu sorgen hat.

Die Herstellung der zu diesem Behuse erforderlichen Poststurse und die Regelung der Spezialverhältnisse auf den einzelnen Kursen, so wie die Benutzung der Eisenbahn= und Dampsschiffsverbindungen an der Grenze zur gegenseitigen Ueberlieserung der Posttransporte, bleibt, so weit in dieser Beziehung nicht besondere Staatsverträge bestehen, der Verständigung zwischen den betheiligten deutschen Grenzpostverwaltungen und der schweizerischen Postverwaltung überlassen.

Artifel 3.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postssendungen bei der Auf= und Abgabe und bei der Weiter=

17. Juli spedition gelten die zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen 5. Okt. zu verabredenden Reglements= und Ausführungsbestimmungen, beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit dritten Staaten oder Transportunternehmungen.

So weit in diesen Reglements 2c. besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, sinden die für den innern Verkehr der hohen vertragschließenden Theile bestehenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 4.

Briefpostsendungen.

Bur Briefpost gehören:

die gewöhnlichen und refommandirten Briefe, Drucksachen, Waarenproben und Muster, Postanweisungen, Zeitungen und Zeitschriften.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf ein halbes Pfund = 250 Gramme im Einzelnen nicht überschreiten.

Artikel 5.

Briefporto.

Das Porto für die Briefe zwischen dem Gebiete des Nordsbeutschen Bundes, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und der Schweiz andererseits soll betragen:

- 1) für den einfachen frankirten Brief 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer süddeutsche Währung oder 25 Rappen;
- 2) für den einfachen unfrankirten Brief 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer südd. Währung oder 50 Rappen.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs wird das Porto zwischen allen denjenigen deutschen und schweizerischen Postorten, welche in gerader Linie nicht mehr als 7 geographische Meilen $= 52^{1/2}$ Kilometer von einander entsernt sind, festgesetzt wie folgt:

a. für den einfachen frankirten Brief 3 Kreuzer südd. Wäh= 17. Juli rung, beziehungsweise 10 Nappen;
5. Okt.

b. für den einfachen unfrankirten Brief 7 Kreuzer südd. Währung, beziehungsweise 20 Rappen.

Die Feststellung berjenigen Postorte, welche innerhalb des Grenzrapons von 7 Meilen gelegen find, erfolgt im Wege der Verständigung zwischen den einzelnen betheiligten Postverwalstungen.

Als ein einfacher Brief ist ein solcher anzusehen, dessen Gewicht 1 Loth, beziehungsweise 15 Gramme nicht überschreitet. Alle schwereren Briefe bis zu dem zuläßigen Maximalgewicht von einem halben Pfunde unterliegen ohne weitere Abstufung dem doppelten Betrage des nach den obigen Normen für den einfachen Brief in Anwendung kommenden Portos.

Artifel 6.

Drucksachen.

Das Porto für Drucksachen zwischen dem Gebiete des Nordsbeutschen Bundes, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und der Schweiz andererseits soll betragen: 1/2 Silbergroschen, oder 2 Kreuzer südd. Währung, oder 5 Nappen für je $2^{1/2}$ Loth beziehungsweise 40 Gramme, oder einen Bruchtheil davon.

Innerhalb des im Artikel 5 festgesetzten Grenzrayons soll das Porto für Drucksachen nach der Schweiz 1 Kreuzer südd. Währung für je $2^{1/2}$ Loth und aus der Schweiz 2 Rappen für je 40 Gramme betragen.

Die Sendungen muffen frankirt werden.

Bur Versendung als "Drucksache" gegen die obige ermäßigte Taxe werden zugelassen: alle gedruckten, lithographirten, metallos graphirten, photographirten, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffensheit zur Besörderung mit der Briespost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

17. Juli5. Oft.1868.

Die Sendungen mussen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif= oder Kreuzband, oder in einfacher Art zusam= mengefaltet eingeliefert werden. Dieselben können auch aus offenen Karten bestehen.

Außer der Adresse des Empfängers dürsen die Unterschrift des Absenders, Ort und Datum handschriftlich hinzugefügt werden.

Bei Preiscouranten, Kurszetteln und Handelszirkularen ist außerdem die handschriftliche Eintragung oder Abänderung der Preise, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sind zuläßig.

Den Korrefturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korreftur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt wers den. Die bei Korrefturbogen erlaubten Zusätze können in Ersmangelung des Naumes auch auf besonderen, den Korrefturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

Im Uebrigen dürfen bei den gegen das ermäßigte Porto zu versendenden Gegenständen nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte, sei es durch handschriftliche oder sonstige Vermerke oder Zeichen, nicht angebracht sein.

Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werths der etwa verwendeten Freimarken.

Artikel 7.

Waaren proben.

Hichen Bestimmungen maßgebend sein, wie solche im Artikel 6 bezüglich der Drucksachen getroffen sind.

Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Waaren= proben mit Drucksachen zusammengepakt werden. Die Sendungen muffen frankirt werben.

Zur Versendung gegen die ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen, die an sich keinen eigenen Kauswerth haben und zur Beförderung mit der Briefspost überhaupt geeignet sind. Sie müssen unter Band gelegt, oder anderweit, z. B. in zugebundenen, aber nicht versiegelten Säckchen, dergestalt verpakt sein, daß der Inhalt als in Waarensproben bestehend leicht erkannt werden kann.

Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigefügt sein; auch dürsen dieselben keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik – oder Handelszeichen, einschließlich der nähern Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

Waarenproben, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geletenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werthes der etwa verwendeten Freimarken.

Artifel 8.

Refomman bation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Nekommandation abzusenden.

Für dieselben ist vom Absender das gewöhnliche Porto der frankirten Briefpostsendungen gleicher Gattung und außerdem eine Rekommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer südd. Währung oder 25 Rappen im Voraus zu entrichten.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verslangen ausdrücken, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten — Rückschein — zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rückscheins ist bei der Auslieferung des Briefes u. s. w. eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer südd. Wähzrung oder 25 Rappen zu entrichten.

Geht eine rekommandirte Briefpostsendung verloren, so soll die Postverwaltung des Aufgabegebiets verpflichtet sein, dem

17. Juli5. Oft.1868.

17. Juli Absender, sobald der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung 5. Okt. von 14 Thalern des Dreißigthalersußes, beziehungsweise von 1868. 24½ Gulden südd. Währung, oder von 50 Franken zu leisten, vorbehaltlich des Kückgriffs auf diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe der Briespostsendung an gerechnet, erhoben werden, widrigenfalls die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Postsverwaltungen erlischt. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei der Postbehörde des Aufgabegebiets untersbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Vescheidung, so bez ginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bezscheid nicht unterbrochen wird.

Für die durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Natur= ereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verluste wird ein Ersatz nicht gewährt.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefpost= sendungen kann gegen die Postverwaltungen nicht erhoben werden.

Artifel 9.

Postanweisungen.

Die Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile sind ermächtigt, im unmittelbaren Verkehr das Verfahren der Vermittelung von Zahlungen im Wege der Postanweisung unter Beobachtung der nachstehenden Normen anzuwenden.

Der Betrag einer einzelnen Postanweisung darf 50 Thaler oder 87½ Gulden südd. Währung Nominalwerth, wenn die Auszahlung in den deutschen Postbezirken erfolgen soll, und 187½ Franken Nominalwerth, wenn die Auszahlung in der Schweizerfolgen soll, nicht übersteigen.

Die Gebühr wird festgesett wie folgt :

a. für Beträge bis 25 Thaler ober $43\frac{3}{4}$ Gulden südd. Währung oder $93\frac{3}{4}$ Franken: 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer südd. Währung oder 50 Rappen; b. für größere Beträge bis zum zuläßigen Maximum 6 Silber= 17. Juli groschen oder 21 Kreuzer südd. Währung oder 75 Rappen. 5. Oft. 1868.

Im Grenzrayon=Verkehr (Artikel 5) ist die Gebühr für Sum= men bis 433/4 Gulden südd. Währung, welche in den deutschen Postbezirken, beziehungsweise für Summen bis 933/4 Franken, welche in der Schweiz auszuzahlen sind, auf 7 Kreuzer südd. Währung oder 25 Kappen, für größere Beträge bis zum zuläßi= gen Maximum auf 14 Kreuzer südd. Währung oder 50 Kappen ermäßigt.

Die Gebühr ist von dem Absender der Postanweisung zu entrichten.

Der an dem Postanweisungs-Formular befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art vers sehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattsindet.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Sendungen mit Werthsbeklaration (Artikel 22).

Artifel 10.

Expresbestellung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besondern Boten zugestellt werden.

Eine Rekommandation der Expressendungen ist nicht er= forderlich.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Ort 3=Bestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expreß-Bestellgebühr nach dem Saze von $2^{1/2}$ Silbergroschen oder 9 Kreuzern südd. Währung, beziehungsweise von 30 Rappen zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expreß=Briefpostsendungen nach dem Land=Bestellbe= zirk gilt als Regel, daß die Expreß=Bestellgebühr von dem Ad= 17. Juli ressaten zu entrichten ist, und zwar in dem Betrage, welcher dem 5. Okt. Boten für die Ausführung der Expresbestellung nach dem orts= 1868. üblichen Sate vergütet wird.

Insofern der Expresbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expresgebühr das Doppelte des Sates für die Expresbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Die Exprefigebühr wird stets von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen. War dieselbe nicht vorausbezahlt, so darf sie im Falle der Unbestellbarkeit an den Aufgabeort zurücksgerechnet werden.

Artikel 11.

Postfreimarten.

Zur Frankirung der Briefpostsendungen können die im Urssprungslande Anwendung sindenden Postsreimarken benutzt werden. Bei Verwendung von Franko-Couverts sind die Festsekungen der betreffenden Postverwaltungen maßgebend.

Auf die mit Freimarken oder Franko-Couverts unzureichend frankirten Briefpostsendungen kommt die Taxe für unfrankirte Briefe zur Anwendung, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Freimarken oder Couvertstempel.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Der Betrag der verwendeten Marken bei unzureichend franfirten Briefpostsendungen wird derjenigen Verwaltung, an welche die Ueberlieferung der Sendung erfolgt, in Vergütung gestellt,. unter gleichzeitiger Anrechnung des Portobetrages, welchen die absendende Verwaltung zu beziehen haben würde, im Fall die Sendung unfrankirt abgesandt worden wäre.

Sind von dem Absender zu viel Marken verwendet, so kann eine Erstattung des Mehrbetrages nicht beansprucht werden. Der Neberschuß über den tarismäßigen Portobetrag verbleibt der absendenden Postverwaltung.

Artikel 12.

Portotheilung.

17. Juli5. Oft.1868.

Die Theilung des Portos und der sonstigen Gebühren soll in folgender Weise stattfinden:

- 1) Das Porto für Briefe wird in dem Verhältnisse von drei Fünfteln für die deutschen Postverwaltungen und von zwei Fünfteln für die schweizerische Postverwaltung getheilt.
- 2) Für Drucksachen und Waarenproben bezieht die schweizerische Postverwaltung in jeder Richtung 2½ Rappen für den einsfachen Gewichtssatz, wogegen den deutschen Postverwaltungen der übrige Theil verbleibt.
- 3) Als Ausnahmen von den vorangehenden Festsetzungen soll das Porto aus dem Verkehr des Grenzrayons jedesmal von derjenigen Postverwaltung ungetheilt bezogen werden, welche die Erhebung bewirft.
- 4) Die Nekommandationsgebühr, sowie die Gebühr für den etwaigen Rückschein verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebiets.
- 5) Die Gebühr für Postanweisungen wird zwischen der Post= verwaltung des Aufgabegebiets und der Postverwaltung des Bestimmungsgebiets halbscheidlich getheilt.

Artifel 13.

Einzeltransit.

Die speziellen Bedingungen, welche, in Gemäßheit der zu Zeit bestehenden oder in der Folge abzuschließenden Postverträge mit dritten Ländern, auf die im Einzeltransit über deutsche oder schweizerische Gebietöstrecken zu befördernde Korrespondenz aus oder nach dritten Ländern Anwendung zu sinden haben, werden von den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile, so weit sie dabei betheiligt sind, im gegenseitigen Einverständnisse seitgestellt werden.

Dabei soll der Grundsatz maßgebend sein, daß die betreffen= den Postverwaltungen einander für die Beförderung der gedachten 17. Just Briefpostsendungen auf deutschen, beziehungsweise schweizerischen 5. Okt. Gebietsstrecken dieselben Portobeträge zu vergüten oder in Ansechnung zu bringen haben, welche ihnen nach Maßgabe des Artikels 12 für die internationale Korrespondenz zustehen.

Außer diesen Portobeträgen ist an die transitleistende Ver= waltung das nach den Verträgen derselben mit den Postverwal= tungen der betreffenden dritten Länder sich ergebende fremde Porto zu vergüten.

Bei denjenigen Korrespondenzen, für welche, in Gemäßheit von Vereinbarungen mit dritten Verwaltungen, die Erhebung des gesammten Portos nach der im Artikel 5 erwähnten zweisstussigen Gewichtsprogression erfolgen sollte, wird letztere auch auf den vorerwähnten stückweisen Transit Anwendung finden; andernstalls erfolgt die Vergütung beziehungsweise Anrechnung nach der Progression von Loth zu Loth.

Artifel 14.

Weschlossene Transite.

Der schweizerischen Postverwaltung wird das Recht eingeräumt, mit folgenden fremden Staaten geschlossene Briefpakete hin= und herwärts im Transit durch die deutschen Postbezirke zu unterhalten:

- a. mit Belgien, mit Großbritannien und Irland und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen eine Verz gütung von 20 Rappen für je 30 Gramme netto Briefe und von einem Franken für jedes Kilogramm netto Drucksfachen und Waarenproben;
- b. mit den Niederlanden gegen eine Vergütung von 25 Rappen für je 30 Gramme netto Briefe und von einem Franken für jedes Kilogramm netto Drucksachen und Waarenproben.

Die schweizerische Postverwaltung gestattet dagegen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und den Postverwaltungen von Bayern, Württemberg und Baden den Transit geschlossener Briespakete nach und aus dem Königreich Italien und dem Kirchenstaat über schweizerisches Gebiet gegen eine Vergütung von 10 17. Juli Rappen für je 30 Gramme netto Briefe und von 50 Rappen für 5. Okt. jedes Kilogramm netto Drucksachen und Waarenproben.

Portofreie Korrespondenz, unbestellbare nachgesandte Brief= postsendungen, sowie Postanweisungen unterliegen einem Transit= porto nicht.

Bei denjenigen Korrespondenzen, für welche, in Gemäßheit von Vereinbarungen mit dritten Postverwaltungen, die Erhebung des gesammten Portos nach der im Artikel 5 erwähnten Gewichts= progression stattsinden sollte, wird auch das Transitporto nur nach Maßgabe dieser Gewichtsprogression entrichtet werden. Die Vergütung desselben wird in diesem Falle nach Briefgewichts= einheiten, unter Anwendung des Sazes von einem Viertel der vorstehend festgesetzten Transitporto=Veträge für jede Gewichts= einheit, stattsinden.

Artikel 15.

Zeitungsverfehr.

Die Postanstalten der hohen vertragschließenden Theilesbesorgen wechselseitig die Annahme der Abonnements und die Aussführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten.

Die Postverwaltungen werden sich gegenseitig die Zeitungen u. s. w. zu den von ihnen selbst entrichteten Einkaufspreisen, unter Zuschlag der für abonnirte Zeitungen im internen Verkehr Anwendung findenden Gebühren liefern.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 6 wird in keiner Weise das Necht der hohen kontrashirenden Theile beschränkt, auf ihren Gebieten die Beförderung und die Bestellung solcher Zeitungen und sonstiger Druckschriften zu versagen, deren Vertrieb nach den in dem betreffenden Gestiete bestehenden Gesehen und Vorschriften über die Erzeugnisse der Presse als statthaft nicht zu erachten ist, sowie überhaupt

17. Juli die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Post=Debitswege 5. Oft. zu beanstanden. 1868.

Artifel 16.

Fahrpostsenbungen.

Bur Fahrpost gehören:
die gewöhnlichen Pakete,
die Pakete mit deklarirtem Werth,
die Briefe mit deklarirtem Werth und

die Sendungen mit Postvorschuß.

Artifel 17.

Zollverhältniffe.

Den Fahrpostsendungen mit zollpflichtigem Inhalte müssen die zur Erfüllung der Zollformalitäten an der Grenze benöthig= ten Deklarationen beigegeben sein.

Die beiderseitigen Postverwaltungen übernehmen keine Ver= antwortlichkeit für die Richtigkeit der Deklarationen.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer mangelhaften oder unrichtigen Deklaration zur Beförderung übergeben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Artikel 18.

Portoberechnung.

Die Fahrpostsendungen zwischen den deutschen Postgebieten und der Schweiz können, nach der Wahl des Absenders, ent= weder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgeschickt werden. Sine theilweise Frankatur ist unstatthaft.

Das Porto wird beiderseits bis zu und von den Taxgrenz= punkten

a. Basel, Waldshut, Schaffhausen oder Konstanz für die über diese Orte oder einem derselben nächst gelegenen andern Ort an der badisch=schweizerischen Landesgrenze, und b. Mitte der geraden Linie Konstanz = Lindau für die über 17. Juli Lindau oder Friedrichshafen 5. Okt.

ausgewechselten Sendungen, und zwar für jedes Gebiet nach dem im Innern desselben zur Anwendung kommenden Tarife oder einem diesem im Durchschnitte entsprechenden Tarife berrechnet.

Bezüglich des norddeutsch = schweizerischen Fahrpostverkehrs bleibt es der Verständigung der beiden Postverwaltungen vorbe= halten, einen einzigen mittlern Taxgrenzpunkt festzusetzen.

Der im internationalen Verkehre gültige Tarif ist auch der Portoberechnung für die transitirenden Fahrpostsendungen zu Grunde zu legen. Hinsichtlich der Frachtsätze für die weiter gelegenen Beförderungsstrecken gelten die mit den betreffenden fremden Staaten oder Transportanstalten bestehenden Verträge und Uebereinkommen.

Die Postverwaltungen werden die Fahrposttarife sich gegen= seitig mittheilen und genau auf die Landeswährung reduziren.

In Betreff der Portotaxe und des Portobezuges für die zwischen den Postanstalten der Grenzorte gewechselten Fahrpost= sendungen werden die betheiligten Postverwaltungen sich unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse versständigen.

Artifel 19.

Begleit=Abressen.

Die den Fahrpostsendungen reglementsmäßig beizugebenden Begleitadressen (Begleitbriefe) können offen oder verschlossen sein. Ein besonderes Porto soll für dieselben nicht in Ansat kommen, auch wenn das Gewicht von 1 Loth beziehungsweise 15 Gramme ausnahmsweise überschritten wird.

Artifel 20.

Postvorschüsse.

Auf Fahrpostsendungen und Briefe können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thatern oder $87^{1/2}$ Gulden südd. Wäh=

17. Juli rung wenn die Aufgabe in einem der deutschen Postgebiete, und 5. Okt. bis zur Höhe von 200 Franken, wenn die Aufgabe in der Schweiz erfolgt, geleistet werden. Für Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zuläßig.

Die Auszahlung des Postvorschußbetrages kann von dem Absender nicht eher verlangt werden, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Sendungen mit Postvorschuß unterliegen dem Fahrpostporto. Für den Vorschuß wird außerdem eine Gebühr nach den von der Postverwaltung des Aufgabeorts zu bestimmenden Sätzen erhoben. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß leistet. Es bleibt dem Ermessen der Postverwaltung des Aufgabegebiets anheimgestellt, die Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr für Postvorschußsendungen von dem Abssender zu verlangen.

Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb 14 Tagen nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, so muß die Sensung nach Ablauf dieser Frist unverzögert an die Postanstalt des Aufgabeorts zurückgesandt werden.

Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk: poste restante.

Artifel 21.

Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen.

Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten nach Maßgabe der von den Post-verwaltungen näher zu vereinbarenden speziellen Bedingungen durch einen besondern Boten zuzustellen.

Artifel 22.

17. Juli5. Oft.1868.

Gewährleiftung bei ber Fahrpoft.

Dem Absender wird von der Post für den Verlust und die Beschädigung der zur Postbeförderung reglementsmäßig eingeliesferten Fahrpostgegenstände, mit Ausnahme der Briefe mit Postsvorschüssen ohne Werthsdeklaration, Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz gesteistet, wenn die Sache durch verzögerte Besörderung oder Besstellung verdorben ist oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise vorloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht gesnommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beför= derung oder Bestellung

- a. durch die eigene Fahrläßigkeit des Absenders, oder
- b. durch Krieg, oder
- c. durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder
- d. auf einer, außerhalb der Postgebiete der hohen vertragsschließenden Theile belegenen Transport=Unstalt sich ereignet hat, für welche eine der betheiligten Postverwaltungen nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieserung innerhalb eines Postgebiets der hohen vertragschließeneden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport=Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post ge= gebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger Jahrgang 1868. 17. In äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Ein=
5. Oft. lieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpslichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung aussemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthsbeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Ist bei Paketen die Deklaration des Werths unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als ein Thaler oder ein Gulden 45 Kreuzer südd. Währung, beziehungsweise 3 Franken 75 Rappen für jedes Pfund der ganzen Sendung verzütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von einem Pfund gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen wers den von der Post nicht geleistet; insbesondere sindet gegen diesselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieserung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbrinsgung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird. Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in den= 17. Juli jenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht 5. Okt. zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretendenfalls den Regreß an diesenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises die jenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergeshenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffensden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Auf diejenigen Postsendungen, welche durch die schweizerische Postverwaltung auf den von derselben außerhalb ihres Gebiets unterhaltenen Postsursen befördert werden, sollen bezüglich der Garantie=Verhältnisse für die exterritoriale Beförderungsstrecke dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, welche für die auf diesen Strecken beförderten Sendungen aus und nach der Schweiz selbst maßgebend sind.

Artikel 23.

Portofreiheit.

Die Portofreiheit auf den beiderseitigen Postgebieten genießt die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den Staatsbehörden der hohen vertragschließenden Theile gewechselt wird, wenn sie äußerlich so bezeichnet ist, wie es im Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben. Die offiziellen Korrespondenzen im Verkehr mit dritten Ländern werden auch bei der Einzelauslieferung von Transitporto freigeslassen.

Bei der Fahrpost beschränkt sich die Portofreiheit, unter der Boraussetzung vorschriftsmäßiger äußerer Bezeichnung, auf Schriften= und Aktenpakete in reinen Staats=Dienstangelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden, sowie auf alle Geld=

17. Juli und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehör=
5. Oft. den und Postanstalten der vertragschließenden Theile unter ein=
1868. ander im dienstlichen Verkehre vorkommen.

Artikel 24.

Anwendbarkeit des Vertrages auf die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen, so wie auf das Großherzogthum Luxemburg.

Die im gegenwärtigen Vertrage getroffenen Festsetzungen, welche den Postverkehr des Norddeutschen Bundes angehen, sollen in gleicher Weise auch für die Postanstalten in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen gültig sein, welche dem Norddeutsschen Bunde nicht angehören.

Die auf die Briefpost bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sinden auch im Verkehr zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Luxemburg Anwendung.

Artifel 25.

General = Abrechnung.

Ueber die gegenseitigen Forderungen aus dem Postverkehre soll zwischen der Schweiz und jeder der an gegenwärtigem Verstrage Theil nehmenden deutschen Postverwaltungen gesonderte General-Abrechnung vierteljährlich gepflogen werden.

Der Abschluß der General = Abrechnung hat durch diejenige Verwaltung, für welche sich eine Forderung herausstellt, zu ers folgen und auf deren Währung zu lauten. Die hiernach nöthig werdenden Reduktionen der verschiedenen Währungen erfolgen beiderseits nach dem besten Verhältnisse von einem Franken gleich acht Silbergroschen oder acht und zwanzig Kreuzer.

In welcher Weise der Saldo bezahlt werden soll, bleibt der besondern Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen vorbehalten. Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten 17. Juli werden stets von dem zahlungspflichtigen Theile getragen.

5. Okt.
1868.

Artifel 26.

Ausführungs=Reglement.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden in dem von ihnen zur Sicherstellung der übereinstimmenden Aussührung dieses Vertrages zu vereinbarenden Reglement; oder in den von Zeit zu Zeit nach Maßgabe des wechselnden Bedürfnisses von ihnen zu verabredenden Nachträgen zu demselben, namentlich über folgende Verhältnisse spezielle Bestimmungen treffen:

- 1) die Kartenschluß-Berbindungen;
- 2) die Benutzung der Postrouten, Spedition der Korrespondenz und der Fahrpostsendungen;
- 3) die Vergütungsfätze und sonstige Bedingungen für die zum Ginzeltransit überlieferten Korrespondenzen;
- 4) die näheren Bestimmungen und Versendungs=Bedingungen in Betreff der rekommandirten Briefe, der Drucksachen, der Waarenproben und der Postanweisungen;
- 5) die Lokaltagen für den Verkehr der Grenzdistritte;
- 6) die Formen des technischen Expeditionsdienstes und des Post=Abrechnungswesens;
- 7) die Behandlung der Laufzettel, der unbestellbaren, der nachzusendenden und der unrichtig spedirten Gegenstände;
- 8) die Vereinbarungen wegen der expressen Bestellung von Postssendungen.

Artifel 27.

Schlußbestimmungen.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. September 1868 in Wirksamkeit. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung, sei es deutscher= oder schweizerischerseits, ist für die an dem Vertrage theilnehmenden Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und von Bayern, Württemberg und

17. Juli Baden eine gemeinsame; sie kann nur zum ersten September 5. Okt. jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag noch bis ult. Ungust des nächstfolgenden Jahres in Kraft bleibt.

Mit dem Tage des Vollzugs des gegenwärtigen Vertrags tritt die Lindauer Uebereinkunft vom 23. April 1852 außer Wirksamkeit. Die auf der genannten Uebereinkunft beruhenden speziellen Verabredungen zwischen der Schweiz einerseits, und Bayern, Württemberg und Baden andererseits sollen thunlichst bald einer Revision unterzogen werden, bleiben aber bis dahin, so weit sie nicht durch den gegenwärtigen Vertrag abgeändert sind, einstweisen noch in Kraft.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und der Austausch der Ratifikations=Urkunden so zeitig bewirkt werden, daß der vors stehend in Aussicht genommene Vollzugstermin eingehalten werden kann.

Zu Urkund bessen haben die Bevollmächtigten den gegen= wärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am eilsten April eintausend achthundert und acht und sechzig.

Kür die Schweiz: Dr. Joachim Beer. (L. S.) (Gez.) Für den Morddeutschen Bund: Richard von Philipsborn. (Gez.) (L. S.) Heinrich Stephan. " Kür Bayern: Joseph Baumann. (Gez.) (L. S.) Für Württemberg: (Gez.) Carl von Spikemberg. (L, S.)August Hofacer. Kür Baden: (L. S.) Friedrich He f. (Gez.)

(Folgen die Genehmigungsurfunden.)

Note. Die Natifikationen des vorstehenden Postvertrages sind zwischen dem Bundespräsidenten, Herrn Dr. J. Dubs, und dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des nordentschen Bundes bei der schweizerischen Sidgenossenschaft, Herrn General-Lieutenant von Röder (für Preußen und Baden), Herrn Dr. von Doenniges (für Bayern) und Herrn Baron von Dw (für Württemsberg) am 26. August 1868 in Bern ausgewechselt worden.

17. Juli5. Oft.1868.

Dieser Postvertrag soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 5. Weinmonat 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber Dr. Trächfel.

Vollziehungsverordnung

15. Oft. 1868.

zum

Gesetz betreffend die Stempelgebühr für Biehscheine.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Vollziehung des Gesetzes vom 1. September 1868 betreffend die Stempelgebühr für Viehscheine, auf den Antrag der Direktion des Innern,

perordnet:

§ 1. Die bisherigen Formularien für die Gesund= heitsscheine von Rindvieh und Pferden treten vom 1. Ja= 15. Oft. 1868. nuar 1869 an außer Kraft und dürfen von diesem Zeitspunkte an nicht mehr benutzt werden. Die Viehinspektoren haben ihren Vorrath auf Ende dieses Jahres bei den Amtsschaffnereien gegen neue Formulare auszutauschen.

Die in den letzten Tagen des Jahres 1868 auf bis= herigen Formularien ausgestellten Gesundheitsscheine be= halten jedoch ihre Gültigkeit während der gesetzlichen Frist.

- § 2. Die Direktion des Innern ist beauftragt, für die in § 1 des Gesetzes vom 1. September 1868 aufgestellten Arten von Gesundheitsscheinen die Formularien festzusetzen.
- § 3. Die Abgabe von Gesundheitsscheinformularien an die Viehinspektoren darf nur gegen deren eigenhändige schriftliche Quittung erfolgen. Die Amtschaffnereien haben darüber genaue Kontrolle zu führen.
- § 4. Die Ausstellung und der Gebrauch unrichtiger oder falscher Gesundheitsscheine, wohin auch die Abgabe nicht oder bloß theilweise ausgefüllter Formularien von Seite der Inspektoren gehört, unterliegt den Bestimmungen des Strafgesetbuches Titel VI.

Scheine, welche gefälscht, abgeändert, nicht von einer und derselben Hand oder unvollständig ausgefüllt sind, sind ungültig und nehst dem betreffenden Vieh von der Polizei in Beschlag zu nehmen, bis die Beurtheilung der Schuldigen durch den Richter erfolgt sein wird.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft. Dieselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen, in sämmtlichen Gemeinden auf die übliche Weise bekannt zu machen und sämmtlichen Thierärzten und Viehinspektoren mitzutheilen.

15. Oft. 1868.

Bern, den 15. Oftober 1868.

Namens des Regierungsrathes: Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber Dr. **Trächsel.**

Bertrag

zwischen

11. Oft. 1867.

20. Oft. 1868.

der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Ver= einigten Staaten von Amerika, betreffen Verbesse= rung des Postverkehrs.

(Abgeschlossen am 11. Oktober 1867.)

Der schweizerische Bundesrath,

vertreten durch Herrn Dr. Jakob Dubs, seinen Vizepräsidenten und Vorsteher des schweizerischen Postdepartements,

und

das Postdepartement der Vereinigten Staaten, vertreten durch seinen Spezialkommissär, Herrn John A. Kasson, Esquire,

haben sich, unter Vorbehalt der Natisikation der zusständigen Behörden beider Staaten, über folgende Artikel geeinigt:

11. Oft.

Art. I.

1867. 20. Oft. 1868.

Zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der schweizerischen Eidgenossenschaft soll durch Vermittlung der beidseitigen Postdepartemente ein Austausch von Briefspostgegenständen stattfinden, welche umfassen:

- 1) gewöhnliche und eingeschriebene Briefe.
- 2) Zeitungen, Bücher, Druksachen aller Art (inbegriffen Karten, Pläne, Kupferstiche, Zeichnungen, Lithographien, Photographien und alle andern auf mechanischem Wege erstellten Erzeugnisse dieser Art, Musikschem Wege erstellten Erzeugnisse dieser Art, Musikschem Link. w.) und Waarenmuster, mit Inbegriff von Sämereien. Diese Korrespondenzen können ausgewechselt werden sowohl wenn sie in einem der beiden Länder entstanden und nach dem andern Lande bestimmt sind, als auch wenn ihr Herkunstss oder ihr Bestimmungsort in einem fremden Lande liegt, welchem einer der beiden Staaten zur Vermittlung dienen kann.

Art. II.

Für die Auswechslung der Briefpakete werden folgende Büreaux bezeichnet:

Von Seite der Vereinigten Staaten:

New=Nort.

Von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft:

- a. Basel;
- b. Genf (sobald die schweizerische Eidgenossenschaft es für angemessen erachtet).

Die beiden Verwaltungen können jederzeit weitere Auswechslungsbüreaur einverständlich aufstellen.

Art. III.

Es wird im Grundsaze festgestellt, daß jede Verwaltung für die Beförderung ihrer Briefpakete nach dem andern Lande, mittelst der regelmäßigen Verbindungen, selbst sorgt und die Rosten für die zwischen beiden Ländern liegende Streke trägt. Im Weitern wird vereinbart, daß für den Transport auf dem internationalen Dzean und zu Lande, zwischen den betreffenden Grenzen der beiden Länder, daßzienige der beiden Departemente in beiden Richtungen zu sorgen und die betreffenden Kosten vorläusig zu bezahlen hat, welches von den zwischenliegenden Verwaltungen und Unternehmungen günstigere Bedingungen erlangt haben wird. Jede Summe, welche auf diese Weise von der einen Verwaltung auf Rechnung der andern vorgeschossen wird, ist beförderlich zurückzuerstatten.

11. Oft. 1867. 20. Oft. 1868.

Art. IV.

Der Gewichts= und Progressionssatz für den einfachen Betrag der internationalen Taxe wird

- 1) für Briefe auf 15 Gramme festgestellt;
- 2) für alle andern, in Ziffer 2 des Art. 1 erwähnten Briefpostgegenstände von der versendenden Verwaltung den Verhältnissen ihres innern Verkehrs entsprechend beliebig normirt.

Jede Verwaltung hat jedoch der andern über die Festsletzung und etwaige spätere Abänderung dieses Gewichtsund Progressionssates Mittheilung zu machen. Die Taxesteigt stetz um den Betrag des einfachen Portos für jeden weitern Gewichtssatz oder einen Bruchtheil desselben. Die Gewichtsermittlung der absendenden Verwaltung soll, außer in Fällen offenbaren Jrrthums, stets angenommen werden.

Art. V.

Der einfache Portobetrag für die zwischen den beiden Verwaltungen ausgewechselten direkten Korrespondenzen wird, unter dem im Art. 7 erwähnten Vorbehalt,

11 Oft. 1867. 20. Oft. 1868.

- 1) für Briefe von den Vereinigten Staaten auf 15 Cents;
- 2) für Briefe von der Schweiz auf 80 Rappen, und
- 3) für alle andern, in Ziffer 2 des Art. 1 erwähnten Korrespondenzen von der versendenden Verwaltung den Verhältnissen ihres innern Verkehrs entsprechend beliebig festgesetzt. Jede Verwaltung hat jedoch der andern über die Festsetzung und etwaige spätere Abänderung dieser Taxe Mittheilung zu machen.

Art. VI.

Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe ist, nnter Besobachtung der im Art. VII enthaltenen Bedingungen, freisstehend für gewöhnliche Briefe, obligatorisch dagegen für eingeschriebene Briefe und alle andern, in Ziffer 2 des Art. I erwähnten Korrespondenzen.

Art. VII.

Wenn jedoch irgend ein Briefpostgegenstand ungenügend frankirt wird, so ist derselbe nichts desto weniger, mit dem mangelnden, auf 1 Cent oder 5 Rappen abzurundenden Bortobetrage belastet, an die Bestimmung zu befördern. Bei der Abgabe eines unfrankirten oder ungenügend franstirten Briefes oder eines ungenügend frankirten Briefpostgegenstandes anderer Art ist eine Buße zu beziehen, welche in den Bereinigten Staaten 5 Cents und in der Schweiz 25 Rappen nicht übersteigen darf. Diese Buße, sowie die Ergänzungstare auf allen andern Gegenständen als Briefen, fallen nicht in die Abrechnung zwischen den beiden Berwaltungen, sondern verbleiben derzenigen Berwaltung, welche sie bezieht.

Art. VIII.

Die eingeschriebenen Korrespondenzen unterliegen, außer der gewöhnlichen Taxe, einer stets vorauszubezahlenden

Einschreibegebühr, welche in den Vereinigten Staaten 10 Cents und in der Schweiz 50 Rappen nicht zu übersteigen hat.

11. Oft. 1867. 20. Oft. 1868.

Art. IX.

Es können sowohl internationale Korrespondenzen einzeschrieben werden als solche, deren Ursprungs= oder Bestimmungsort in einem der Länder liegt, welchen die beisden Verwaltungen in beiden Richtungen für derartige einzgeschriebene Gegenstände zur Vermittlung dienen können. Jedes Departement hat dem andern die Länder zu bezeichnen, für welche es in dieser Hinsicht die Vermittlung übernehmen kann.

Art. X.

Die Abrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen haben auf folgenden Grundlagen zu geschehen:

Bon dem Totalbetrage der von jeder Verwaltung auf Briefen bezogenen Taxen und Einschreibgebühren, hinzusgerechnet zn den Frankaturbeträgen und Einschreibgebühren auf den versandten Korrespondenzen anderer Art, bringt die versendende Verwaltung diejenigen Summen in Abzug, welche sie, der vereinbarten Taxe gemäß, für den Transit zwischen den beiderseitigen Grenzen bezahlt hat; die hienach verbleibenden beiden Nettobeträge werden zwischen den beiden Verwaltungen im Verhältniß von $^{3}/_{5}$ für die Vereinigten Staaten und $^{2}/_{5}$ für die Schweiz getheilt.

Art. XI.

Für die Beförderung der in Ziffer 2 des Art. I erswähnten Korrespondenzen stellt die versendende Verwaltung die erforderlichen Bedingungen auf, immerhin unter Besobachtung folgender Grundsätze:

11. Oft.1867.20. Oft.1868.

- 1) Keine Sendung darf einen Gegenstand, welcher der Verifikation nicht zugänglich ist, noch Geschriebenes irgend welcher Art enthalten, ausgenommen die Angabe des Versenders und des Adressaten und die auf Waarenmustern angebrachten Nummern und Preise.
- 2) Keine Sendung darf zwei (amerikanische) Fuß in Länge und einen (amerikanischen) Fuß in einer ans dern Richtung, oder die entsprechenden Dimensionen in Schweizermaß übersteigen.
- 3) Keine der beiden Verwaltungen ist zur Ablieferung solcher Gegenstände gehalten, deren Sinfuhr durch die Gesetze und Verordnungen des Landes der Bestimmung verboten ist.
- 4) So lange auf den in den Briefpaketen enthaltenen Gegenständen Zollgebühren bezogen werden dürfen, findet dieser Bezug zu Gunsten der Douane statt.
- 5) Außer in den hievor erwähnten Fällen dürfen auf den ausgewechselten Korrespondenzen keine nicht ausdrücklich vorgesehenen Taxen oder Gebühren bezogen werden.

Art. XII.

Die beiden Postdepartemente werden einverständlich und den gegenwärtig bestehenden Vereinbarungen entsprechend die Bedingungen sestsehen, zu welchen die beiden Verwaltungen die Korrespondenzen von oder nach Ländern, welchen sie gegenseitig zur Vermittlung dienen, stückweise auswechseln können. Es bleibt jedoch einverstanden, daß diese Korrespondenzen nur mit der Taxe des internationalen Verkehrs, nebst dem an die fremden Länder zu bezahlenden oder überhaupt für auswärtigen Dienst zu entrichtenden Porto belastet werden dürfen.

Art. XIII.

11. Oft. 1867. 20. Oft.

1868.

Jede Verwaltung bewilligt der andern das Recht, über ihr Gebiet und mittelst ihrer gewöhnlichen, für den Briefspakettransport zu Land und zur See benutzten Verbinsdungen mit dritten Ländern, welchen sie zur Vermittlung dienen kann, geschlossene Briefpakete in beiden Nichtungen auszuwechseln.

Für das eigene Gebiet erfolgt diese Transitbeförderung gegenseitig kostenfrei.

Für den Transit zur See bezieht die Verwaltung der Vereinigten Staaten:

- 1) Für den Transit durch die Gewässer des atlantischen Dzeans:
 - a. von Briefen: 8 Cents per einfachen Portobetrag;
 - b. von andern Korrespondenzen: 12 Cents per Kilosgramm netto.
- 2) Für den Transit durch die Gewässer des stillen Dzeans:
 - a. von Briefen: 10 Cents per einfachen Portobetrag;
 - b. von andern Korrespondenzen: 20 Cents per Kilo=gramm netto.

Für den Transit zur See bezieht die schweizerische Ver= waltung:

Für den Transit durch die Gewässer des atlantischen Dzeans:

- a. von Briefen: 8 Cents per einfachen Portobetrag;
- b. von andern Korrespondenzen: 12 Cents per Kilo=gramm netto.

Für den Zwischentransit zu Land bezieht jede Verwaltung denjenigen Betrag, welchen sie jeweilen hiefür ausgibt. 11. Oft.

1867. 20. Oft.

1868.

Art. XIV.

Die postalischen Abrechnungen zwischen den beiden Berwaltungen sind vierteljährlich aufzustellen und so schnell als möglich zu übermitteln und zu prüsen; der hienach sich ergebende Saldo ist der gläubigerischen Berwaltung je nach ihrem Wunsche entweder mittelst Wechseln auf London oder Paris, oder bei der andern Berwaltung auszubezahlen. Der Reduktionssuß für die Geldwährung der beiden Länder ist durch die beiden Berwaltungen im gemeinsamen Einverständniß festzusetzen.

Art. XV.

Wenn in einem Hafen eines der beiden Länder ein geschloßenes Briefpaket von einem Schiffe auf ein anderes ohne Kosten für die betreffende Verwaltung übermittelt wird, so hat diese Uebermittlung keine Kostenanrechnung von Seite der einen Verwaltung gegenüber der andern zu veranlassen.

Art. XVI.

Für die amtlichen Mittheilungen zwischen den beiden Postverwaltungen hat von keiner Seite eine Anrechnung stattzufinden.

Art. XVII.

Frig geleitete, irrig adressirte und aus irgend einem Grunde nicht bestellbare Briefe sind der Verwaltung des Ursprungsortes auf ihre Kosten, sosern solche entstanden sind, zurückzusenden. Die aus irgend einem Grunde nicht bestellbaren eingeschriebenen Briefe sind ebenfalls in gleicher Weise zurückzusenden. Alle andern unbestellbaren Korrespondenzen bleiben zur Verfügung der empfangenden Posteverwaltung.

Alle Taxen, mit welchen die Postverwaltung des Bestimmungsortes für zurückgesandte Korrespondenzen belastet worden war, sind in der Rechnung zu streichen.

11. Oft.1867.20. Oft.1868.

Art. XVIII.

Die beiden Postverwaltungen haben die nähern Bestimmungen für die Ausführung gegenwärtiger Artikel gesmeinsam aufzustellen und können dieselben von Zeit zu Zeit in gleicher Weise abändern, sobald der Dienst es erfordert.

Art. XIX.

Gegenwärtiger Vertrag tritt von dem durch beide Verwaltungen gemeinsam festzusetzenden Tage an in Kraft und bleibt in Anwendung, bis derselbe durch beiderseitiges Einverständniß aufgehoben wird, oder aber auf ein Jahr, von dem Tage an, an welchem die eine Verwaltung der andern ihr Verlangen zur Aushebung des Vertrags angezeigt haben wird.

Doppelt ausgefertigt in Bern, den 11. Oktober A. D. 1867.

(L. S.)

Dr. 3. Dubs.

(L. S.)

John A. Kasson,
Special Kommissioner.

Note. Der vorstehende Postvertrag ist am 12. November 1867 vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika und am 7/11. Dezember gleichen Jahres von der schweizerischen Bundesversamms lung genehmigt worden.

Die erfolgte Genehmigung in Nordamerika hat die dortige Postwerswaltung mit Zuschrift vom 17. Dezember 1867 dem schweizerischen Postdepartement mitgetheist, und dieses machte mit Schreiben vom 31. Dezember v. J. der Postverwaltung der nordamerikanischen Union Anzeige von der in der Schweiz erfolgten Genehmigung des vorliegens den Postvertrags.

11. Oft. 1867. Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

20. Oft. 1868.

Vorstehender Postvertrag soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 20. Weinmonat 1868.

Im Namen des Regierungsrathes: Der Präsident, **Weber.**

> Der Nathsschreiber, Dr. **Trächsel.**

15. April 3. November 1868.

Postvertrag

zwischen

ber Schweiz und den Niederlanden.

(Abgeschlossen den 15. April 1868.)

Der schweizerische Bundesrath,

vertreten durch Herrn Dr. Joachim Heer, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, und

die Regierung der Miederlande,

vertreten durch ihren Kommissär Herrn Joan-Pieter Hofstede, Generaldirektor der niederländischen Posten,

haben sich, unter Vorbehalt der Natisikation durch die zuständigen Behörden beider Länder, über die nachstehen= den Artikel geeinigt:

Artifel 1.

15. April . November

1868.

Zwischen der Postverwaltung der schweizerischen Sidgenossenschaft und der Postverwaltung der Niederlande werden die Briefe, Drucksachen aller Art und Waarenmuster aus beiden Ländern oder aus dritten, die Vermittlung der beiden Verwaltungen benutzenden Ländern in periodischer und regelmäßiger Weise ausgewechselt.

Artifel 2.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Briefe, Drucksachen und Waarenmuster werden in geschlossenen Briefpaketen, entweder durch Vermittlung der französischen und belgischen Posten, oder durch Vermittlung der deutsichen Posten, und nach Maßgabe der zwischen der Schweiz und den Niederlanden einerseits und den obgenannten Staaten andererseits abgeschlossenen Verträge befördert.

Wenn jedoch die Versender ihre Korrespondenzen auf einem andern Wege als mittelst der geschlossenen Briefpakete zu befördern wünschen, so sind diese Korrespondenzen beiderseitig stückweise über die vorgeschriebene Route zu senden, und zwar zu den in den Verträgen mit den zwischenliegenden Verwaltungen enthaltenen Bedingungen.

Artifel 3.

Die für die Beförderung der geschlossenen Briefpakete zwischen den schweizerischen und niederländischen Posten entstehenden Kosten werden durch die Postverwaltung der Schweiz und die Postverwaltung der Niederlande zu gleichen Theilen getragen.

Artifel 4.

Es bleibt jedoch vereinbart, daß die Transitkosten für die in geschlossenen Paketen von der Schweiz nach den

15. April
3. November
1868.

Niederlanden und von den Niederlanden nach der Schweiz beförderten Korrespondenzen von derjenigen der beiden Verwaltungen zu bezahlen sind, welche von den zwischen-liegenden Staaten vortheilhaftere Preisbedingungen erlangt hat, und daß derjenigen der beiden Verwaltungen, welche die Gesammtheit der Kosten bestritten hat, von der andern Verwaltung, gemäß den Vestimmungen des Art. 3 hievor, die Hälfte zurückzuerstatten ist.

Artifel 5.

Die auf den gewöhnlichen, in gegenseitigen geschlossenen Paketen beförderten Briefen von einem der beiden Staaten nach dem andern zu beziehende Taxe beträgt 30 Rappen in der Schweiz und 15 Cents in den Niederlanden, wenn frankirt wird, und 50 Rappen in der Schweiz, 25 Cents in den Niederlanden, wenn nicht frankirt wird.

Von 15 zu 15 Grammen oder von jedem Bruchtheil dieses Gewichts wird ein einfacher Portosat berechnet.

Das von der versendenden Verwaltung ermittelte Sewicht ist, außer in Fällen offenbaren Irrthums, stets anzunehmen.

Artifel 6.

Wenn die auf einem Brief von einem der beiden Staaten nach dem andern aufgeklebten Marken für die Frankizung bis an den Bestimmungsort nicht genügen, so wird dieser Brief als unfrankirt behandelt und taxirt, unter Abzug des Betrages der verwendeten Marken.

Artifel 7.

Von der Schweiz nach den Niederlanden und von den Niederlanden nach der Schweiz, und so weit möglich nach den Ländern, welchen die Schweiz und die Niederlande zur Vermittlung dienen, können Chargébriefe versandt werden. Jeder Chargebrief unterliegt bei der Versendung, außer der gewöhnlichen Frankaturtaxe eines Briefes von gleichem Gewicht, einer fixen Gebühr von 40 Rappen in der Schweiz und von 20 Cents in den Niederlanden.

15. April 3. November 1868.

Die Taxe der Chargébriefe nach den Ländern, welchen die beiden Verwaltungen zur Vermittlung dienen, beträgt das Doppelte derjenigen der gewöhnlichen Briefe.

Artikel 8.

Bezüglich der direkten Auswechslung der Chargébriefe mit deklarirtem Werth hat zwischen den beiden Verwaltungen eine spätere Verständigung stattzusinden, sobald diejenigen Anstände beseitigt sind, welche zur Zeit noch dem fraglichen Austausch entgegenstehen.

Inzwischen sind die obgenannten Briefe wie bisher, gemäß den zwischen der Schweiz und den Niederlanden einerseits und den betheiligten deutschen Postverwaltungen andererseits bestehenden oder noch zu treffenden Vereinsbarungen, stückweise über Deutschland zu versenden.

Artikel 9.

Jede im Verkehr zwischen der Schweiz und den Niederlanden ausgewechselte Sendung von Zeitungen und Drucksachen aller Art ist mittelst Bezahlung einer Taxe von 8 Rappen in der Schweiz und 4 Cents in den Niederlanden für je 40 Gramme oder den Bruchtheil dieses Gewichts bis an den Bestimmungsort zu frankiren.

Unter der Benennung "Drucksachen" werden verstans den: periodische Werke, broschirte und gebundene Bücher, Korrekturdruckbogen mit dem dazu gehörigen Manuscript, Musikheste, Kataloge, Prospekte, Kupserstiche, Lithographien, Autographien, Photographien, Avise, Cirkulare, Preissturante, Visitenkarten, Landkarten und im Allgemeinen 15. April 3. November 1868. alle derartigen Erzeugnisse, welche nicht den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz tragen.

Um die durch gegenwärtigen Artikel bewilligte Portoermäßigung zu genießen, müssen die obgenannten Gegenstände ganz frankirt und unter Band oder in offenem
Umschlag versandt werden. Mit der für die Korrekturdruckbogen und bezüglichen Manuscripte bewilligten Ausnahme dürfen sie keine handschriftlichen Zusätze, Zahlen
oder Zeichen enthalten, welche nach den in jedem Lande
bestehenden Gesetzen und Reglementen nicht zulässig sind.

Zeitungen und Drucksachen, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, werden mit der Taxe der unfrankirten Briefe belegt, unter Abzug jedoch des Werthes der etwa verwendeten Frankomarken und nach Maßgabe der im Art. 6 hievor enthaltenen Bestimmungen.

Artifel 10.

Die von der Schweiz nach den Niederlanden und von den Niederlanden nach der Schweiz versandten Waarenmuster sind mittelst Bezahlung einer Taxe von 8 Rappen in der Schweiz und 4 Cents in den Niederlanden für je 40 Gramme oder den Bruchtheil dieses Sewichts bis an den Bestimmungsort zu frankiren.

Die Waarenmuster sind unter Band oder in offenen Umschlägen derart zu versenden, daß die Verisikation des Inhalts mit Leichtigkeit stattsinden kann; sie dürsen an sich keinen Verkaußwerth haben und außer dem Namen des Versenders, der Adresse des Empfängers, einem Fabriksoder Handelszeichen, Nummern und Preisangaben keine handschriftlichen Angaben enthalten. Ihr Gewicht darf 250 Gramme und ihr Umfang in allen Nichtungen 25 Centimeter nicht übersteigen.

Waarenmuster, welche den obgenannten Bedingungen nicht entsprechen oder nicht bis an den Bestimmungsort frankirt sind, unterliegen der Taxe der unfrankirten Briefe, unter Abzug des Werthes der etwa verwendeten Frankomarken, entsprechend den Bestimmungen des Art. 9 hievor.

15. April 3. November 1868.

Waarenmuster, deren Transport mit Uebelständen oder Gefahren verbunden wäre, finden nicht Beförderung.

Artikel 11.

Zeitungen und Drucksachen unter Band, sowie Waarenmuster, können von der Schweiz nach den Niederlanden und von den Niederlanden nach der Schweiz chargirt (rekommandirt) versandt werden.

Jede Sendung dieser Art unterliegt bei der Aufgabe, außer den durch die Artikel 9 und 10 des gegenwärtigen Vertrags festgesetzten Taxen, einer sixen Gebühr von 40 Rappen oder 20 Cents.

Artifel 12.

Der Aufgeber eines von der Schweiz nach den Niederlanden oder von den Niederlanden nach der Schweiz chargirt versandten Briefes, Drucksachen- oder Waarenmusterpakets kann bei der Aufgabe verlangen, daß ihm eine Bescheinigung über den richtigen Empfang dieser Sendung durch den Adressaten zugestellt werde.

In diesem Falle hat der Aufgeber als Porto des Rückscheines eine gleichmäßige Taxe von 40 Nappen oder 20 Cents zu bezahlen.

Artifel 13.

Im Falle des Verlustes irgend eines chargirten Gegenstandes hat diejenige der beiden Verwaltungen, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden hat, dem Aufgeber, inner

15. April 3. November 1868.

2 Monaten vom Datum der Reklamation an, eine Entschädigung von 50 Franken in der Schweiz und von 25 Gulden in den Niederlanden zu bezahlen.

Es bleibt jedoch verstanden, daß die Reklamationen nur inner des Zeitraumes von 6 Monaten, vom Datum der Aufgabe der Chargésendungen an, Geltung haben. Nach Ablauf dieser Frist ist keine der beiden Verwaltungen der andern gegenüber zu einer Entschädigung mehr verspflichtet.

Artifel 14.

Der Ertrag der gemäß den Artikeln 5, 6, 7, 9, 10 und 11 hievor auf Briefen, Zeitungen, Drucksachen und Waarenmustern zu beziehenden Taxen werden zwischen den Postverwaltungen der Schweiz und der Niederlande halbsscheidlich getheilt.

Hierbei fallen jedoch nicht in Rechnung die auf den Chargésendungen zu beziehenden siren Gebühren von 40 Rappen und 20 Cents und diejenigen von 20 Rappen und 10 Cents für die Rückscheine zu diesen Sendungen. Diese Gebühren verbleiben in ihrer Gesammtheit derjenigen Verwaltung, welche sie bezogen hat.

Artifel 15.

Die Postverwaltungen der Schweiz und der Niederlande werden im gemeinsamen Einverständniß und nach Maßgabe der bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge die Bedingungen sestseten, zu welchen Korrespondenzen von oder nach den fremden Ländern und Kolonien, welche für ihren Verkehr mit den Niederlanden die Vermittlung der Schweiz oder für den Verkehr der Schweiz die Vermittlung der Niederlande in Anspruch nehmen, gegenseitig stückweise ausgewechselt werden können. Jedenfalls bleibt verstanden, daß die derart stückweise ausgewechselten Korrespondenzen außer der schweizerisch= niederländischen Taxe nur dem an die fremden oder Ko= lonialverwaltungen zu entrichtenden Vorto unterliegen.

15. April 3. November 1868.

Artikel 16.

Die schweizerische Verwaltung verpflichtet sich, der niederländischen Regierung den Transit über schweizerisches Gebiet für diejenigen geschlossenen Briespakete zu gestatten, welche von den Niederlanden oder über die Niederlande nach denjenigen Staaten, für welche die Schweiz zur Vermittlung dient oder noch dienen wird, versandt werden, sowie umgekehrt für die Briespakete, welche diese Staaten nach den Niederlanden oder im Transit über die Nieder-lande versenden.

Die niederländische Regierung übernimmt ihrerseits die Verpflichtung, der schweizerischen Regierung den Transit über niederländisches Gebiet für diejenigen geschlossenen Briespakete zu gestatten, welche von der Schweiz oder über die Schweiz nach denjenigen Staaten, für welche die Niederlande zur Vermittlung dienen oder noch dienen werden, zur Versendung gelangen, sowie umgekehrt für diejenigen Briespakete, welche diese Staaten nach der Schweiz oder über die Schweiz versenden.

Artifel 17.

Die Verwaltung, auf beren Rechnung die im vorhersgehenden Artikel 16 erwähnten Briefpakete versandt wersden, hat der den Transit besorgenden Verwaltung den Betrag von 15 Rappen für das Nettogewicht von je dreißig Grammen Briefe und von fünfundsiedzig Rappen für jedes Kilogramm, Nettogewicht, Drucksachen zu bezahlen.

15. April 3. Rovember 1868. Die durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzten Transit= preise können durch die beiden Verwaltungen einverständ= lich abgeändert werden.

Artifel 18.

Es bleibt verstanden, daß das Gewicht der Rebützgegenstände aller Art, sowie der Briefkarten, anderer Rechznungsakten und der postamtlichen Briefe, welche in geschlossenen Briefpaketen durch eine der beiden Verwaltungen auf Rechnung der andern befördert werden, bei der Gewichtsermittlung der Briefe, Drucksachen und Waarensmuster nicht mitzuzählen sind.

Artikel 19.

Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die im gegenwärtigen Vertrag erwähnten Briefpostgegenstände im Lande der Bestimmung mit keiner in den vorhergehenden Artikeln nicht vorgesehenen Posttage belastet werden dürfen.

Es bleibt verstanden, daß sobald das niederländische Gesetz die Regierung berechtigen wird, die fremden Zeiztungen von der Stempelgebühr ganz oder theilweise zu befreien, diese Erleichterung ohne weiteres auf die schweizerischen Zeitungen Anwendung zu finden hat.

Artifel 20.

Die unrichtig adressirten oder irrig geleiteten Korrespondenzen sind durch die betreffenden Auswechslungsbüreaux ohne Verzug gegenseitig zurückzusenden, und zwar zu den von der versendenden Verwaltung angerechneten Preisen.

Die Korrespondenzen an Adressaten, welche ihren Aufenthalt verändert haben, sind gegenseitig mit demjenigen Porto belastet zu überliesern oder zurückzusenden, welches der Adressat zu bezahlen hätte. Diese Korrespondenzen können jedoch für die Weitersspedition von derjenigen Verwaltung, welche auf denselben schon eine Taxe berechnet hat, mit keiner Nachtaxe belastet werden.

15: April 3. November 1868.

Es bleibt wohlverstanden, daß die letztere Bestimmung auf die durch Weiterspedition der fraglichen Briefe ents standenen Transitauslagen keine Anwendung findet.

Urtikel 21.

Die zwischen den beiden Postverwaltungen der Schweiz und der Niederlande stückweise ausgewechselten und aus irgend einem Grunde unanbringlich gewordenen Korrespondenzen sind beidseitig am Ende jedes Monats zurückzusenden.

Diejenigen dieser Korrespondenzen, welche mit Taxanrechnung überliesert worden waren, sind zu dem von der versendenden Verwaltung ursprünglich angerechneten Betrage zurückzuliesern.

Die bis an den Bestimmungsort oder bis an die Grenze der korrespondirenden Verwaltung frankirten Gegenstände sind ohne Anrechnung noch Vergütung zurückzuliefern.

Für die unfrankirten Rebütbriefe, welche durch eine der beiden Verwaltungen auf Rechnung der andern in gesichlossenen Paketen befördert worden sind, wird auf einsfache, den Rechnungen beigegebene Erklärungen, der Preiß, für welchen sie in den Rechnungen der betreffenden Verswaltungen erschienen, in Abzug gebracht.

Artikel 22.

Es findet zwischen den beiden Verwaltungen ein Austausch von Geldanweisungen statt. Das Maximum einer Anweisung wird auf zweihundert elf Franken, vierundsechszig Rappen, wenn sie in der Schweiz zahlbar ist, und auf

15. April 3. November 1868. hundert Gulden, wenn sie in den Niederlanden zahlbar ist, festgesetzt.

Jede Anweisung unterliegt einer stets vom Versender vorauszubezahlenden Taxe von 20 Rappen für je 10 Fransten oder den Bruchtheil von 10 Franken in der Schweiz, und von 10 Cents für je 5 Gulden in den Niederlanden.

Der Ertrag der obigen Taxe wird zwischen den beiden Verwaltungen gleichmäßig getheilt.

Die Rechnungen über die Geldanweisungen sind an den durch die beiden Verwaltungen einverständlich festzusetzensten Zeitpunkten aufzustellen. Diese Rechnungen werden nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung durch die schuldenerische Verwaltung saldirt. Wenn jedoch vor dem Rechenungsabschluß die eine der beiden Verwaltungen einen Vorschuß von mehr als 2500 Gulden oder 5000 Franken gemacht hat, so wird die schuldnerische Verwaltung derselben sofort eine annähernd entsprechende Summe bezahlen.

Die beiden Verwaltungen werden die für die Einführung des Geldanweisungsverkehrs zwischen den beiden Ländern erforderlichen Maßregeln im gemeinsamen Einverständniß treffen und den Zeitpunkt dieser Einführung festsetzen.

Es wird vereinbart, daß dieser Zeitpunkt ein späterer sein darf, als derjenige der Ausführung der übrigen Verstragsbestimmungen.

Artifel 23.

In Betracht des Unterschiedes in den Geldwährungen der beiden Länder und zur Vermeidung der Bruchtheile, sowohl in der Anrechnung als der Vergütung der Taxen, wird vereinbart, daß für alle Verrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen bezüglich des auf gegenwärtigen Ver-

trag zu gründenden Austausches von Korrespondenzen, der niederländische Gulden zwei Schweizerfranken und umgeskehrt der Schweizerfranken einem halben niederländischen Gulden oder 50 Cents zu entsprechen hat, und daß die Theile des Guldens und Frankens im nämlichen Verhältzniß zu berechnen sind.

15. April 3. November 1868.

Im Geldanweisungsverkehr dagegen wird für alle Rechnungsverhältnisse der Gulden zu zwei Franken, elf und vierundsechzig hundertstels Rappen und der Franken zu siebenundvierzig und fünfundzwanzig hundertstels Cents angenommen.

Artifel 24.

Die schweizerische Postverwaltung und die niederländische Postverwaltung werden einverständlich die Büreaux bezeichnen, durch deren Vermittlung der Austausch der betreffenden Korrespondenzen stattzusinden hat; sie werden die Instradirung dieser Korrespondenzen und die gegenseitige Abrechnungsweise ordnen und alle für die Ausführung der gegenwärtigen Vertragsbestimmungen erforderlichen Maßregeln treffen.

Es wird vorbehalten, daß die obigen Ausführungs= bestimmungen abgeändert werden können, so oft es die beiden Verwaltungen nothwendig erachten.

Artifel 25.

Die Postverwaltungen der Schweiz und der Niederlande stellen jeden Monat die Rechnungen über die gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags gegenseitig überlieferten Korrespondenzen und geschlossenen Briespakete auf.

Diese Rechnungen bilden, nach stattgefundener Richtigsstellung, die Grundlage einer General=Quartalrechnung, welche durch die schuldnerische Verwaltung zu saldiren ist.

15. April 3. November 1868.

Artifel 26.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem durch die beiden Verwaltungen einverständlich festzusetzenden Tage in Ausführung und bleibt so lange in Kraft, bis einer der kontrahirenden Theile dem andern, jedoch zwölf Mosnate zum Voraus, die Absicht der Vertragsauflösung kundgegeben hat.

Während dieser letzten zwölf Monate bleibt der Vertrag in voller und ungeschmälerter Kraft, unbeschadet des Ausschlusses und der Saldirung der Rechnungen, welche nach Ablauf dieser Frist stattfinden.

Doppelt ausgefertigt in Berlin, den fünfzehnten April eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.) (Gez.) Dr. Joachim Heer.
" 3. P. Hofstede.

Protofoll.

In Ergänzung des unterm 15. April 1868 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen Vertrags ist Folgendes vereinbart worden:

Nachtragsartifel.

Sobald das Königreich der Niederlande mit irgend einem Staate einen Vertrag abgeschlossen haben wird, welcher die Progression der einfachen Briefportosätze in der Weise festsetzt, daß das Briefgewicht auf 250 Gramme beschränkt und jeder Brief über 15 Gramme nur für 2 einfache Briefportosätze gezählt wird, hat die schweizerische Eidgenossenschaft das Recht, zu verlangen, daß die näm=

liche Bestimmung an die Stelle des Art. 5 obgenannten Vertrages vom 15. April 1868 trete und für die zwischen der Schweiz und den Niederlanden ausgewechselten internationalen Briefe maßgebend werde. Die niederländische Postverwaltung verpslichtet sich, so viel an ihr, diese Maßzregel von demjenigen Tage an in Ausführung zu bringen, an welchem der vorgesehene abzuschließende Vertrag in Kraft tritt; nur soll dieser Zeitpunkt nicht vor dem 1. September 1868 eintreten.

15. April 3. November 1868.

Ausgefertigt in Berlin, den fünfzehnten April einstausend achthundert acht und sechzig.

(Gez.) Dr. Joachim Heer. " 3. P. Hofftede.

Note. Die königlich niederländische Regierung hat, laut Schreisben ihres Generalkonsuls in der Schweiz d. d. 1. August 1868, von Ausstellung einer Katifikationsurkunde zum vorstehenden Postsvertrage Umgang genommen, und der Bundesrath hat sich damit unsterm 3. gleichen Monats zufrieden gegeben, obgleich dieses Verfahren von der bisherigen Uebung abweiche.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehender Postvertrag soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 3. Wintermonat 1868.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber Dr. **Trächsel.** 25. Juni 3. November 1868.

Nachtragsartikel

311

dem unterm 8. August 1861 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Postvertrage.

> Abgeschlossen den 25. Juni 1868. Ratifizirt von der Schweiz am 17. Juli 1868.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht und Prüfung der zwischen der Schweiz und Italien von den Bevollmächtigten beider Staaten am 25. Juni 1868 zu Florenz unter Natisisations= vorbehalt abgeschlossenen nachträglichen Uebereinkunft, woburch der Postvertrag vom 8. August 1861 vervollständigt wird, auch die Posttaxen für Waarenmuster, Geschäfts= papiere und rekommandirte Briefe mit deklarirtem Werthe festgesetzt werden, welche nachträgliche Uebereinkunft vom Nationalrathe am 11. Juli 1868 und vom Ständerathe am 14. gleichen Monats genehmigt worden ist, und die also lautet:

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und

die Regierung des Königreichs Italien,

von der Zweckmäßigkeit überzeugt, die Bestimmungen des Postvertrages vom 8. August 1861 bezüglich der Trans=porttagen für Waarenmuster und Geschäftspapiere abzu=ändern und den Artikel 34 des nämlichen Vertrages in

Betreff der Chargébriefe mit deklarirtem Werth in Ausführung zu bringen,

25. Juni 3. November 1868.

haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten er= nannt:

Die schweizerische Regierung:

Herrn Johann Baptist Pioda, Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei S. M. dem König von Italien;

die Regierung des Königreichs Italien:

S. E. den Grafen Jerome Cantelli, Senator des Königreichs, Groß-Offizier der königlichen Orden der Heiligen Mauritius und Lazarus und der Krone von Italien, Minister der öffentlichen Arbeiten,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in gehörisger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen sich geeinigt haben:

Artifel 1.

Die von der Schweiz nach Italien und von Italien nach der Schweiz versandten Waarenmuster unterliegen einer Taxe von 5 Rappen für je 40 Grammen oder den Bruchtheil dieses Gewichts.

Die Waarenmuster genießen uur insofern diese ermäßigte Taxe, als sie keinen Verkaufswerth haben, bis an den Bestimmungsort frankirt sind, unter Band oder sonst so verpakt werden, daß über ihren Inhalt kein Zweisel bestehen kann, keinen Brief, und außer der Adresse des Empfängers, dem Datum, der Unterschrift des Versenders, Nummern und Preisangaben, keine handschriftlichen Zufäße, Zahlen oder Zeichen irgend welcher Art enthalten.

Die Waarenmuster dürfen nicht in Schachteln versandt werden.

25. Juni 3. November 1868. Muster von Sämereien können ausnahmsweise in leinenen oder papierenen Säcken versandt werden, welche so verschlossen sind, daß eine Verisikation des Inhalts leicht möglich ist.

Waarenmuster, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie Briefe betrachtet und bes handelt.

Die Waarenmustersendungen sind bis zum Gewicht von 500 Grammen zuläßig, mit Ausnahme der Muster von roher oder gesponnener Seide, deren Gewicht auf 100 Gramme beschränkt bleibt.

Artifel 2.

Frankirte und unter Band versandte Manuskripte und Geschäftspapiere unterliegen folgenden Taxen:

bis 50 Gramme 30 Rappen,

über 50-100 Gramme 60 Rappen,

über 100-200 Gramme 90 Rappen,

über 200-300 Gramme 120 Rappen,

und so fort, je 30 Rappen mehr für je weitere 100 Gramme oder den Bruchtheil dieses Gewichts.

Die Sendungen von Manustripten sind nur bis zum Gewicht von 1000 Grammen zuläßig.

Unfrankirte oder mit Begleitbriefen versehene Sendun= gen von Manuskripten unterliegen der Taxe der gewöhn= lichen Briefe.

Die Manustriptensendungen können rekommandirt wers den. Zu diesem Behuse hat der Versender außer der obigen Transporttare eine sire Gebühr von 30 Rappen zum Voraus zu bezahlen.

Artifel 3.

Die Postbüreaux der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Postbüreaux des Königreichs Italien können sich gegenseitig Briefe mit deklarirten, auf den Inhaber lau= 25. Juni tenden Werthpapieren bis zum Betrage von 3000 Franken ^{3.} Movember überliefern.

Artikel 4.

Der Aufgeber eines Briefes mit deklarirtem Werth= inhalt hat außer der durch die Artikel 11 und 14 des Postvertrages vom 8. August 1861 festgesetzten Frankotaxe und Rekommandationsgebühr eine Proportionaltaxe von 25 Nappen für je 100 Franken deklarirten Werths oder den Bruchtheil dieses Betrages zum Voraus zu bezahlen.

Artifel 5.

Im Falle des Verlusts oder der Spoliation eines Briefes mit deklarirtem Werthinhalt, hat die Verwaltung, auf deren Gebiet der Verlust oder die Spoliation stattgefunden hat, die Fälle höherer Gewalt ausgenommen, dem Versender inner der Frist von zwei Monaten, vom Datum der Reklamation an, den vom Versender deklarirten Werth, für welchen die im vorhergehenden Artikel erwähnten Taxen und Gebühren, entrichtet worden sind, zu bezahlen.

Die Vergütungsforderungen werden nach Verfluß einer Frist von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe des Briefes an, nicht mehr angenommen.

Artifel 6.

Die Verwaltung, welche im Verlust= oder Spoliations= falle den Betrag des deklarirten Werthinhaltes vergütet, erlangt dadurch das Sigenthumsrecht dieser Papiere. Die Person, welcher die Vergütung geleistet worden ist, hat alle diesenigen Nachweise zu geben, welche die Nachforschun= gen zu erleichtern und die Wiedererlangung der Papiere zu bewirken geeignet sind. 25. Juni 3. November 4868.

Artifel 7.

Durch den Empfangschein der Adressaten von Briefen mit deklarirtem Werthinhalte werden die beiden Verwaltungen jeder diesfälligen Verantwortlichkeit enthoben.

Artifel 8.

Die gemäß der Artikel 1, 2 und 4 hievor bezogenen Gebühren werden zwischen den Postverwaltungen der Schweiz und Italiens zur Hälfte getheilt.

Die gegenwärtigen Artikel werden als ein Nachtrag zum Postvertrag vom 8. August 1861 betrachtet. Sie treten mit dem 1. September 1868 in Kraft, von welchem Tage an die auf die Waarenmuster bezüglichen Bestim= mungen des gedachten Vertrags und des demselben beige= fügten Nachtragsartikels außer Anwendung kommen.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten der kontrahirenden Theile die gegenwärtigen Nachtrags=artikel unterzeichnet und denselben ihre Siegel beigedruckt.

Doppelt ausgefertigt in Florenz, den fünf und zwan= zigsten Brachmonat eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.)	(Gez.)	G.	V.	Pioda.
(L. S.)	(Gez.)	₭.	Ca	ntelli.

erklärt die nachträgliche Nebereinkunft in ihrem ganzen Inhalte als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbe, so weit es von letzterer abhangt, jederzeit gewissenshaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Natisika= tion vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidge= nossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

25. Juni 3. November 1868.

So geschehen in Bern, den siebenzehnten Juli ein= tausend achthundert acht und sechzig.

> Im Namen des schweiz. Bundesrathes, Der Bundespräsident:

> > Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Note. Die Auswechslung der Katifikationen der vorstehenden Uebereinkunft hat zwischen dem Sekretär der schweizerischen Gesandtschaft in Florenz, Herrn A. Falkner, und dem Minister Staatsssekretär der öffentlichen Arbeiten des Königreichs Italien, Herrn Grafen J. Cantelli, am 28. August 1868 in Florenz stattgefunden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehende Nachtragsartikel sollen in die Gesetsamm= lung aufgenommen werden.

Bern, den 3. Wintermonat 1868.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.

7. November 1868.

Instruktion

über

die Obliegenheiten und Gebühren der Bichinspektoren.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 3, 5, 11 und 13 des Gesetzes zur Veredlung der Pferde= und Rindviehzucht vom 11. April 1862, so wie der §§ 16, 20, 21, 22 und 23 der Vollziehungsverordnung vom 6. April 1864,

nach geschehener Vorberathung durch die Kommission für Viehzucht,

auf den Antrag der Direktion des Innern, verordnet:

§ 1. Jeder Viehinspektor ist verpflichtet, auf Verslangen des Eigenthümers eines Fohlen oder eines Kalbes die reine Abstammung des Thieres in dem für die Mutter des letztern ausgestellten Prämienschein zu konstatiren (§ 21 der Vollziehungsverordnung), sofern er durch Augenschein beim Wurfe oder spätestens innert drei Tagen nach demselben sich von der Richtigkeit der Thatsache überzeugt hat.

Wenn der Eigenthümer des jungen Thieres selbst Viehinspektor ist, so hat die Bescheinigung des Wurses durch den Suppleanten des betreffenden Viehinspektors oder den Gemeinderathspräsidenten des Orts zu geschehen.

§ 2. Die Bescheinigung des Wurfes ist zu verweisgern, wenn der Sigenthümer nicht durch Vorweisung eines im Prämienschein enthaltenen und mit der Zeit übereinsstimmenden Zeugnisses über Belegung nachweisen kann,

daß das betreffende Fohlen oder Kalb von prämirten 7. November Eltern abstammt.

Ausnahmsweise ist das Sprungzeugniß durch den Liehinspektor der betreffenden Ortschaft und im Verhinderungsfalle durch dessen Suppleanten oder den Gemeinderathspräsidenten des Orts auszustellen, wenn der Eigenthümer des weiblichen Thieres selbst Hengst- oder Zuchtstierhalter ist.

Ueberdieß hat der Liehinspektor oder dessen hieroben bezeichnete Vertreter auf Verlangen des Eigenthümers einen Wurfschein auszustellen (§§ 20 und 21 der Vollziehungsverordnung).

- § 3. Die Viehinspektoren sind gehalten, von allen ausgestellten Bescheinigungen fortlaufende Abschrift zu nehmen, respektive darüber genaue Kontrolle zu führen (§ 1).
- § 4. Im Fernern haben dieselben darüber zu wachen, daß die Eigenthümer prämirter (und in's Stammregister eingetragener) Hengste und Zuchtstiere die Sprung= oder Beschälliste vorschriftgemäß in Ordnung halten (§ 2).
- § 5. Für ihre Mühewaltung haben die Viehinspekstoren folgende Gebühren zu beanspruchen:

7. November 1868.

§ 6. Vorstehende Instruktion soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt und überdieß sämmtlichen Viehinspektoren zugestellt werden.

Bern, den 7. Wintermonat 1868.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber Dr. **Trächsel.**

4. Dez. 1868.

Ronfordat,

betreffend

Heirathen von Schweizern im In- und Auslande.

I.

Voraussehungen zur Eingehung einer Ehe.

§ 1. Der Gesetzebung der Kantone bleibt vorbeshalten, die Bedingungen festzustellen, welche bei Abschließung einer Ehe zu erfüllen sind.

Doch ist unstatthaft, das Recht zur Eingehung der Ehe vom Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens (Erwerbes) abhängig zu erklären, insofern die Verlobten arbeits= und erwerbsfähig sind.

In den Kantonen, in welchen entweder vom Bräutigam irgend eine Taxe oder Leistung, oder von der Braut ein Einzugs= oder Einkaufsgeld, oder von beiden Theilen eine Gebühr verlangt wird, dürfen die beidseitigen Leistungen im Ganzen den Betrag von 30 Franken nicht übersteigen. 4. Dez. 1868.

Das Necht zur Eingehung der She darf im Fernern nicht von der Zurückerstattung öffentlicher Armenunter= stützungen abhängig gemacht werden, insofern sie den Ver= Lobten zur Erziehung oder Erlernung eines Beruses oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind.

II.

Verkundung (Aufgebot, Promulgation) der Ehe.

- § 2. Die Verkündung eines Eheversprechens hat so= wohl am Wohn= als am Heimatsorte beider Brautleute zu erfolgen.
- § 3. Zur Vornahme der Verkündung sind dem Pfarrer oder zuständigen Zivilstandsbeamten am Heimatsorte des Bräutigams die nach dortigen Gesetzen und Verordnungen erforderlichen Ausweisschriften vorzulegen.

Nach Richtigbefinden derselben nimmt der Beamte die Verkündung vor und erläßt gleichzeitig eine Einladung zur Verkündung an die Verkündungsbeamten am Heimatse ort der Braut und am Wohnort der Verlobten, wenn diese außerhalb der Heimatgemeinde wohnen.

§ 4. Von den Beamten, welche die Verfündung vorsgenommen haben, werden hierüber Bescheinigungen außsgefertigt, enthaltend die zur Feststellung der Identität ersforderlichen Angaben: Vors und Geschlechtsnamen, Alter, Heimat und Wohnort der Brautleute, Namen und Heimat der Eltern, und bei verwittweten oder geschiedenen Persfonen die Namen der frühern Ehegatten. (Formular I.)

Ist eine solche Bescheinigung (Verkündschein) von dem Beamten nicht erhältlich, so ist sie durch einen Dispensakt

- 4. Dez. der zuständigen Oberbehörde des Heimatkantons des Bräu-1868. tigams zu ersetzen.
 - § 5. Die Verkündscheine (§ 4) dürfen den Verlobten erst verabsolgt werden, wenn während der Publikations= frist keine Einsprachen erfolgt oder nachdem solche zurück= gezogen oder durch die zuständige Behörde aufgehoben sind.

III.

Trauung (Ropulation, Einsegnung) der Ehe.

- § 6. Gehören beide Brautleute dem gleichen Kanton an und soll die Trauung in demselben stattfinden, so genügt zu deren Vornahme die Einhändigung der Verkündscheine oder Dispensationsakte (§ 4) an den die Trauung besorgenden Beamten.
- § 7. Sind die Brautleute aus verschiedenen Kantonen, oder wollen Verlobte des gleichen Kantons in einem ansdern Kantone oder im Auslande sich trauen lassen, so ist hiezu die Ermächtigung der zuständigen Oberbehörde des Heimatkantons des Bräutigams erforderlich. (Formular II.)

Diese Trauungsermächtigung soll Vor= und Geschlechts= namen, Alter, Heimat und Wohnort der Brautleute ent= halten.

Auf Vorweisung einer gehörig gefertigten Trauungs= ermächtigung ist jeder zuständige Beamte innerhalb des Konkordatskreises befugt, die Brautleute zu trauen.

§ 8. Jede Trauung, welche auf Grundlage der in § 7 vorgeschriebenen Ermächtigung und nach den gesetzlichen Vorschriften des Ortes, wo sie erfolgte, in gültiger Weise vorgenommen worden ist, muß im Heimatskanton des Bräutigams anerkannt werden.

- § 9. Von jeder vorgenommenen Trauung ist durch den Beamten, der sie vollzogen hat, ungesäumt und kosten= frei den Gemeindsbehörden der Heimat der beiden Braut= leute schriftliche Anzeige zu machen. (Formular III.)
- 4. Dez. 1868.
- § 10. Die zur Verkündung und Eingehung der Che erforderlichen Ausweisakten bedürfen, wenn sie die Original= unterschriften der zuständigen Amtsstelle und das amtliche Siegel tragen, keiner Legalisation.

Für sämmtliche Ausweisschriften sind nur einfache, billige Gebühren, und zwar von Kantonsfremden die gleichen, wie von den eigenen Kantonsangehörigen, zu beziehen.

§ 11. Die konkordirenden Kantone verpflichten sich, die nach § 3 erforderlichen Ausweisschriften genau zu bezeichnen, die in § 10, Lemma 2, erwähnten Gebühren festzusetzen und durch Vermittlung des Bundesrathes sich gegenseitig zur Kenntniß zu bringen.

IV.

Im Auslande geschloffene Chen.

§ 12. Eine im Auslande nach dortiger gesetzlicher Form abgeschlossene She eines daselbst domizilirten Schweizers ist gültig, sofern ihr kein durch die Gesetze des Heimatstantons vorgesehenes materielles Shehinderniß im Wege steht; sie darf daher wegen Außerachtlassung der in der Heimat der Shegatten gesetzlich vorgeschriebenen Formen (z. B. wegen unterlassener Verkündungen, Nichteinholung amtlicher Bewilligung u. s. w.) nicht ungültig erklärt werden.

Die She ist auf Vorweis des Trauungsaktes und nach geleisteten gesetzlichen Heirathsprästanden (§ 1) in das Zivilstandsregister der Bürgergemeinde der Chegatten einzutragen.

4. Dez. 1868.

V.

Bürgerrechtliche Tolgen der Che.

§ 13. Nach gültig geschlossener Che tritt die Frau in das Heimatrecht ihres Chemannes.

Es werden daher für schweizerische Verlobte weder Vürgerrechtsentlassungs=, noch Vürgerrechtszusicherungs= scheine mehr ausgestellt.

Vorehelich geborne Kinder erlangen durch Verehe= lichung der Eltern die Rechte ehelicher Kinder.

VI.

Folgen unregelmäsiger Kopulation.

§ 14. Die Folgen einer unregelmäßigen Kopulation, und namentlich die Verpflichtung der bürgerlichen Zutheislung allfälliger Heimatlosen fallen auf denjenigen Kanton, wo die Che abgeschlossen wurde.

Schlußbestimmung.

§ 15. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1869 auf die Dauer von sechs Jahren in Kraft.

formulare.

Formular I.

Verkandschein.

Kanton				
Das Cheversprechen der Verlobten N. N., geboren (Datum)				
von				
Sohn des N. N. und der N. N.				
und				
N. N., geboren (Datum) von				
wohnhaft in Tochter des N. N. und der N. N.				
ist den				
verkündet und es sind gegen die Vollziehung der Che keine gesetzlichen				
Einsprachen erhoben worden.				
M ben				
(L. S.) Amtlich bezeugt von				

Anmerkung. In den Verkündscheinen für verwitwete oder geschiedene Personen sind überdies noch die Namen der frühern Chegatten anzugeben.

Formular II.

Cranungsermächtigung.

Kanton				
Den Verlobten (nähere Bezeichnung wie vorstehend)				
wird auf geleisteten Ausweis die Ermächtigung zur				
Vornahme der Trauung außerhalb des Heimatkantons des Bräutigams				
ertheilt.				
Amtlich bezeugt von				
(L. S.)				
Formular III.				
Tranungsbescheinigung.				
Kanton Gemeinde				
N. N. von				
N. N. von				
find den				
getraut worden.				
M ben 18				
(L. S.) Amtlich bezeugt von				

Der Große Rath des Kantons Bern erklärt seinen Beitritt zum vorstehenden Konkordate.

4. Dez.. 1868.

Bern, den 4. Herbstmonat 1868.

Namens des Großen Rathes: Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatsschreiber, **M. v. Stürler.**

Defret

4. Dez. 1868.

zu

Einführung des Konkordats, betreffend Heirathen von Schweizern im In- und Auslande.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht des zwischen den eidgenössischen Ständen Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Graubünden, Waadt und Schaffhausen vereinbarten Heirathskonkordats, und in der Absicht, die bisherigen Bestimmungen unserer Sesetzgebung mit demselben in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Bestimmungen des zwischen den genannten Ständen auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossenen Heirathskonkordats erhalten im Kanton Bern Gesetzeskraft.

4. Dez. 1868.

§ 2. Es werden aufgehoben:

- A. soweit es die Schweizerbürger betrifft:
 - a) der Titel V der Fremdenordnung vom 21. Dezem= ber 1816, überschrieben "Heirathen der Fremden;"
 - b) die Satzung 38 und Ziffer 3 der Satzung 52 des Personenrechts;
 - c) das Dekret über Cheeinspruch vom 17. Juli 1858, mit Bezug auf diejenigen öffentlichen Armenunters stützungen, welche den Berlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitssfällen verabreicht worden sind;
- B. vollständig, d. h. ohne Rücksicht auf die Heimath der Brautleute:
 - a) der § 58 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819, insoweit zur Verheirathung die Vorweisung eines Zeugnisses über den Besitz eines Feuereinners oder die Bezahlung des daherigen Geldbetrages von Fr. 5, wenn diese Leistung in einen solchen umsgewandelt ist, ersordert wird;
 - b) das Gesetz vom 1. Juni 1865, insoweit dasselbe zum Zwecke der Ansammlung eines Vorrathes von Infanteriegewehren und Patrontaschen bei Anlaß der Verehelichung einen Beitrag von Fr. 15 verlangt, sowie auch Ziffer 5 der Satzung 52 des Personenrechtes;
 - c) das Geset über die Einzugsgelder für die Heirathen mit äußeren Weibspersonen, vom 20. Dezember 1816; das Dekret über die Festsetung der Einzuggelder nach dem Grundsatze gegenseitiger Gleichstellung, vom 30. November 1838; das Dekret betreffend die Heirathseinzuggelder vom 17. Juli 1858 und die Kreisschreiben vom 16. März 1821,

8. Dezember 1823, 22. September 1848, 6. Jän= ner 1851, 31. März 1851 und 1. April 1859 über die Heirathseinzuggelder.

4. Dez. 1868.

- § 3. Für die im Ausland geschlossenen Ehen bleiben die Satzungen 79 und 80 des Personenrechtes in Kraft.
- § 4. Jeder Staatsbürger hat bei seiner Verheirathung, ohne Rücksicht auf die Heimath seiner Braut, eine Gebühr von Fr. 30 zu entrichten, welche in folgender Weise ershoben und verwendet wird:
 - a. Wenn der Staatsbürger in einer Gemeinde des alten Kantonstheils heimathberechtigt ist, so fällt die Gebühr zur einen Hälfte der Krankenkasse und zur andern Hälfte dem Armengut seiner armenpolizeilichen Wohnsitzemeinde zu.
 - b. Hat er seinen Wohnsitz nicht in diesem Kantonstheile, so fällt die Gebühr vollständig dem Ortsarmengute seiner Heiner Heimathgemeinde zu, und hat er das Heimatherecht in mehreren Gemeinden, so wird sie unter die Ortsarmengüter derselben gleichmäßig vertheilt.
 - c. Wenn der Staatsbürger in einer Gemeinde des neuen Kantonstheils heimathberechtigt ist, so wird die volle Gebühr zu Handen des burgerlichen Armenguts seiner Heimathgemeinde bezogen, und hat er das Heimatherecht in mehreren Gemeinden, so wird sie unter die burgerlichen Armengüter derselben gleichmäßig vertheilt.
 - d. Diejenigen Gebühren, welche den Ortsarmengütern zufallen, müssen zum Kapital geschlagen werden.
- § 5. Der Regierungsrath hat die nach § 3 des Konstordates erforderlichen Ausweisschriften und die in § 10, Lemma 2, desselben erwähnten Gebühren durch Vermitts

4. Dez. lung des Bundesrathes den konkordirenden Kantonen zur 1868. Renntniß zu bringen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1869 in Kraft. Bern, den 4. Christmonat 1868.

> Im Namen des Großen Rathes: Der Präsident,

> > Stämpfli.

Der Rathsschreiber, Dr. **Trächsel.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Konkordat nebst dem Dekret zu Einführung desselben soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 10. Christmonat 1868.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Beber.

Der Rathsschreiber, Dr. **Trächsel.**

Gefet

4. Dez. 1868.

über

die Hundetare.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betrachtung:

daß die Gründe, welche das Dekret vom 29. Juni 1838, betreffend die Einführung einer Hundetare, veranlaßten, noch gegenwärtig vorhanden sind;

daß es jedoch zweckmäßig erscheint, bei der Festsetzung des Betrags dieser Abgabe die besondern Verhältnisse der verschiedenen Gemeinden zu berücksichtigen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- Art. 1. Für jeden im Kanton gehaltenen Hund wird eine jährliche Abgabe von mindestens Fr. 5 bis höchstens Fr. 10 bezahlt. Befreit sind junge Hunde, so lange sie nicht frei herumlaufen. Die Kosten für Kontrollirung und Zeichnung sind in dieser Taxe inbegriffen.
- Art. 2. Den Einwohnergemeinden steht es zu, in ihren Bezirken den Betrag dieser Abgabe innerhalb obgemeldeter Beträge von Fr. 5 bis Fr. 10 festzusetzen.
- Art. 3. Der Ertrag dieser Abgabe fällt der Kasse dersenigen Einwohnergemeinde zu, in welcher der Eigen= thümer des Hundes seinen Wohnsitz hat.
- Art. 4. Widerhandlungen werden mit einer Buße bestraft, welche dem doppelten Betrag der Taxe gleich kommt. In Fällen, wo die Buße nicht erlegt wird, soll dieselbe

4. Dez.

nach den Bestimmungen des Strafprozesversahrens in Sesfangenschaft umgewandelt werden und überdieß die Absschaffung des Hundes stattsinden.

Bei Nichtbeachtung obiger Vorschriften von Seite der Gemeinde haben die Regierungsstatthalter auf Kosten der Gemeinden die nöthigen Maßregeln zu deren Vollziehung zu treffen.

Art. 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches das Dekret vom 29. Juni 1838 und das Gesetz vom 24. Oktober 1859 aufgehoben werden, beauftragt.

Dasselbe tritt am 1. Januar 1869 in Kraft.

Bern, ben 4. Christmonat 1868.

Im Namen des Großen Rathes: Der Präsident

Stämpfli.

Der Rathsschreiber Dr. **Trächsel.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 10. Christmonat 1868.

Im Namen des Regierungsrathes: Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber Dr. Trächsel.

Arcisschreiben

31. Dez. 1868.

bes

Negierungsrathes bes Rantons Bern

an

fämmtliche Regierungsstatthalterämter.

Herr Regierungsstatthalter!

Nachdem die Regierung von Luzern die Erklärung ab= gegeben hat, sie werde hinsichtlich der Verpflegung armer frank gewordener Angehöriger und der Beerdigung armer Verstorbener gegenüber sämmtlichen Mitständen den Grund= sat gegenseitiger Unentgeltlichkeit zur Geltung bringen, haben wir gegenüber den sämmtlichen Schweizerkantonen eine ähnliche Erklärung abgegeben. Es sind demnach in Zukunft diesfällige Forderungen außerkantonaler Stellen an hierseitige Gemeinden zurückzuweisen, dagegen sollen aber auch unsere Gemeinde= und Armenbehörden für der= artige Forderungen an angerkantonale Stellen keine Rech= nungen stellen, vielmehr sind die Kosten für Verpflegung von armen frankgewordenen Schweizerbürgern aus andern Kantonen und für Beerdigung armer Verstorbener, in Anwendung des § 7 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezem= ber 1852, aus der Gemeindekasse als Ortspolizeikosten zu bezahlen, sofern die Verpflegungskosten nicht aus einer andern, z. B. der Krankenkasse, bestritten werden können.

31. Dez. 1868. Von diesem Kreisschreiben wollen Sie den Gemeinds= behörden Kenntniß geben, zu welchem Zwecke die nöthige Anzahl mitfolgt.

Bern, den 31. Christmonat 1868.

Im Namen des Regierungsrathes: Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber Dr. **Trächsel.**

31. Dez. 1868.

Ordnung

bes

firchlichen Religionsunterrichts.

- § 1. Der kirchliche Religionsunterricht hat die Aufgabe, an seinem Theil an der Erziehung der Jugend zu christlicher Gesinnung, Erkenntniß und Gesittung mitzuwirken, und insbesondere die Katechumenen in den Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils zu unterweisen, damit dieselben zu gründlicher und lebendiger Erkenntniß des Heils in Christo gelangen, als selbstständige ihres Glaubens lebende Christen in die Gemeinschaft unserer evangelischereformirten Kirche aufgenommen und zum heiligen Abendmahle hinzugelassen werden können.
 - § 2. Diese Aufgabe soll verwirklicht werden:
 - 1) durch die Sonntagsfinderlehre;
 - 2) durch die Unterweisung der Katechumenen;
 - 3) durch die Admission.

I. Die Sonntagskinderlehre.

31. Dez.

- § 3. Die Sonntagskinderlehren sollen vornehmlich als Jugendgottesdienst in katechetischer Form gehalten werden. Zu diesem Zwecke ist in denselben ein passender Abschnitt der heiligen Schrift, für die Jugend faßlich und erbaulich, zu behandeln.
- § 4. Zum Besuch der Kinderlehren werden diejenigen Kinder pflichtig, welche im Laufe des Jahres das vierzehnte Altersjahr zurücklegen.

Wo die Verhältnisse es gestatten, können vom Pfarrer, im Einverktändniß mit dem Kirchenvorstande, auch jüngere Kinder zum regelmäßigen Besuche der Kinderlehren ange-halten werden.

Die Einschreibung findet nach Oftern statt.

Die Neuchmittirten sind während des Sommers nach der Admission zum Besuche der Kinderlehre verpflichtet, wie die Konsimmanden. Den Kirchenvorständen bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dieser Bestimmung zu gestatten.

§ 5. Die Tirchenvorstände ordnen im Uebrigen das zur Förderung der Kinderlehre für ihre Gemeinde Angemessene an.

II. Die Urterweisung ber Katechumenen.

§ 6. Die Unterweisung hat die christliche Lehre nach den Grundsätzen der evangelisch=reformirten Kirche zu behandeln, und zwar so, daß jeder der wesentlichen Theile derselben die ihm gebihrende Berücksichtigung erhält.

Die Synode bestimat den Katechismus, welcher diesem Unterricht als Leitfaden dienen soll.

§ 7. In die Unterreisung werden diejenigen Kinder aufgenommen, welche in Einschreibungsjahr das fünf=

31. Dez. 1868. zehnte, beziehungsweise das vierzehnte (§ 8, Alinea 2) Altersjahr zurücklegen, die Kinderlehre fleißig besucht und durch ihr Betragen zu keinen erheblichen Klagen Anlaß gegeben haben.

§ 8. Die Unterweisung dauert mindestens ein Jahr und beginnt nach Ostern. Dieselbe wird im Sommer wöchentlich ein Mal in 1 bis höchstens 2, im Winter in wöchentlich 4, höchstens 5 Stunden ertheilt.

Wo die Verhältnisse es gestatten, kann der Kirchensvorstand im Einverständniß mit den Schulkonmissionen den Eintritt in die Unterweisung früher festsetzen.

Die Kirchenvorstände und Schulkommissionen haben sich über die Unterweisungstage und Stunden zu rerständigen. Falls keine Vereinbarung erzielt werden kann, entscheidet der Regierungsstatthalter unter Beiziehung des Dekans und des Schulinspektors.

§ 9. Katechumenen, welche ihren Aufmthalt ändern, treten in den Unterweisungsunterricht ihres neuen Aufenthaltsortes ein.

Sie haben jedoch von ihrem bishengen Unterweiser ein Zeugniß über Fleiß, Betragen und Kenntnisse vorzuweisen.

Der Besuch der Unterweisung bei einem andern, als dem hiezu verpflichteten Ortsgeistlicher, kann nur unter Zustimmung der beiden betreffender Geistlichen gestattet werden. Können sich diese nicht verstindigen, so entscheidet der Dekan des Wohnorts des betresenden Kindes.

§ 10. Die Kirchgemeinde ha' für ein zweckmäßiges Unterweifungslokal und dessen Bheizung zu sorgen.

Im übrigen ordnen die Archenvorstände das zur Förderung der Unterweisung ür ihre Gemeinde Angemessene an.

§ 11. Der Unterweisungsunterricht wird in der Regel von dem angestellten Ortsgeistlichen ertheilt. 31. Dez. 1868.

Privatunterweisungen dürfen nur von ordinirten Geistlichen, welche dem bernischen Ministerium angehören, oder welche dazu durch den Synodalausschuß die Bewilligung erhalten haben, ertheilt werden, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie die öffentlichen Unterweisungen.

An Erziehungsanstalten, wo bisher die Religionslehrer auch den Unterweisungsunterricht ertheilt haben, kann derselbe mit Einwilligung des Synodalausschusses auch ferner durch jene Lehrer ertheilt werden.

III. Die Admission.

§ 12. Der Unterweisungsunterricht schließt mit der feierlichen Admission der Katechumenen.

Dieselbe wird öffentlich in der Kirche und an einem Feiertage der Charwoche durch den Ortsgeistlichen vollzogen.

Machen die Umstände es wünschbar, daß die Admission zu einer spätern Zeit stattfinde, so kann dieß im Einvers ständniß des Pfarramtes mit dem Kirchenvorstande gesichehen.

§ 13. Die Ertheilung der Admission ist dem gewissen= haften Ermessen der Geistlichen anheimgestellt.

Allfällige Beschwerden über Verweigerung derselben sind bei dem Dekan oder dem Synodalausschuß anzubringen.

§ 14. Wenn besondere Umstände die Privatadmission eines Katechumenen wünschenswerth machen, so kann diesselbe vom Ortsgeistlichen im Einverständniß mit dem Kirchenvorstand vorgenommen werden.

31. Dez. 1868.

IV. Schlußbestimmungen.

- § 15. Die kirchlichen Behörden, und zunächst die Kirchenvorstände, Visitatoren und Dekane haben über die gewissenhafte Erfüllung der in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu wachen.
- § 16. Nach erhaltener Sanktion durch den hohen Resgierungsrath und nach geschehener Einführung dieser Ordnung wird der Synodalausschuß, nach den eingeholten Berichten der Dekane, einen Etat über den Bestand der Unterweisungen in allen reformirten Gemeinden des Kantons aufstellen. Allfällige spätere Abänderungen innerhalb der festgesetzen Bestimmungen sind dieser Behörde jeweilen rechtzeitig zur Kenntnisnahme mitzutheilen.
- § 17. Diejenigen Vorschriften der Predigerordnung vom Jahr 1824, welche mit der vorstehenden Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts nicht übereinstimmen, sowie die den 9. September 1863 provisorisch in Kraft erklärte Ordnung des kirchlichen Unterrichts vom 19. Juni 1861 sind aufgehoben.

Bern, den 1. Juli 1868.

Namens der Kantonssynode: Der Vicepräsident,

D. v. Büren.

Der deutsche Sekretär, R. Kuhn, Klaßhelfer. Der Regierungsrath des Kantons Bern,

gestützt auf § 70 der Verfassung und § 18 des Ges setzes über die Organisation der evangelisch=reformirten Kirchensynode vom 19. Jänner 1852,

beschließt:

- 1. Vorstehende "Ordnung des firchlichen Religions= unterrichts" wird unter folgenden Vorbehälten genehmigt:
 - a. Ohne Zustimmung des Regierungsrathes kann kein Katechismus für den kirchlichen Religionsunterricht obligatorisch vorgeschrieben werden.
 - b. Bei Konflikten, welche in Ausführung von § 8, zweistes Alinea, und § 11, drittes Alinea, zwischen den betheiligten Behörden entstehen könnten, wird vom Regierungsrathe das Nöthige angeordnet.
- 2. Diese "Ordnung des kirchlichen Religionsunter= richts" tritt sofort für die reformirte Landeskirche des Kantons Bern in Kraft.

Sie soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und überdieß den Kirchenvorständen, den Geistlichen, den Schulinspektoren und den Schulkommissionen in besondern Exemplaren zugestellt werden.

Bern, den 31. Dezember 1868.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber Dr. **Trächsel.**